

Von Wittenberg und Zürich aus hat sich die evangelische Bewegung im alten Bayern rasant verbreitet. Die Herzöge zeigten sich demgegenüber zunächst abwartend, schlugen nach Bann und Ächtung Luthers aber bald einen deutlich gegenreformatorischen Kurs ein, sahen sie darin doch nicht nur eine Verpflichtung der alten Kirche gegenüber, sondern auch eine Möglichkeit, den herrschaftlichen Zugriff auf ihr Territorium zu verdichten.

In diesem Spannungsfeld zwischen Kirche, Herrschaft und bürgerlicher Selbstbestimmung spielt sich auch die Wasserburger Konfessionsgeschichte des 16. Jahrhunderts ab. Früh wurde hier evangelisch gepredigt – und ebenso früh und mit großer Härte griffen auch die Herzöge aus München durch. Zwischen den 1520er und 1570er Jahren erleben wir ein zähes Ringen um die Kirchenzustände in der Stadt zwischen städtischen Eliten und herzoglichen Amtsleuten: mehrere Religionsmandate, wiederholte Visitationen, Buchrazzien und sogar offen konfessionsbedingte Eingriffe in die Ratswahl konnten die Wasserburger nur sehr langsam zur altgläubigen Observanz zurückbringen. Rund ein halbes Jahrhundert hat es gedauert, bis die evangelische Bewegung in der Innstadt einigermaßen ausgemerzt war.

Das Heft zum Reformationsjubiläum 2017 nimmt die Leserinnen und Leser mit durch ein bewegtes Stück Stadtgeschichte und zeigt, wie das weltgeschichtliche Ereignis Reformation in der Region gewirkt hat.

Die vorgelegte Forschungsarbeit wurde vom Heimatverein Wasserburg als wissenschaftliche Preisauslobung in Zusammenarbeit mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde und dem Stadtarchiv initiiert. Ziel war, das Wissen um die Reformationsgeschichte des hiesigen Raumes zu erweitern.



ISBN: 978 3 943911 13 8

Hiram Kümper

ZWISCHEN LANDESHERREN UND LAIENKELCH

EVANGELISCHE BEWEGUNG UND GEGENREFORMATION
IN WASSERBURG AM INN



Hiram Kümper

ZWISCHEN LANDESHERREN UND LAIENKELCH

EVANGELISCHE BEWEGUNG UND GEGENREFORMATION IN WASSERBURG AM INN

Impressum:

Hiram Kümper

ZWISCHEN LANDESHERREN UND LAIENKELCH

EVANGELISCHE BEWEGUNG UND GEGENREFORMATION IN WASSERBURG AM INN

Sonderband der Schriftenreihe Heimat am Inn

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des Wasserburger Landes

Herausgeber:

Heimatverein (Historischer Verein) e.V. für Wasserburg am Inn und Umgebung
in Verbindung mit der Stadt Wasserburg am Inn

und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wasserburg am Inn

ISBN: 978 3 943911 13 8

Wasserburg 2017

Verlag WASSERBURGER BÜCHERSTUBE

Satz/Umschlaggestaltung/Grafik: Matthias Haupt

Druck: Wir machen Druck, Backnang

Einbandfoto: Martin Luthers Thesenschlag. Ölgemälde, Ferdinand Pauwels, 1872

Redaktion:

Verena Böckle, stud. Hilfskraft, Universität Mannheim

Dipl.-Archivar (FH) Matthias Haupt, Stadtarchivar

Prof. Dr. Hiram Kümper, Historiker, Universität Mannheim

Anja Steeger M.A., Historikerin

Dieser Sonderband der Reihe „Heimat am Inn“ darf, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des Autors und des Herausgebers nachgedruckt oder in elektronischen Medien verarbeitet werden.

Für den Inhalt ist ausschließlich der Autor verantwortlich.

Anschrift des Herausgebers und der Schriftleitung (auch Vertrieb):

Heimatverein (Historischer Verein) e.V. für Wasserburg und Umgebung im
Stadtarchiv Wasserburg a. Inn, Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn,
Telefon 08071/920369.

Schriftleitung: Stadtarchivar Matthias Haupt

Internet: www.heimatverein.wasserburg.de

Inhalt

1	Reformation – was ist das eigentlich? Zur Einführung	5
2	Bayern und der neue Glaube	17
2.1	Bayern und Wasserburg im 16. Jahrhundert	17
2.2	Die Anfänge: Wittenbergs Echo in Bayern.....	29
3	Von den Anfängen der bayerischen Gegenreformation bis zu den Wiedertäuferprozessen, 1522 bis 1531	38
3.1	1522: die Gegenreformation nimmt Gestalt an.....	38
3.2	1521/22: Antonius Margaritha: ein Wasserburger Konvertit – ein früher Lutheraner?	42
3.3	1523: Der Beginn der evangelischen Bewegung in Wasserburg	45
3.4	1526/28: Wiedertäufer in Wasserburg	58
3.5	1531: Das dritte bayerische Religionsmandat	63
4	Kommunaler Eigenwille und konfessionelle Indifferenz, ca. 1530 bis 1550	65
4.1	Bayerische Kirchenpolitik im Ringen mit Innen und Außen	65
4.2	Das lutherische Zwischenspiel in der Grafschaft Haag und die Wasserburger Ausläufer.....	71
4.3	Regelmäßige Eingriffe in die Wasserburger Ratswahlen.....	74
5	Die zweite Welle: neue evangelische Bewegungen in den 1550er bis -70er Jahren	80
5.1	Zugeständnisse? Der Laienkelch wird für kurze Zeit zugelassen	81
5.2	Wasserburg im Spiegel der <i>Visitatio Bavarica</i> von 1558/60	84
5.3	Den <i>verführerischen lutterschen sectirern</i> auf der Spur: die Bücher	88
5.4	Das zweite Einfallstor der <i>lutterschen sect</i> : das Schulwesen	97
5.5	1564/66: die gegenreformatorische Wende	102
5.6	1568/69: Caspar Frank auf herzoglicher Mission in Wasserburg .	116

6	... und letzten Endes?	121
7	Bibliographie	124
7.1	Abkürzungen	124
7.2	Archivalische Quellen und Handschriften.....	124
7.3	Gedruckte Quellen	126
7.4	Forschungsliteratur	130

1 REFORMATION – WAS IST DAS EIGENTLICH? ZUR EINFÜHRUNG

In der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober 1528 wurde in seinem Haus in Abensberg ein Historiker, wie er selbst später notieren sollte *ob evangelium*, verhaftet. Er war durchaus kein Unbekannter, der hier evangelisierender Tendenzen verdächtigt wurde: Johannes Turmaier, ehemaliger Prinzenerzieher am herzoglichen Hof, der sich selbst nach guter Humanistensitte nach dem latinisierten Namen seines Heimatortes Abensberg an der Donau *Aventinus* nannte. Heute gilt er als Vater der bayerischen Landesgeschichtsschreibung wegen seiner *Annales ducum Boiariae* und der noch ausführlicheren *Baierischen Chronik*, die beide im herzoglichen Auftrag entstanden sind.¹ Bestallt wurde Aventinus für diese Aufgabe am Sonntag nach Allerheiligen im Jahre 1517 – also nicht einmal eine Woche nach jenem legendenbeladenen Thesenanschlag, der uns heute als Eröffnungspaukenschlag der Reformation gilt.²

Was war in diesen knapp zehn Jahren in Kirche, Welt und nicht zuletzt: in Bayern geschehen? Und wie kommt es, dass ein niemals lutherisch getaufter Gelehrter auf einmal *ob evangelium* in den Blick der Behörden geraten konnte? Das Schicksal des berühmten Historikers, der im Übrigen nach wenig mehr als einer Woche wieder auf freien Fuß gelangte, ist durchaus symptomatisch für die frühe, bewegte Reformationszeit – auch und gerade in Bayern. Wir werden ganz ähnliche Schicksale, ganz ähnliches Spüren nach äußeren Hinweisen auf eine innerliche Einstellung, die nie explizit durch Taufe oder Bekenntnis kundgetan wird, ganz ähnliche Unsicherheit der Obrigkeiten auch in Wasserburg wiedertreffen. Und deshalb sei vorweg ein kurzes Kapitel gestellt, was es denn mit dieser Reformation eigentlich auf sich hatte.

Ich kann und will in den folgenden Absätzen natürlich keine Reformationsgeschichte in ihrer nötigen Breite und Tiefe bieten, geschweige denn einen Überblick auf die gerade in der Reformationsdekade noch einmal explosionsartig

¹ Dünninger, Johannes Aventinus (1977); Riedl-Valder, Aventinus (2015), S. 79ff. und S. 91ff.

² Entsprechend haben auch Loibl/Wolf, Landesausstellung (2017), S. 12 Aventinus an den Anfang der Bayerischen Landesausstellung 2017 in Coburg gesetzt.

angewachsene Forschungsliteratur.³ Um die Wasserburger Geschehnisse rund um die konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts zu verstehen, sollen aber zumindest einige Grundzüge dieser weltgeschichtlich bedeutsamen Ereignisse und der dahinterliegenden Ideen vergegenwärtigt werden.

Heute begehen wir den 31. Oktober als Jubiläumstag der Reformation. An diesem Tag soll Martin Luther seine 95 Thesen an die Tür der Schlosskirche zu Wittenberg geschlagen haben. Ob dieser Thesenanschlag tatsächlich so stattgefunden hat, das bewegt seit den 1960er Jahren, als der katholische Kirchenhistoriker Erwin Iserloh dessen Historizität in Frage stellte, die Gemüter.⁴ Sein wesentliches Argument war damals, dass es keinerlei zeitgenössische Aussagen über den Anschlag gegeben habe, nicht einmal Luther selbst hätte in seinen autobiographischen Aussagen diesen symbolträchtigen Akt erwähnt. Erst sein Weggefährte Philipp Melanchthon, der sich 1517 selbst noch gar nicht in Wittenberg, sondern in Tübingen aufhielt, habe dann in seiner nach Luthers Tod erschienenen Biographie den Mythos vom Thesenanschlag in die Welt gesetzt. Dagegen ist manches eingewandt worden, das hier im Detail nicht rekapituliert werden muss. 2006 ist in diese Debatte noch einmal neuer Wind gekommen, als man in einer Ausgabe der lutherischen Übersetzung des Neuen Testaments, die seinem Sekretär Georg Rörer gehörte, einige handschriftliche kalendarische Einträge entdeckte, darunter auch die Notiz: „Am Vorabend des Allerheiligenfestes des Herrn im Jahre 1517 sind von Doktor Martin Luther Thesen über den Ablass an die Türen der Wittenberger Kirchen angeschlagen wor-

³ Es fällt nicht leicht, aus der Flut reformationshistorischer Überblicke, Handbücher und Einführungen auszuwählen. Für die Erstorientierung kann ich Leppin, *Reformation* (2013) und Dingel, *Reformation* (2016), für eine historisch-strukturelle Orientierung auch das Einführungswerk von Seresse, *Kirche und Christentum* (2010) empfehlen; als Hinführung in den Dschungel der Forschungsliteratur Lutz, *Reformation und Gegenreformation* (⁵2002) und – weil internationaler – Dixon, *Contesting the Reformation* (2012).

⁴ Einen guten Überblick gibt Leppin, *Thesenanschlag* (²2016), S. 239-246; knapp dazu Moeller, „Thesenanschlag“ und kein Ende? (2014).

den“ (*Anno Domini 1517 in profesto omnium Sanctorum p... Witemberge in valuis templorum propositae sunt propositiones de Indulgentiis a Doctore Martino Luthero*). Auch dieses Zeugnis freilich ist nicht unumstritten geblieben.

Sei es, wie es sei – ob angeschlagen oder nicht, die Thesen verbreiteten sich bereits zum Jahreswechsel wie ein Lauffeuer; allerdings nicht so sehr in ihrer lateinischen Fassung als Einblattdruck, sondern vor allem durch Luthers *Sermon von Ablass und Gnade*, der noch 1518 in allein fünfzehn hochdeutschen und einer niederdeutschen Ausgabe, das heißt auch: reichsweit, bis hoch in den Norden gedruckt wurde.⁵ Innerhalb von nur drei Jahren erreichte der *Sermon* sechsundzwanzig Auflagen.

Was sind das für Thesen, um die es da geht? Das Schulbuch lehrt, es ginge um „Missstände“ in der alten Kirche, gegen die die Reformatoren – allen voran Martin Luther – angingen.⁶ Meist wird das in einem Atemzug mit dem Thesenanschlag vermittelt. Und genau an dieser Stelle ist die Aussage zugleich wahr und falsch: Tatsächlich fanden die Reformatoren im Verlaufe der Reformation immer mehr Dimensionen der alten Kirche und des alten Glaubens, die sie für reformbedürftig hielten. Tatsächlich gab es eine Reihe von Missständen in dieser alten Kirche, die auch weit vor dem Auftreten Luthers schon die Geister bewegten. Eigentlich war das ganze vorhergehende 15. Jahrhundert eines des permanenten Ringens um die Kirchenreform und unser Wittenberger Reformator erst einmal nur einer von vielen Diskutanten in dieser lebhaften Debatte. Wenn man den Blick noch weiter zurück schweifen lässt, wird man sogar merken: Reformbedarf ist ein immer wiederkehrendes Dauerthema in der Kirche schon bald nach ihrer Entstehung im frühen Christentum. Und das ist gar nicht verwunderlich, selbst aus säkularer Perspektive: Jede Organisation wird sich mit der Zeit und mit ihrem Wachsen immer wieder von ihren eigenen programmatischen Grundsätzen entfernen – mal aus purer Kontingenz, mal weil sich die Zeitumstände ändern. Und so sind auch Reformforderungen gegenüber Kirche und Klerus stete Konjunkturzyklen der Kirchengeschichte.

⁵ WA 1 (1883), S. 239-246.

⁶ Vgl. die Zusammenstellung bei Hrosch, *Bild als historische Quelle?* (2006), S. 322ff.

Amore et studio elucidandae veritatis: hec subscripta disputabuntur Wittenberge, praesidente R. P. Martino Luthero, Artium et Theologiae Magistro: eiusdemque ibidem lectoris Ordinario. Quare petitur, ut qui non possunt verbis praesentibus nobiscum disceptare, agant id literis absentes. In nomine domini nostri Iesu Christi, Amen.

1 Dominus et magister noster Iesus Christus dicendo. Penitentiam agite. etc. omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit.

2 Quod verbum de penitentia sacramentali: id est confessionis et satisfactionis quae faceretur munusculo celebratur: non potest intelligi.

3 Non nisi solam intendit interiori: immo interiori nulla est nisi foris ope retur varias carnis mortificationes.

4 Dicitur itaque pena donec manet odium sui: id est penitentia vera immo scilicet vis ad introitum regni caelorum.

5 Papa non potest remittere ullam culpam nisi declarando et approbando remissionem a deo. Sicut certe remittendo casus reservatos sibi: quibus praeter culpam poenitentia remaneret.

6 Nulli pro suis remittit deus culpam: quin simul cum subiiciat: humilitatis in omnibus: sacerdoti suo vicario.

7 Canonice penitentiales solum vincibus sunt impositi. nihilque mortis in fine eorum debet imponi.

8 Unde dominus facit spiritus sanctus in papa. excipiendo in suis decretis spiritum articulum mortis et necessitatis.

9 Indocte et male faciunt sacerdotes: si quod mortis poenitentia canonice in purgatorio non est. nam.

10 Quia illa de mutanda pena Canonica in penam purgatorii. videtur certe documentibus episcopis firmata.

11 Quam penam canonice non potest ante absolutionem imponere: tanquam remedia vere contritionis.

12 Mortui: quod morte omnia solunt. et legibus canonum mortui iam sunt habentes iure eorum relaxationem.

13 Imperfecta sanctas seu charitatis mortui: necessario secum fert magnam timorem: tanto maiorem: quanto minor fuerit ipsa.

14 Ille timor et horrore factus est. se solo. ut alca taceat. facere penam purgatorii: cum sit primus separatio in horrore.

15 Videtur infernus: purgatorius: celum differre: sicut desperatio: prope desperationem. securitas differunt.

16 Necessarii videtur abas in purgatorio: sicut in horreo. ita augeri charitatem.

17 Nec poenitentia videtur velle: aut rationibus aut scripturis. quod sint extra statum meritum seu agende charitatis.

18 Hec hoc poenitentia esse videtur: quod sint de sua brevitate certe et secure saltem oes. hoc nos certissimo firmus.

19 Sicut papa per remissionem plenariam omnium poenarum. non simpliciter omnium remissionem sed a seipso tantummodo imponit.

20 Etiam itaque indulgentiarum predicatio: ut quod dicitur per papam indulgentias: hominem ab omni poena solvit et liberat.

21 Quin nulla remittit abas in purgatorio: quam in hac vita debuissent fieri canonice solvere.

22 Si remissio vlla omnino poenarum potest alicui dari. certum est non nisi per fecerimus. i. paucissimum dari.

23 Falli ob id necesse est: maiorem partem populi: per indifferentem illam et magnum penam solute remissionem.

24 Quale praeter haec papa in purgatorio ghaliter: talem haec quilibet sepius et curatus in sua diocesi et parochia specialiter.

25 Quod facit papa: quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

26 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

27 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

28 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

29 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

30 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

31 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

32 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

33 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

34 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

35 Quod non potest te clauso: quia nulla haec sed per modum suffragii vel abas remissionem.

24 Docendi sunt christiani. quod venie papae sunt viles: si non in eas confidant. Sed nocentissime: si rimorem dei per eas amittant.

25 Docendi sunt christiani. quod si papa nosset exactiones venialium predicatorum mallet Basilicam. Petri in cineres ire: quod edificari. cute carne et ossibus omnium suarum.

1 Docendi sunt christiani. quod papa sicut debet ita velle. etiam vendita si opus sit: Basilica. Petri: de suis pecuniis dare illis: a quorum plurimis quibusdam cocionatores venias pecuniam eliciunt.

2 Quia est fiducia salutaris in ipsas venias. etiam si commissarius: immo papa ipse sua iam per illis impigneraret.

3 Hostes christi et papae sunt: qui propter venias predicandas verbum dei in altis ecclesiis penitus silere iubent.

4 Invidia sit verbo dei: dum in eorum sermone: equale vel longius tempus impenditur ventis quam illi.

5 Mens papae necessario est. quod si venie (quod minimum est): vna capana: vna pompis: et ceremoniis celebrant. Evangelium: quod maximum est: centum campanas: centum pompis: centum ceremoniis predicat.

6 Thesauri ecclesiae sunt: papa dicit indulgentias: ne quod factis non sunt: neque cogit apud populum christi.

7 Temporalis certe non esse patet. quod non tam facile eos profundit: sed immo colligunt mentis christi et factos. quod hoc sine papa operatur gratiam hominis interius: et tunc: moritur: infernum extorris.

8 Thesaurus ecclesiae. Laurentius dicit esse: pauperes ecclesiae. sed locus est vbi vocabuli suo tpe.

9 Sine meritate dicitur: clauso ecclesiae: merito christi donatas: esse thesaurum suum.

10 Lay est enim. quod ad remissionem poenarum et casuum sola sufficit praesens papae.

11 Clerus thesaurus ecclesiae. est sacrosanctum euangelium gloriose et gratie dei.

12 Hic autem est merito indulgentiarum. quod ex primis facit nouissimos.

13 Thesaurus autem indulgentiarum merito est gratissimus. quod ex nouissimis facit primos.

14 Sicut thesauri Evangelici rhetia sunt: quibus olim piscabant viros diuitiarum.

15 Thesauri indulgentiarum rhetia sunt: quibus nunc piscant diuitias viros. Indulgentias: quas cocionatores vociferant maxillas gratias. intelligunt vere tales quoad quosdam. immo vnum.

16 Sunt tamen vera minima ad gratiam dei et crucis pietatis compate.

17 Tenent sepi et Laurentius venias applicari commissarios cum omni reuerentia admittere.

18 Sed magis tenent oculos intendere: oibus auribus aduertere: ne per commissionem papae sua illi forma predicent.

19 Contra venias applicat. dicitur quod loquitur. sit ille anathema et maledictus.

20 Qui vero contra libidine ac licentia verborum Locionatoris veniarum curam agit: ille benedictus.

21 Sicut papa in se fulminat eos: qui in fraudem negotii veniarum: quas cunctis arte machinantur.

22 Multo magis fulminare intendit eos: qui per veniarum praetextum in fraudem sanctae charitatis et veritatis machinantur.

23 Operari venias papales raras esse: vel lucrare possint homines. etiam si hoc impossibile dei genitricis violasset. et sit insane.

1 Diximus contra. quod venie papales: nec minimum ventium peccatorum tollere possint quo ad culpam.

2 Quod nec. si. Petrus modo papa esset: maiores gratias donare possit est blasphemia in christum deum et papam.

3 Diximus contra. quod etiam iste et quilibet papa maiores haec. sed Evangelium: virtutes: gratias curacionum. etc. ut. i. l. c. etc.

4 Dicitur. Quod armis papalibus insignitur erecta: cruci christi equinas: blasphemia est.

5 Ratione reddunt sepi: Curati: et Theologi. Qui tales sermones in populum licere sinunt.

6 Facit hoc licentia veniarum predicatio. ut nec reuerentia papae facile sit: etiam doctus vir redimere a calumnia aut certe arguere quilibet laico.

7 Quod. Cur papa non euacuat purgatorium. propter sanctissimam charitatem et summam aiarum necessitatem: ut cum omnium iustissimam. Si infinitas aias redimitur pro pecunia: summissimam ad structuram Basilicam: et casus leuitissimam.

8 Item. Cur pmanet exequie et annuaria defunctorum: et non reddit aut recipi permittit beneficia. cum iam sit inuria. pro redemptio orare.

9 Item. Quae noua pietas dei et papae. quod impio et immo propter penam praedictam iam pia et amica dei redimere. et non propter necessitatem ipsius nec pietate et dilectione ante non redimunt ea gratuita charitate.

10 Item. Cur canonice penitentiales res ipsa et non vniuersa diu in se inter abrogari et motu ad huc remissionem redimunt per commissionem indulgentiarum tanquam vna cum.

11 Item. Cur papa cum opus hodie sunt opulentissimis crassis crassiores: non de suis pecuniis magis quam pauperum fidelium fruat vna immo Basilicam sancti Petri.

12 Item. Quid remittit aut participat papa iis: qui per contritionem peccatorum habet plenarie remissionis et participationis.

13 Item. Quid addere ecclesiae boni maioris. Si papa sicut semel facit: ita ceteris in die eulibus fidelibus has remissiones et participationes tribuet.

14 Ex quo papa salute querit abas: per venias magis quam pecunias. Cur suus spendit ipsas et venias iam olim cessas: cum sint equae efficaces.

15 Ille scrupulosissima laicoz argumeta: sola praesens peccatorum nec reddita ratione diluere. et sit ecclesiam et papam hostibus ridendos exponere et infelices christianos facere.

16 Si ergo venie sunt spiritus et mentis papae predicantur: facile illa omnia soluerent: immo non essent.

17 Valde itaque oes illi: quod dicitur populo christi. par par. et non est par.

18 Quod agat oes illi: quod dicitur populo christi. par par. et non est par.

19 Eorum rudi sunt christiani: ut caput suum christum per penam: morte: in: seruos sequi fudeant.

20 De his magis per multas tribulationes intrare celli: quam per securitatem pacis confidant.

M. D. xvij.

Abb. 1: Martin Luther, 95 Thesen gegen den Ablass, Nürnberg: Hieronymos Höltze, 1517 (Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, gr. 2^o Luth. 54 R).

An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert scheinen aber genau diese Zeitumstände und die gerade wieder stark ausschlagende Konjunktur der Kirchenkritik auf besondere Weise zueinander gefunden zu haben. Diese Gründe, die letztendlich zur Spaltung der alten Kirche geführt haben – und damit also eine ganz neue Qualität gegenüber den bisherigen Reformforderungen erreichten – haben schon Generationen von Wissenschaftlern beschäftigt.⁷ Aber vielleicht kann man tatsächlich sagen: Die Reformation ist die Antwort auf die Krise (oder jedenfalls: den fundamentalen Wandel) des Spätmittelalters. Denn die Kirche des 15. Jahrhunderts hatte sich bereits gewandelt – und auch die eng damit verwobene mittelalterliche Welt. „Die Vorgeschichte der Reformation ist“, wie der evangelische Kirchenhistoriker Paul Joachimsen vor fast einhundert Jahren schon ziemlich treffend festgestellt hat, „nicht identisch mit der Vorgeschichte Luthers. Sie ist die Geschichte der Auflösung der *respublica christiana* als eines organischen Systems [...]. Dieses System ist, wie alle großen historischen Bildungen, niemals zu einer wirklichen Deckung von Idee und Wirklichkeit gelangt. Vielmehr trägt es von Anfang an in sich Elemente, die der Grundidee widersprechen. Diese rufen in dem System einen Spannungszustand hervor. Er bewirkt, dass wir unmittelbar neben dem Höhepunkt des Systems bereits die Symptome der Auflösung bemerken. Die zweite Hälfte des Mittelalters bis zur Reformation wird zu einer Zeit fortgesetzter und sich steigernder Krisen des organischen Systems“.⁸

Nur in dieser großen Perspektive kann man die Reformation wohl tatsächlich einigermaßen greifen. Kritik an Gegenwartszuständen war sicher das eine – aber ohne die neuen strukturellen Umstände (Universitäten, Buchdruck, Überkomplexität der Reichsverfassung, Territorialisierung u.v.m.) hätten diese sicher nicht die Dynamik entfaltet, die sie letztlich erreichten.

Aus diesem komplexen Strukturgewirr sind mit Blick auf den Thesenanschlag vielleicht zunächst einmal drei Dimensionen herauszuheben. Zum ersten: Es ging Luther durchaus nicht um Fundamentalkritik an der Kirche als solche. Und

⁷ Einen guten Überblick gewährt etwa Neugebauer-Wölk, *Reformation und Krise* (1998).

⁸ Joachimsen, *Reformation als Epoche* (1930), S. 1f.

er stimmte auch an dieser Stelle nicht ein in das große zeitgenössische Quodlibet der Beschwerden über die Lebensführung des Klerus. Es ging ihm vielmehr um ein sehr spezifisches Problem, das er in den 95 Thesen (deren Titel fortsetzung ja gern weggekürzt wird) anspricht: den Ablass. Zweitens: Luther war Augustiner-Eremit. Das heißt, er war kein Pfarrkleriker, der der bischöflichen Disziplinargewalt unterworfen war. Für ihn griff zuerst die Ordensdisziplin und letzten Endes Rom. Und Rom war weit. Drittens: Er war Hochschullehrer. Die Hochschulen waren – umso mehr nach Durchsetzung des Buchdrucks – besondere Räume, in denen sich Gedanken durch die hohe Mobilität von Lehrenden und Lernenden rasch europaweit verbreiten konnten. Als eigener Rechtsbereich innerhalb der Städte gaben sie sich in der Regel alle Mühe, ihre Autonomie gegenüber Obrigkeit und Kirche zu erhalten oder auszubauen. Und für seine Kritik an der gegenwärtigen Ablasspraxis wählte Luther ein absolut gängiges akademisches Format: die Thesen, die als Grundlage für ein universitäres Streitgespräch, eine Disputation, dienen sollten.

Ihre Publikation hatte einen konkreten politischen Anlass: Der Magdeburger Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490-1545) plante, auch Erzbischof von Mainz – und damit einer der sieben Kurfürsten – zu werden. Gemeinsam mit seinem älteren Bruder Joachim I., der die brandenburgische Kurwürde führte, hätten sie zwei gewichtige Kurstimmen auf ein Haus vereinigt. Die Übernahme eines zweiten Bistums – zumal sogar eines Erzbistums – war jedoch kirchenrechtlich nicht vorgesehen, sodass Albrecht für seine Kandidatur und die Amtsübernahme neben den üblichen Wahlgebühren einen Dispens an den Papst zahlen musste. Dafür war kein Geld da. Nun waren allerdings auch in Rom die Kassen durch den laufenden Bau des neuen Petersdoms mehr als angestrengt und die Zahlungen aus dem Norden wären durchaus willkommen gewesen. So kam es zu der Vereinbarung zwischen Albrecht von Brandenburg und Papst Leo X., die nötigen Wahl- und Dispensgebühren bei den Fuggern in Augsburg zu leihen. Um die Leihe zu tilgen, wurde Albrecht auf acht Jahre das Einsammeln des Petersablasses, der ursprünglich für den Bau des Petersdoms verkündet worden war, übertragen. Die eine Hälfte der Gelder sollte unmittelbar nach Rom, die andere Hälfte als Tilgung des Fugger-Kredits an Albrecht gehen. Der Dominikaner Johann Tetzel predigte seit 1517 den Ablass im Erzbistum Magdeburg, das unmittelbar an Wittenberg angrenzte. Zahlreiche Bürger zogen ins

benachbarte Territorium, um den Ablass zu erwerben. Das war der konkrete Anlass, zu dem Luther sich einmischte.

Sein zentrales Argument gegen den Ablass war die falsche Heilsgewissheit, die den Gläubigen damit suggeriert wurde. Göttliche Gnade sei ausschließlich durch aufrichtige, innere Reue zu erlangen. Der durchaus mittelalterliche Gedanke, dass Schmerz und Reue (*dolor ac detestatio*) eine unhintergehbare Voraussetzung für die Vergebung seien, wurde von ihm zur einzig entscheidenden Voraussetzung radikalisiert. Diesen Grundgedanken sollte Luther in den folgenden Jahren noch weiter ausbauen.

Als die Thesen des Wittenberger Augustiners zum Ablass reichsweit die Gemüter bewegten, wurden in Wasserburg – wie andernorts auch – noch fleißig Ablässe erworben. An der Westwand des Turmes der Jacobi-Kirche war zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch ein Gedenkstein zu lesen: *Als man zählt 1518 Jahr ist gestiftet worden auf ewige Zeit: wann der Mensch an dem Pfinztag abend, so man die große Glocke läutet, betet ein Vaterunser, eine Ave Maria, einen Glauben, so wird er teilhaftig von Papst Leo X. 300 Tag und [genau] so viel Quadragenen – das ist eine vierzigtägige Kirchenbuße, die aus strengem Fasten besteht –, auch vom Bischof von Freising, gibt jeglicher 40 Tag Ablaß.*⁹ Dieses im Volksmund so genannte *Angstgeläute* am Pfingstabend wurde noch bis 1939 ausgeführt.¹⁰

Nachdem die Thesen rasch ins Deutsche übersetzt und weit verbreitet wurden, regte sich nicht nur Zustimmung, sondern bald auch kirchlicher Widerstand. Einem Verhör auf einem Reichstag zu Augsburg 1518 durch den päpstlichen Kardinallegaten Thomas Cajetan folgten öffentliche Disputationen in Heidelberg (1518) und Leipzig (1519).¹¹ Daran sieht man gut die kirchlichen und obrigkeitlichen Reaktionen auf einen der Ketzerei verdächtigen, aber noch nicht

⁹ Zitiert bei Brunhuber, Geschichte der St. Jakobs-Pfarrkirche (1911), S. 48.

¹⁰ Wasserburg, StadtA, Kirmayer-Chronik 1 (1957), Eintrag zum Jahr 1518.

¹¹ Zusammenfassung der Ereignisse bei Dingel, Reformation (2016), S. 53ff.

überführten Reformschriftsteller. Denn nichts anderes war Luther zu diesem Zeitpunkt.

In Heidelberg griff zunächst die Ordensdisziplin: Es tagte das Generalkapitel der Augustiner Eremiten strenger Observanz. Zugleich aber veranstaltete der Orden eine große akademische Disputation, als deren Tagungsort nicht das Augustinerkloster, sondern die Universität ausgewählt wurde.¹² Unter den Anwesenden waren zahlreiche spätere Reformatoren, wie etwa Martin Bucer (1491-1551), Johannes Brenz (1499-1570) oder Erhard Schnepf (1495-1558); außerdem fand die Disputation in den humanistischen Briefnetzwerken starken Widerhall. Man kann sie mit Blick auf die Versuche zur Eindämmung der lutherischen Lehre also wohl getrost als Misserfolg, ja vielmehr als Bühne für den Reformator und seine Ideen begreifen.

Ein gutes Jahr später in Leipzig disputierte Luther nicht mehr allein, sondern gemeinsam mit seinem damaligen Weggefährten und späteren Gegner Andreas Bodenstein von Karlstadt und dem jungen Melanchthon gegen den Ingolstädter Theologen Johannes Eck, der uns im Folgenden immer wieder begegnen wird.¹³ Er brachte Luther tatsächlich dazu, die Unfehlbarkeit des Papstes und des allgemeinen Konzils in Frage zu stellen und die Verurteilung des 1415 auf dem Konstanzer Konzil verbrannten Jan Hus für Unrecht zu erklären.

Damit war der Weg frei für einen Ketzerprozess gegen Luther, den Eck tatsächlich auch persönlich in Rom anstrebte. Im Juni 1520 erreichte er von Papst Leo X. die Bulle *Exsurge Domine*.¹⁴ Oft liest man, Luther sei durch diese Bulle exkommuniziert worden. Genauer müsste man aber sagen, dass ihm die Exkommunikation angedroht wurde, sollte er nicht binnen 60 Tagen widerrufen. Unter diesen Bann freilich fiel er im Weigerungsfall, der dann ja auch eintrat, gleichsam automatisch. Luther ließ die Frist nicht nur verstreichen, sondern verbrannte die päpstliche Bulle symbolträchtig, worauf am 5. Januar 1521 die

¹² Vgl. dazu etwa Plathow, Martin Luther in Heidelberg (1998).

¹³ Leppin, Genese des reformatorischen Schriftprinzips (2015) mit Einzelheiten.

¹⁴ In Übersetzung gedruckt bei Kastner, Quellen zur Reformation (1994), S. 41-45 (Nr. 4).

endgültige Bannbulle folgte. Wenige Monate später, im April 1521, wurde Luther auf den Reichstag zu Worms geladen, um sich vor Kaiser Karl V. zu rechtfertigen und öffentlich zu widerrufen. Nachdem er auch das ablehnte, folgte der Exkommunikation nun auch die Reichsacht.¹⁵

In der Zeit zwischen den beiden päpstlichen Bullen verfasste Luther seine drei reformatorischen Hauptschriften. Man könnte sogar sagen, dass damit der erste wesentliche Schritt vom Reformator zum Reformer, von einem Mönch, der einzelne Probleme innerhalb der Kirche beseitigt wissen will, hin zu jemandem, der die Kirche in ihrer Gänze auf neue Füße stellt, vollzogen wurde. Denn diese drei Schriften des Jahres 1520 enthalten ein ganzes Grundsatzprogramm:

- ein umfangreiches Reformprogramm, das den Obrigkeiten – und eben nicht der für Luther offenkundig reformunfähigen Kirche – an die Hand gegeben wird, um die administrativen und strukturellen Mängel zu beseitigen, die einem frommen Lebenswandel und der dafür nötigen Kirchenführung im Wege stehen (*An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung*);¹⁶
- eine neue Sakramentenlehre, die statt der katholischen Siebenzahl nur noch drei gelten lässt (Taufe, Buße, Abendmahl) und insbesondere auch den Laienkelch fordert (*Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche*);¹⁷
- sowie die Grundlegung seiner neuen Rechtfertigungslehre, die auf dem Gedanken der evangelischen Freiheit beruht (*Von der Freiheit eines Christenmenschen*).¹⁸

¹⁵ Mehr dazu unten, bei Anm. 89.

¹⁶ WA 6 (1886), S. 381-469.

¹⁷ Ebd., S. 484-573.

¹⁸ WA 7 (1897), S. 20-38.

Dazu tritt noch – üblicherweise von Kirchenhistorikern und Theologen nicht zu den „Hauptschriften“ gezählt, aber dennoch wichtig – die ebenfalls 1520 erschienene Arbeit *Von den guten Werken*, der Entwurf einer christlichen Ethik, die sich nicht mehr auf die altgläubige Lehre von den guten Taten, sondern auf den Glauben stützt.¹⁹

Damit waren wesentliche Unterschiede der neuen Lehre zum alten Glauben formuliert. Viele weitere – etwa die Schrift *Über die Mönchsgelübde* (1521/22)²⁰ – sollten in den nächsten Jahren noch dazu treten und sie immer weiter ausdifferenzieren. Aber 1520 war das neue Fundament im Grunde gelegt und ein Zurück wohl auch kaum mehr denkbar.

Auch diese neuen Schriften Luthers verbreiteten sich rasant und in hohen Auflagen. Das lag zum einen daran, dass ihr Verfasser sich mehrheitlich der deutschen Sprache bediente, mitunter sogar in zwei Ausgaben in Deutsch und Latein drucken ließ, zum anderen aber auch daran, dass er Kurzformen beherrschte. Die Flugschrift – kleine Hefte mit wenigen Bögen, die preiswert zu erstehen und regelmäßig wenigstens mit einem einfachen Holzschnitt illustriert waren – wurde das charakteristische Medium des frühen 16. Jahrhunderts.²¹ Das war keine gänzlich neue Entwicklung,²² wurde aber von den Reformatoren – und rasch dann auch von ihren Gegnern – aufgegriffen und stark genutzt. Dabei nahmen auf beiden Seiten des konfessionellen Lagers auch Bilder als Medien der Auseinandersetzung eine immer wichtigere Rolle ein.²³

¹⁹ WA 6 (1886), S. 196-276. Manche der hier grundgelegten Gedanken werden in *Von der Freiheit eines Christenmenschen* prägnanter formuliert – wohl deshalb zählt man diese Arbeit üblicherweise nicht zu den „Hauptschriften“.

²⁰ WA 8 (1889), S. 573-669.

²¹ Tompert, *Flugschrift* (1978); Weiß, *Flugschriften der Reformationszeit* (2001).

²² Honemann, *Neue Medien für die Stadt* (2016).

²³ Die Literatur dazu ist Legion und jeder Ausstellungskatalog zu Reformation und konfessionellem Zeitalter gibt zahlreiche schöne Beispiele. Als Überblick vgl. etwa Beyer, *Bilderflut* (2015).



Abb. 2: Luther auf dem Reichstag zu Worms. Kolorierter Holzschnitt aus: Ludwig Rabus, ‚Historien der heyligen außewölte[n] Gottes-Zeügen‘ [...], Straßburg: Samuel Emmel, 1556, fol. 70v. Die Bildaufschriften sind, obwohl es so aussehen mag, nicht handschriftlich, sondern aufgedruckt. Oben: ‚Intitulentur libri‘ („Die Bücher sollen bei ihren Titeln genannt werden.“) – Unten: ‚Hie stehe ich / Ich kan nicht anders / Got helffe mir Amen‘.

Von hier aus können wir die frühe Ereignisgeschichte der Reformation verlassen, denn von den frühen 1520er Jahren an wird sie uns in Bayern – und damit im nächsten Kapitel – weiter begleiten. Das wird eine im Wesentlichen lutherische Reformation sein, auch wenn nicht vergessen werden sollte, dass die Wurzeln der Reformationsbewegung durchaus nicht ausschließlich in Wittenberg liegen. Ungefähr zur selben Zeit entwickelte in Zürich der Priester Huldrych Zwingli (1484-1531) ganz ähnliche Vorstellungen von der Reformbedürftigkeit der Kirche.²⁴ Für die Wasserburger Reformationsgeschichte spielt das – abgesehen von einer allerdings frühen und wichtigen Täuferepisode und einigen

²⁴ Gerafft dazu Dingel, Reformation (2016), S. 85-99.

Zürcher Bibeldrucken, die sich nachweisen lassen – auf den ersten Blick keine merkliche Rolle.

Eine allzu trennscharfe Unterscheidung allerdings ist unter den bayerischen Bedingungen ohnehin fraglich: Denn nach Einsetzen der Gegenreformation kam es an keiner Stelle zu einer festen Gemeindebildung im Herzogtum, von der man dann sagen könnte, sie sei entweder klar lutherisch oder klar reformiert. Es gab schlicht keine sich öffentlich bekennende protestantische Gemeinde, zu der man sich durch Konversion hätte bekennen können. Vielmehr waren es stets einzelne evangelische Praktiken, die das Verfolgungsinteresse der Obrigkeit erregten: allen voran natürlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt (was das heißt, wird uns noch beschäftigen), aber auch die Verwendung der deutschen Sprache im Gottesdienst oder bei der Taufe, das Fernbleiben von der Messe und insbesondere auch von Prozessionen. Und damit sind wir wieder bei Aventinus und seiner Festnahme *ob evangelium*.

Nachdem wir nun einen kurzen, orientierenden Blick in die frühe Reformationsgeschichte geworfen haben, scheint es sinnvoll, sich einen ebenso kurzen Überblick über Bayern und speziell natürlich Wasserburg am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zu verschaffen, bevor wir die Komplexität des lokalen Reformationsgeschehens und seiner obrigkeitlichen Eindämmung betrachten. Vor diesem Hintergrund wird manches einfacher verständlich oder jedenfalls besser einzuordnen sein.

2.1 BAYERN UND WASSERBURG IM 16. JAHRHUNDERT

In den Jahren, als die reformatorischen Bewegungen in Wittenberg und Zürich ihren Ausgang nahmen, stand Bayern als gefestigtes Herzogtum von stattlicher Größe da – aber noch nicht seit langem.

Erst zwei Jahrzehnte zuvor hatte der Landshuter Erbfolgekrieg (1503-1505) um die Nachfolge im Teilherzogtum Bayern-Landshut die seit 1255 bestehenden Teilungen in mehrere wittelsbachische Linien aufgehoben, die Landeseinheit hergestellt und die Erbfolge der Münchner Linie durch die sogenannte Primogeniturordnung von 1506 gesichert.²⁵ Das war eine Abmachung zwischen Herzog Albrecht IV. (reg. 1465-1508) und seinem einzigen noch lebenden Bruder, dem jüngsten, Wolfgang (1451-1514), in dem dieser gegen Zugeständnis einer Reihe von Herrschaftsrechten auf Lebenszeit fest zusagte. Erstens auf sein Erbrecht zu verzichten und zweitens alle seine Herrschaftsakte ausschließlich auf seine Lebenszeit zu beschränken. Das Herzogtum sollte zukünftig stets nur an den erstgeborenen Sohn fallen (denn nichts anderes heißt *primo genitur*: zuerst geboren), der das Land ungeteilt regieren werde. Die nachgeborenen Söhne sollten lediglich den Grafentitel tragen und mit einer Jahresrente ausgestat-

²⁵ Edition und Kommentar bei Gebert, Primogeniturordnung (2002). Lesenswert zu den wechselnden Bewertungen der Ordnung im 19. und 20. Jahrhundert: Hermanns, Primogeniturgesetz (2007), denn lange Zeit hat die Geschichtswissenschaft dieses wichtige Dokument nur am Rande wahrgenommen und erst das Testament Albrechts V. aus dem Jahr 1578 als wesentlichen Schritt zur Landeseinheit gewürdigt.

ten werden. Wolfgang überlebte seinen älteren Bruder zwar, blieb aber zeitlebens kinderlos, Albrecht hingegen hatte drei Söhne. So schien die Erbfolge für seinen Ältesten, Wilhelm, gesichert.

Eine Kleinigkeit darf man bei dieser folgenreichen Abmachung zwischen den herzoglichen Brüdern nicht übersehen: die Landstände oder „Landschaft“, die Vertreter also des bayerischen Adels, Klerus und der Städte, hatten zugestimmt.²⁶ Dafür erhielten sie als Gegenleistung die vertragliche Bestätigung, dass der jeweils neue Herzog ihre angestammten Privilegien bestätigen solle, bevor er ihre Huldigung entgegen nahm.

Nicht umsonst hat der Historiker Hans-Josef Krey in seiner Eichstätter Dissertation die Regierung Herzog Albrechts IV., den die Zeitgenossen als den Weisen oder den Witzigen kannten, als eine „Schwellenzeit“ beschrieben.²⁷ Einerseits unternahm er wichtige Schritte hin zum Ausbau der Verwaltung und damit für den Übergang zur Epoche moderner Staatlichkeit, andererseits gelang ihm die Integration der Landstände aller vorherigen Teilherzogtümer und damit eines traditionellen Elements der Herrschaftsbegrenzung.

Als Albrecht 1508 verstarb, war Wilhelm noch minderjährig und so übernahm der Onkel – jener Wolfgang also, der die Primogeniturordnung mit erlassen hatte – zunächst die Regierung. Die starke Position der Landschaft zeigte sich durch die umfassenden Landesfreiheiten, die den Ständen in diesem Jahr kodifiziert wurden.²⁸ Seitdem hing das Partizipationsrecht an den Landesversammlungen am Eintrag auf den bayerischen Landtafeln, umfangreichen Matrikeln, die regelmäßig auch von frühen Landeskarten begleitet wurden (Abb. 3). Das ständische Mitbestimmungsrecht insbesondere in Steuerfragen prägte die herzogliche Politik in der ersten Jahrhunderthälfte noch stark und mag mitunter auch ein allzu rigides Durchgreifen in Sachen der evangelischen Bewe-

²⁶ Zur Funktion der bayerischen Landstände und zum Ablauf der Versammlung vgl. Greindl, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung (1983).

²⁷ Krey, Herrschaftskrisen und Landeseinheit (2005), S. 268.

²⁸ Mehrfach gedruckt, etwa bei Krenner, Baierische Landtags-Handlungen 17 (1805), S. 73-124, aber auch z.B. bei Panzer, Versuch (1798), Anhang, S. 31-71 (Nr. 3).

gungen verhindert haben. Erst 1564 neigte sich, wie wir weiter unten noch sehen werden, die Waagschale deutlich zu Ungunsten der Landstände – und zwar insbesondere wegen der Konfessionsfrage.²⁹

Zunächst aber geht auf landständisches Wirken die politische Konstellation im Herrscherhaus zurück, die uns durch die frühen Reformationsjahre begleiten wird: dass nämlich Wilhelm IV. trotz Primogeniturordnung seit 1514 die Herrschaft mit seinem jüngeren, unverheirateten Bruder Ludwig X. teilte. In der Verwaltung unterstanden ersterem die Rentämter München und Burghausen, zu deren Amtsbezirk auch Wasserburg zählte, letzterem dagegen Landshut und Straubing. Gesamtherrschaftlich aber blieb Bayern, wie 1506 festgesetzt, ungeteilt. Das hat für uns den glücklichen Effekt, dass die beiden Brüder in der Religionsache vergleichsweise viel miteinander korrespondierten – auch, weil vor allem dem jungen Ludwig regelmäßig unterstellt wurde, allzu sehr unter der Fuchtel des gemeinsamen Rates und späteren Kanzlers Leonhard Eck zu stehen, der sich als unerbittlicher Gegenreformer zeigte. Aber davon wird später noch zu reden sein.

²⁹ Greindl, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung (1983), S. 691.



Abb. 3: Detail aus den Bayerischen Landtafeln Philipp Apians von 1568 mit der Stadt Wasserburg in der Mitte (© Bayerische Landesbibliothek Online).

Territorial betrachtet störten nur wenige kleinere Enklaven den fortschreitenden herzoglichen Zentralismus. Die Reichsstadt Regensburg war natürlich eine – das werden wir auch in der Reformationsgeschichte des Landes merken. Ansonsten aber waren nur einige wenige alte Adelsherrschaften, insbesondere die Grafschaften Ortenburg und Haag, zur Reichsunmittelbarkeit aufgestiegen. Die Hochstifte Freising und Regensburg waren fest in wittelsbachischer Hand; die deutlich größeren und wichtigeren Bistümer Passau und Salzburg hingegen waren dem bayerischen Zugriff wesentlich mehr entzogen.

Schon in vorreformatorischer Zeit hatte die herzogliche Polizeigesetzgebung in den unterschiedlichen Landesteilen auch in geistliche Sachen eingegriffen. Die bayerischen Herzöge fühlten sich als *principes in ecclesia*, als Fürsten (in) der Kirche, unmittelbar mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und die Verwaltung des Kirchenguts.³⁰ In Bayern-Landshut etwa erließ Herzog Ludwig der Reiche schon 1463 ein Mandat nicht nur gegen das Konkubinat der Geistlichen, sondern auch gegen Gotteslästerung.³¹ Letzteres war ohnehin ein Thema in der weltlichen Gesetzgebung, dem zunehmend Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte – auch noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch.³² In Bayern stand das schon früh auf der politischen Agenda; neben Bayern-Landshut auch 1444 schon in Bayern-München.³³

Neben der weltlichen Obrigkeit versuchte aber natürlich auch die Kirche, nach innen und außen Disziplinaranliegen durchzusetzen – mit oft mäßigem Erfolg. So etwa erließ eine Freisinger Synode 1438 unter dem Eindruck des großen Baseler Reformkonzils umfangreiche Regelungen zur Verbesserung der Abrechnung der Kirchenpründe.³⁴ Die umfangreichen Bemühungen der bayerischen Herzöge in den Jahren 1488, 1493, 1501 und sogar noch 1527 in dieser Sache lassen aber den Eindruck aufkommen, dass sich dieses heikle Thema nie wirklich zufriedenstellend regeln ließ.³⁵

³⁰ Ausführlich dazu Rankl, *Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment* (1971); knapper Überblick auch bei Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 11ff.

³¹ Gedruckt bei Oefele, *Rerum Boicarum Scriptorum* 1 (1763), S. 245f.

³² Schwerhoff, *Zungen wie Schwerter* (2005), S. 36ff. und S. 85ff.

³³ Krenner, *Baierische Landtags-Handlungen* 1 (1803), S. 163. Der Erfolg dieser Forderung einer landständischen Kommission nach entsprechenden Maßnahmen ist allerdings zweifelhaft; vgl. Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 11.

³⁴ Schwaiger, *Bistum Freising* (1989), S. 23.

³⁵ Einzelnachweise bei Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 13.



Abb. 4: Die ersten vier Freisinger Bischöfe des 16. Jahrhunderts aus dem sog. ‚Codex traditionum ecclesiae Frisingensis a tempore Tassilonis ducis usque ad annum 1651‘ (München, HStA, Hochstift Freising, Literalien 1, fol. 208v): Philipp von der Pfalz (reg. 1498-1541), Heinrich III. von der Pfalz (reg. 1541-1552), Leo Lösch von Hilckertshausen (reg. 1552-1559) und Moritz von Sandizell (reg. 1559-1566).

Im Frühjahr 1509 hatte die letzte vorreformatorische Synode im Bistum Freising stattgefunden.³⁶ Das könnte – gerade im Verbund mit den zunehmenden Aktivitäten der Obrigkeit – als ein Indiz für die Schwäche dieses altkirchlichen Instruments der Kirchendisziplin gewertet werden. Man muss gar nicht von den viel zitierten ‚Missständen‘ reden, die heute zum teils reichlich verplattenden Schulbuchwissen über die vorreformatorische Zeit gehören, um diese mangelnde Fähigkeit der Kirche des ausgehenden Mittelalters zur Selbstreform als einen Motor für die tiefgreifenden, ja geradezu revolutionären Entwicklungen zu begreifen, zu der sich die Wittenberger Ablasskritik bald entwickeln sollte. Zwar sind auch in Bayern Klagen über solche Missstände – von ungebildeten Priestern über mangelnde Moralität des Klerus bis hin zum Ämterkauf – überliefert,³⁷ man darf darüber aber nicht vergessen, dass die reformatorische Bewegung auch und gerade für den meist schlecht versorgten niederen Klerus eine Chance zur Verbesserung der eigenen Lebens- und Arbeitsumstände und für manch gläubigen Katholiken eine echte Hoffnung auf die als längst überfällig empfundene Läuterung von innen darstellte.

Welche Rolle spielte aber nun Wasserburg in Herzogtum und Hochstift?³⁸ Auch dafür lohnt ein kurzer historischer Rückblick ins ausgehende Mittelalter – denn dadurch wird die Stellung der Stadt zu ihren zunehmend zentralistischer handelnden Landesherren deutlich.

Wasserburg war seit dem 13. Jahrhundert wittelsbachischer Besitz und gehörte von der bayerischen Landesteilung 1392 bis 1447 zum Herzogtum Bayern-In-

³⁶ Schwaiger, Freisinger Diözesansynoden (1980), S. 266-270.

³⁷ Sprechende Beispiele finden sich zu Hauf bei Pfeilschifter, *Acta Reformationis Catholicae* 1 (1959).

³⁸ Eine wissenschaftliche Stadtgeschichte von Wasserburg fehlt bis heute schmerzlich. Für das Folgende daher neben den im Einzelnen nachgewiesenen Titeln seien noch Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 77ff., Mayer/Westermayer, *Statistische Beschreibung* 3 (1884), S. 511-571 und Reithofer, *Kurzgefaßte Geschichte* (1814) genannt, die aber natürlich keinen Ersatz für eine solche dringend überfällige Arbeit sein können.

golstadt. Danach war es Teil des Herzogtums Bayern-Landshut bis zur Wiedervereinigung von 1505 nach dem Landshuter Erbfolgekrieg. Die in den niederbayerischen Herzogtümern schon sehr früh und gründlich einsetzende Territorialisierung, das heißt den stark obrigkeitlich zentrierten Staatenbildungsprozess, hatte es bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts also in viel geringerem Maße mitgemacht.³⁹ Zahlreiche adelige und geistliche Hofmarken und Niedergerichtsbezirke waren dem direkten Zugriff der landesherrlichen Behörden noch entzogen. Gerade im Landgericht Wasserburg gehörte rund 80 % des Bodens kirchlichen Grundherrschaften – und „nichts störte ja die Geschlossenheit der Herrschaften stärker und vielfältiger als die Kirche“, wie Bernd Moeller einmal sehr treffend festgestellt hat.⁴⁰ Der Zugriff der bayerischen Herzöge und ihrer Münchner Regierung auf ihre Landstadt Wasserburg, über ihre Beamten, die Pfleger und Kastner, war also, wie wir noch sehen werden, durchaus nicht immer einfach.

Daneben war Wasserburg – und auch das ist für die Position gegenüber dem Landes- und Stadtherrn natürlich nicht unbedeutend – im 16. Jahrhundert eine durchaus wohlhabende Stadt. Insbesondere die Innschiffahrt bescherte gute Einkünfte, sei es unmittelbar durch den Handel oder durch die Versorgung der Handeltreibenden: Schon Mitte des 15. Jahrhunderts sind allein 43 Weinschankstätten belegt.⁴¹ In Wasserburg wurde Getreide aus ganz Niederbayern, dem *traidtkasten Tirols*,⁴² in die bevölkerungsreichen Bergwerksreviere Tirols nicht nur verhandelt, sondern auch getauscht – insbesondere gegen den exzellenten und hochbegehrten südtiroler *Welschwein* (manchmal auch *vinum latinum*), denn damit konnte man den Haller Stapel und die damit verbundenen Gebühren umgehen.⁴³ Das führte naturgemäß regelmäßig auch zu Konflikten.⁴⁴

³⁹ Metz, Landstädte und Reformation (1997), S. 126f.

⁴⁰ Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation (1999), S. 22.

⁴¹ Rößler, Geschichte und Strukturen (1966), S. 3.

⁴² Fischer, Zwei Stritte (1918), S. 445.

⁴³ Eingehend zum bayerischen Handel mit *Welschwein*: Toch, Hauling away in medieval Bavaria (1993).

⁴⁴ Fischer, Zwei Stritte (1918); Schadelbauer, Streit der Kaufleute (1927); Neweklowsky, Rosenheim und die Innschiffahrt (1960); Koller, Bayern – Salzburg – Berchtesgaden (1987), S. 789f.

Zugleich aber waren der Inn und damit die Verbindung nach Tirol nicht nur wichtige Handelswege, sondern dürften auch für die Verbreitung der neuen Lehre gesorgt haben, die in Oberösterreich während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch viele Anhänger fand.⁴⁵

Zum Handel auf dem Inn trat der Landhandel über die alte Salzstraße von Reichenhall. In Wasserburg konnte das eine mit dem anderen verbunden werden. Zwar führte eine Abzweigung dieser Straße auch über das nahe Rosenheim, diese wurde aber noch bis in das 17. Jahrhundert hinein deutlich weniger frequentiert als die Route über Wasserburg: 1587 wurde über die vierfache Menge Salz im Vergleich zur Rosenheimer Strecke geführt, 1630 immerhin noch die doppelte.⁴⁶ Nicht zu unterschätzen waren schließlich die Transitverbindungen in die Residenzstadt München.⁴⁷ So kommen eine ganze Reihe von Faktoren zusammen, die den relativen Wohlstand der Stadt am Inn erklären.

Ein guter Indikator für die ökonomische Potenz einer Stadt ist naturgemäß die Steuerlast bzw. sind die Beteiligungen an allgemeinen Landesausgaben. Bei der Beitragsveranschlagung auf dem Münchener Landtag von 1568 beispielsweise steht Wasserburg unter den Städte des Rentamts München unmittelbar an zweiter Stelle nach der Landeshauptstadt und zahlte mit etwas über 900 Gulden zwar nur ein Drittel von deren Landesbeiträgen, aber andererseits fast doppelt so viel wie der nächst höchste Beiträger, Landsberg am Lech.⁴⁸ Und auch die Städte und Märkte der anderen Bezirke rangieren in der Regel weit hinter den Wasserburger Beiträgen: nur Ingolstadt steht mit ziemlich genau derselben Summe, die Rentamtsstädte Landshut und Straubing mit ein paar hundert Gulden mehr in der Verantwortung. Daran kann man ganz gut sehen,

⁴⁵ Mecenseffy, Protestantismus in Österreich (1956), S. 15-17 und S. 50-53. Die besondere Bedeutung der Verkehrslage für die Ausbreitung der evangelischen Bewegung in Bayern betont auch Rößler, Kontakte und Strukturen (1969), S. 357ff.

⁴⁶ Mitterwieser, Rosenheims Handel (1928).

⁴⁷ Vgl. dazu Mitterwieser, Wasserburg als früherer Innhafen Münchens (1925).

⁴⁸ Der Landtag im Herzogthum Baiern 1568 (1807), S. 234. Zu den Landessteuern vgl. Greindl, Landständige Steuerverwaltung (1990) und dies., Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung (1983), S. 102-126.

wo Wasserburg ökonomisch im Herzogtum stand – in der Spitzengruppe der fünf großen Städte nämlich.⁴⁹

Das ist, wie wir gleich noch sehen werden, die Zeit, als die zweite Welle der evangelischen Bewegung in Bayern rollte und von den Herzögen nach Kräften einzudämmen versucht wurde. Wir können uns leicht vorstellen, wie selbstbewusst ein Bürgertum war, das solche ökonomischen Kräfte entfaltete – und das auch nicht erst seit gestern. Der Landtag von 1568 ist ja nur eine Momentaufnahme. Aber sie steht durchaus exemplarisch da.

Wer den Erfolg und Misserfolg reformatorischer Bewegungen in einer Stadt verstehen will, muss aber nicht nur deren Sozialstruktur und überregionale Verbindungen, sondern natürlich auch deren Verfassung und kirchlichen Strukturen verstehen.

In Wasserburg ist spätestens seit 1392 neben dem (seitdem so genannten) inneren Rat, der ausschließlich ratsfähigen Familien („Geschlechter“) vorbehalten war, auch ein äußerer Rat belegt, in dem wichtige Handwerker und Gewerbetreibende Aufnahme finden konnten.⁵⁰ Damals ging die Stadtherrschaft endgültig auf die Wittelsbacher über. Zu den Familien, die regelmäßig im inneren Rat auftauchten und damit immer noch im Wesentlichen die Geschicke der Stadt lenkten, zählten im 16. Jahrhundert reiche Händlerdynastien: die Gumpelzheimer, Lunghamer, Surauer, Kern und Fröschl. 1507, im Zuge der Vereinigung der bayerischen Erblände, veränderte sich die Stadtverfassung nachdrücklich. Wasserburg verlor das seit der Mitte des 15. Jahrhundert bestehende Rentmeisteramt – das war, kurz gesagt, die oberste landesherrliche Außenbehörde in Sachen Rechts- und Finanzwesen – und wurde zusammen mit

⁴⁹ Zu den bayerischen Amtsstädten vgl. Bosl, Typen der Stadt in Bayern (1960) und Hoffmann, Landesherrliche Städte (1997), S. 13ff.

⁵⁰ Volkert, Spätmittelalterliches Städtewesen (1988), S. 587.

anderen Pflegegerichten dem Münchener Rentamt für das *oberlandt* zugeschlagen.⁵¹ Der innere Rat wurde von 12 auf 8, der äußere von 24 auf 12 Mitglieder reduziert.⁵² Damals war Egidius von Münichau landesherrlicher Pfleger zu Wasserburg, ein promovierter Jurist und herzoglicher Rat.⁵³ Mag sein, dass er diese Verschlinkung nahegelegt hat. Die Wahl des Rates orientierte sich an der Münchener Ratswahlordnung und musste vom Landesherrn bestätigt werden.⁵⁴ Wir werden noch sehen, dass dies gerade in Zeiten der Religionsunsicherheiten zu Konflikten führte. Reinhard Heydenreuther hat zwar betont, wie sehr die Magistrate der Landstädte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielerorts zu Ausführungsorganen der landesherrlichen Regierung wurden,⁵⁵ für Wasserburg meint man aber immer wieder auch Zeichen einer gewissen Widerständigkeit – meist durch schlichtes Ignorieren oder Aussitzen – erkennen zu können, wie sie vielleicht nicht untypisch für diese Zeit ist.

Die Wasserburger Pfarrkirche St. Jakob war *de jure* eine Filialkirche des Klosters Attl – und zwar noch bis 1803.⁵⁶ Allerdings wurde die Kirche schon seit dem 13. Jahrhundert durch einen eigenen Pfarrvikar, wenig später durch einen Weltgeistlichen, also kein Mitglied des Klosters mehr, versorgt. 1431 erlangte die Bürgerschaft dann das Recht, aus drei vom Abt vorgeschlagenen *geleumbt, erbar unnd fromb priester* einen auszuwählen: *unnd denselben sollen wir in*

⁵¹ Zum Wasserburger Rentmeisteramt vgl. Schultheiß, Rentmeisteramt (1933); zur Eingliederung Hoffmann, Landesherrliche Städte (1997), S. 14.

⁵² Rosendahl, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation 2 (1905), S. 111.

⁵³ Lieberich, Gelehrte Räte (1964), S. 144 und S. 178.

⁵⁴ Ebd., S. 219f. bzw. ders., Oberbayerische Ratswahlordnung (1993). Dort auf S. 12-16 auch Edition einer formularhaft ausgeführten Ratswahlordnung Herzog Wilhelms IV. von 1513, die mit der Wasserburger von 1507 weitgehend wörtlich übereinstimmt. Mehr dazu unten, S. 40 ff.

⁵⁵ Heydenreuther, Magistrat (1992); dagegen einschränkend Hoffmann, Landesherrliche Städte (1997), S. 21ff. und S. 218ff., der betont, wie sehr die Landstädte noch im 17. und 18. Jahrhundert auf ihre alten Freiheiten bestanden hätten.

⁵⁶ Zur Pfarrgeschichte vgl. Hoeckmayr, Geschichte der Stadtpfarrei (1939) und Mayer/Westermayer, Statistische Beschreibung 3 (1884), S. 567-571 sowie Rößler, Emanzipation (2007), S. 412-415.

bestätten.⁵⁷ Diesen Zugriff auf die Pfarrbesetzung hat die Stadt stets auszuweiten versucht – eigentlich ein ziemlich typischer Prozess in spätmittelalterlichen Städten und durchaus kein Wasserburger Sonderfall.⁵⁸ Dem gegenüber stand die weitgehende Übernahme der entsprechenden Pflichten, kurz gesagt: der Besoldung. Und tatsächlich sind zumindest im 16. Jahrhundert die Einnahmen der Pfarrei ausschließlich solche aus Messstiftungen. Stiftungen also, über die der Rat verfügen konnte.⁵⁹ Dieses Besetzungsrecht wurde natürlich dann aus Sicht von Kloster und Landesherrn problematisch, als mögliche evangelische Strömungen zur Disposition standen. Wir werden darauf zurückzukommen haben.

Über den Zustand der Pfarrei in den frühen Jahren der Reformation sind leider nur fragmentarische Hinweise überliefert. Zwar legte 1524 der Freisinger Generalvikar Stephan Sunderndorf eine umfassende, formalisierte Aufnahme der Pfarrstellen im Bistum in Tabellenform an („Matrikel“), die zahlreiche wertvolle Informationen enthält,⁶⁰ ausgerechnet die Pfarrkirche St. Jakob zu Wasserburg ist aber in diesen nicht ausgeführt worden; das Blatt ist in der Matrikel-Handschrift leer geblieben; nur die Informationen zur Spitalspfarrei wurden eingetragen. Man könnte also bestenfalls aus den viel jüngeren Matrikeln von 1740 versuchen, das eine oder andere rückblickend zu erschließen.⁶¹ Ansonsten ist man auf urkundliche Überlieferung und die reicheren Aufzeichnungen angewiesen, die dann seit der Jahrhundertmitte einsetzen.

⁵⁷ Mayer/Westermayer, *Statistische Beschreibung* 3 (1884), S. 569.

⁵⁸ Das zeigt sehr gut an Beispielen aus dem Bistum Freising – darunter natürlich auch Wasserburg – Rößler, *Emanzipation* (2007).

⁵⁹ Ebd., S. 414 mit Einzelnachweisen.

⁶⁰ Gedruckt bei Deutinger, *Ältere Matrikel* 1 (1849), S. 383f. (Wasserburg); vgl. dazu Schwaiger, *Bistum Freising* (1989), S. 17-19.

⁶¹ Gedruckt bei Deutinger, *Ältere Matrikel* 3 (1850), S. 49-57 (Wasserburg).

2.2 DIE ANFÄNGE: WITTENBERGS ECHO IN BAYERN

Über die ganz frühen Jahre unmittelbar nach der Verbreitung der Thesen gegen den Ablass ist über die reformatorische Bewegung in Bayern nur wenig zu sagen.⁶² Ganz ähnlich wie auch in anderen Teilen des Reichs wurde Luther in weiten Teilen der Laienschaft und des niederen Klerus wohl hauptsächlich als religiöser Schriftsteller gelesen, erfreute sich hier aber bereits großer Beliebtheit. Nur ein einziges seiner Werke erschien überhaupt vor 1520 in einer bayerischen Offizin: der bei Hans Schobser in München verlegte *Sermon oder Predigt von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi*, der ganz in der Tradition der mittelalterlichen Passionsmeditation stand.⁶³ Seine kritischen Werke wurden dagegen vor allem in Humanistenkreisen und an den Universitäten wahrgenommen.⁶⁴ Und von so einer Universität – und zwar von einer bayerischen, der damals noch einzigen des Landes, Ingolstadt – kam Luthers erster großer Gegner: Johannes Eck.



Abb. 5: Johannes Eck in einer Radierung von Peter Weinher, 1572 (München, Staatliche Graphische Sammlung, Inventar-Nr. 121593 D).

Johannes Eck (1486-1543) war sicher ein besonderer Geist. Schon mit zwölf Jahren hatte er die Universität Heidelberg besucht, danach in Tübingen und Köln weiterstudiert. In Freiburg pflegte er Kontakt zu Ulrich Zasius und dessen Humanistenkreis und wurde dort auch zum Doktor der Theologie promoviert. Geradezu nebenbei hatte er 1508 in Straßburg die Priesterweihe erlangt.⁶⁵ Obwohl er mit dem bayerischen Rat Leonhard (von) Eck, von dem

⁶² Vgl. Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 180f.

⁶³ WA Schriften 2 (1884), S. 136-142 – zur theologiegeschichtlichen Verortung vgl. Pedersen, *Gesetz, Evangelium und Busse* (1983), S. 251f.

⁶⁴ Moeller, *Deutsche Humanisten* (1959), S. 51 und S. 55.

⁶⁵ Zur Biographie noch immer klassisch, wenn auch in den Wertungen nicht immer unwidersprochen, bleibt Iserloh, *Johannes Eck* (1981).

gleich noch öfter die Rede sein wird, nicht verwandt war, brachte er es trotz vergleichsweise unbedeutender eigener Abstammung zu einer Domherrenpfründe in Eichstätt und einer Professur an der damals blühenden Universität Ingolstadt. Große Humanisten wirkten hier zeitgleich mit Eck, etwa der *poeta laureatus* Conrad Celtis oder der eingangs schon erwähnte Vater der bayerischen Landesgeschichte, Johannes Aventinus; 1519 gesellte sich auch der schwierige Hebraist Johannes Reuchlin dazu.

Eck ist der sicherlich bekannteste unter den frühen Opponenten Luthers. Er bestritt 1519 die Leipziger Disputation, in der er ihn und seine Begleiter Philipp Melancthon und Andreas Bodenheim von Karlstadt letztlich zur Offenlegung ihrer tatsächlichen Distanz zur Papstkirche zwang.⁶⁶ Vorausgegangen war eine persönliche Unterhandlung mit Luther in Augsburg im Oktober 1518, die mit einer nächtlichen Flucht des Augustiners endete, in der ein ‚Fast-Wasserburger‘ eine gewisse Rolle spielte. Die Episode zeigt ziemlich gut, dass die Verbreitung evangelischen Gedankengutes in dieser frühen Phase viel mit persönlichen Kontakten – und diese wiederum viel mit der Institution Universität – zu tun hatten.

Da half es dann im Übrigen auch wenig, dass die herzoglichen Brüder später ihren Untertanen verboten, an der Universität Wittenberg zu studieren, und auch allgemein verfügten, man möge bereits dort studierende Söhne binnen drei Monaten heimholen oder an eine andere Universität, die *rain von der luterschen leer sei*, weiter schicken.⁶⁷

Nicht zu unterschätzen war jedenfalls schon in den ersten Jahren der Reformation der Widerhall lutherischer Lehren – mitunter wohl auch schlicht des lutherischen Charismas – im eigenen Orden, bei den Augustiner-Eremiten. Der Kir-

⁶⁶ Zum Ablauf und zur Bewertung der Leipziger Disputation für die Reformationsgeschichte vgl. Leppin, *Genese des reformatorischen Schriftprinzips* (2015).

⁶⁷ Falkenstein, *Vollständige Geschichten* 3 (1763), S. 519; Weitlauff, *Bayerischen Herzöge* (2000), S. 99.

chenhistoriker Martin H. Jung hat das jüngst durch eine lange Liste von Ordensbrüdern gezeigt, die alle teils durch unmittelbare, teils durch mittelbare Kontakte zu Luther selbst und in sein Wittenberger Umfeld zu den ganz frühen Verfechtern und Verbreitern der neuen Lehre gehörten.⁶⁸

Zu diesen zählte auch Martin Glaser (gest. 1553), ein gebürtiger Nürnberger, der zwischen 1506 und 1515 in Wittenberg unter anderem auch bei Luther studiert hatte und 1518, kurz nachdem sein akademischer Lehrer seine folgenschweren Thesen veröffentlichte, zum Prior des Augustinerklosters Ramsau bei Haag, keine 20 Kilometer von Wasserburg entfernt, gewählt wurde.⁶⁹ Wohl schon ein Jahr später trat er aus dem Orden aus und ging zurück in seine Heimatstadt Nürnberg, die damals schon ganz von der evangelischen Bewegung ergriffen war.⁷⁰ Nachdem dort 1524 das Augustinerkloster aufgehoben worden war, wurde Glaser evangelischer Pfarrer im nahen Örtchen Kraftshof.

Noch nach Ramsau schrieb ihm der Reformator im Mai desselben Jahres einen freundlichen Dankesbrief für ein Pferd, das ihm offenbar durch den Kontakt eines „verehrungswürdigen Vater Vikar“ geliehen worden war.⁷¹ Jener Vikar, dessen Name hier nicht fällt, war der derzeit amtierende Generalvikar der deutschen Observanten-Kongregation des Augustinerordens, Luthers alter Mentor Johann von Staupitz (gest. 1524). Und tatsächlich erinnert Luther später in einer Tischrede genau diese Situation. Glaser war es also wohl, der Luther bei

⁶⁸ Jung, Gerhard Hecker (2017), S. 80-85. Ähnliches auch bei Posset, *Front-Runner of the Catholic Reformation* (2017), S. 21; ausführlich schließlich Paulus, *Deutsche Augustiner* (1891).

⁶⁹ Röser, *Altbayern und Luther* (1996), S. 102; Volz, *Martin Glaser* (1971). Zur Rolle des Klosters Ramsau für die evangelische Bewegung vgl. auch Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 185ff.

⁷⁰ Zur frühen Reformation in Nürnberg vgl. noch immer Engelhardt, *Die Reformation in Nürnberg 1* (1936), S. 35ff.; ansonsten auch Rüttgardt, *Klosteraustritte in der frühen Reformation* (2007), S. 67-77.

⁷¹ WA Briefwechsel 1 (1930), S. 279f. (Nr. 143): *Nam de equo tuo spero sitis mihi pauperrimo per intercessionem reverendi P. Vicarii propitii. Deo sine dubio dedisti, non mihi.* („In der Sache deines Pferdes hoffe ich, dass du durch Vermittlung des verehrungswürdigen Vaters Vikar nachsichtig mit mir Armen sein wirst. Ohne Zweifel hast du es Gott gegeben, nicht mir.“ – Übersetzung vom Verf.).

seiner nächtlichen Flucht aus Augsburg 1518 das Pferd zur Verfügung gestellt hatte.⁷² Und er war es auch, der dem päpstlichen Kardinallegaten Cajetan den ersten von zwei Briefen überbrachte, den der Reformator seinem Disputationsgegner noch im Oktober 1518 schrieb.⁷³

Luther jedenfalls schuldete seinem ehemaligen Studenten noch Dank und berichtet ferner in dem kurzen, aber freundlichen, unter Akademikern natürlich lateinisch verfassten Brief über seine Arbeit und den Stand der reformatorischen Sache: Kurz erwähnt er die bald anstehende Leipziger Disputation, in der ihm Johannes Eck gegenüberzutreten wird, seine Vorlesung über die Psalmen und den frisch gedruckten Kommentar über den Galaterbrief. Aber auch: „Rom brennt darauf, mich zu vernichten, und ich fröstele vor Spott über sie.“ (*Roma ardet in meam perditionem, et ego frigeo in eius irrisionem*).⁷⁴ Und ein paar Zeilen später: „Mir ist berichtet worden, dass man einen Martin aus Papier auf dem Campo de' Fiori öffentlich verbrannt, verflucht und ihm abgeschworen habe. Ich erwarte ihren Hass.“ (*Dicitur mihi papyraceus Martinus in campo Fiorae publice combustus, execratus, devotus. Expecto furorem illorum*).⁷⁵

Vielleicht als Dank für seine Hilfsbereitschaft mag Luther Glaser auch jenen Druck der Predigten des mystischen Theologen Johann Tauler (gest. 1361) geschenkt haben, der sich in seinem Besitz befand. In den Innendeckel dieses heute leider verschollen Buches notierte Glaser: *Durch dieses Taulers leer vom Geist und Grund der Seel / nit wohl verstanden, ist verfürd Thomas Münzer und sein anhang [... von dem] nit wenig seines irrthumbs hilff genumen hat. Im folgt Andreas Karlstadt / [der] auch solchen Irthumb glaubt und verfürd ist worden, und haben iren Irrthumb zu Orlamünda geheckt und ausbreyd, als zubesorgen*

⁷² Volz, Martin Glaser (1971), S. 82; Posset, Front-Runner of the Catholic Reformation (2017), S. 238. Zu Luthers Aufenthalt in Augsburg vgl. Schwarz, Luther und die Reformation in Augsburg (1996).

⁷³ Fabisch/Iserloh, Dokumente zur Causa Lutheri 2 (1988), S. 110-114 (Nr. 22).

⁷⁴ WA Briefwechsel 1 (1930), S. 280 (Nr. 143) – Übersetzung vom Verf. Die Schönheit dieses Parallelismus ist gar nicht einfach ins Deutsche zu übertragen; der Sinn dürfte aber deutlich werden.

⁷⁵ Ebd. – Dass es sich beim *papyraceus Martinus* um Manuskripte des Reformators handelte, wie man manchmal liest, ergibt aus dieser Konstruktion keinen Sinn. Man muss sich wohl wirklich eher eine Stellvertreterverbrennung vorstellen.

*/ aus neyd / denn ich sie beyd sehr wohl kennte.*⁷⁶ Für diese gute Bekanntschaft mit den beiden radikalen Reformatoren Andreas Bodenstein von Karstadt und Thomas Müntzer hatte Glaser während seiner Wittenberger Studienjahre tatsächlich ausreichend Gelegenheit. Dass auch deren Gedankengut später in Wasserburg wenn nicht Fuß fassen, so doch zumindest nach obrigkeitlicher Auffassung aufscheinen konnte, zeigt sich in den Akten der Reichertshaimer-Stiftung.⁷⁷

Von Kontakten zurück in sein Heimatkloster Ramsau, das erst 1803 aufgehoben wurde,⁷⁸ oder in das Umland von Wasserburg ist nichts weiter überliefert. Immerhin aber ging Luthers Brief vom Mai 1519 noch nach Ramsau. Der Übertritt von Graf Ladislaus von Haag, einem Abkömmling der Stifterfamilie, der uns später noch einmal begegnen wird, zum neuen Glauben führte zu einer zeitweisen Aufgabe des Klosters. Insofern stellt sich die Frage, ob Glasers Engagement für die lutherische Sache auch zurück an den Inn gewirkt hat, nicht mehr. Wir sehen aber an der Person Martin Glasers beispielhaft, wie die Ideen der Reformation sich aus Wittenberg durch das Alte Reich verbreiten konnten: eben nicht nur über den Buchdruck, über dessen Bedeutung gerade in der Reformationsdekade wieder so viel geschrieben worden ist,⁷⁹ sondern auch über ‚Menschmedien‘, nämlich die Studenten Luthers, Melanchthons und ihrer Weggefährten.

Tatsächlich formierte sich ein obrigkeitlicher Widerstand gegen die neue Lehre in Bayern nicht rascher als anderswo im Reich. Noch als Eck die Exkommunikation Luthers durch den Papst betrieb, die endlich im Juni 1520 durch die Bulle *Exsurge Domine* angedroht wurde, hielt man sich in Religionsdingen in Bayern

⁷⁶ Held/Hoyer, Quellen zu Thomas Müntzer (2004), S. 54f. (Nr. 7).

⁷⁷ Wasserburg, StadtA, I2b210.

⁷⁸ Zur Geschichte des Klosters vgl. Reithofer, Chronologische Geschichte (1815), S. 50ff.

⁷⁹ Vgl. etwa die Überblicke bei Burckhardt, Reformationsjahrhundert (2002), S. 16ff., Kohler, Reformation (2011), S. 165f. und Dingel, Reformation (2016), S. 82-84. Speziell zu Bayern, insbesondere München vgl. Oelke, Frühe Reformation als Medienereignis (2017).

bedeckt. Ebenso wie der Großteil des deutschen Episkopats und die meisten Fürsten des Reiches schien man die Entwicklung eher abzuwarten.⁸⁰ Tatsächlich untersagten Wilhelm IV. und Ludwig X. dem vom Mainzer Kardinal ausgesandten Ablassprediger sogar die Tätigkeit in ihrem Territorium. Man darf das zwar andersherum auch nicht vorschnell als ein Zugeständnis an die lutherische Ablasskritik werten, denn in der Korrespondenz mit Albrecht von Brandenburg betonen die Herzöge eher die ökonomische Notlage im Lande, die sich tatsächlich auch in den Debatten um die Landsteuer der Jahre 1522 und 1523 zeigt.⁸¹ Aber ein nachhaltiges Interesse, sich offen für Rom einzusetzen, wird daraus ebenso wenig deutlich.

Auch die Verkündung der päpstlichen Bannandrohungsbulle wurde zunächst durchaus nicht mit dem Elan vorangetrieben, den Eck sich wünschte. Im Gegenteil, noch im März 1521 richtete Wilhelm IV. ein Schreiben an Bischof Philipp von Freising, das zwar die Verkündung nicht unterband, aber doch eine milde Umsetzung der Bannbestimmungen erbat: *hierauf unser [...] frundlich bitt, E. L. wollen [...] zu verhütung merers unrats bei iren geistlichen undertanen vorgeern pastorn, predigern und peichtväter ihres gebiets verordnen und darob sein, das sie mitler zeit ehe mit dem Luther verner gehandelt, auf den cantzln mit predigen, peichthören, Lutters schriften und puechln halber gemacht thuen, dieselbigen nicht verdamen, verwerfen noch guethhaissen, sonder zu rue stellen.*⁸²

Diese *rue* war das zunächst wichtigste Anliegen der Bayernherzöge, entsprechend konsequent das Abwarten *ehe mit dem Luther verner gehandelt* werde. Und so wurde von Eck verlangt, die päpstlich beauftragte Verkündung der Bulle nicht weiter voranzutreiben.⁸³ Man verharrte, wie auch der große Rest Deutschlands, im Abwarten.

⁸⁰ Pohl, „Gegenreformatorsche“ Politik (1972), S. 38ff.

⁸¹ Druffel, Politik (1886), S. 619.

⁸² Das Schreiben ist vollständig gedruckt bei Druffel, Aufnahme (1880), S. 590-592.

⁸³ Prantl, Geschichte 2 (1872), S. 163 (Urk. 45, Schreiben Ecks an Bischof Philipp von Freising): *Der durchleuchtigste fürst, hertzog Wilhalm in Baiern, mein gnediger her, hat mich in disen tagen gen Augspurg erfordert und an mich begert, das ich die*

Das änderte sich erst mit der Verhängung der Reichsacht über Luther nach dem Wormser Reichstag von 1521.⁸⁴ Die Verkündung des Wormser Edikts wurde auch in Bayern zügig und umfänglich durchgeführt – ganz im Gegenteil etwa zu den Reichsständen im Norden und einer Reihe süddeutscher Reichsstädte, die sich der Durchführung verweigerten.⁸⁵ Noch im selben Jahr wurde es in Landshut und München gedruckt. Im Oktober desselben Jahres wurde dann beim Münchener Drucker Schobser die gesamte Auflage von Luthers Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation*,⁸⁶ die dritte der Luther'schen Hauptschriften des Jahres 1520, in Höhe von immerhin 1.500 Exemplaren konfisziert und vernichtet.⁸⁷

Über die Motive, die die bayerischen Herzöge aus ihrer Reserve gelockt und zu nachdrücklichen Verfechtern der katholischen Sache gemacht haben, ist schon in der älteren Forschung rege gestritten worden.⁸⁸ Bei aller Vielfältigkeit der Gründe, taucht einer doch als wesentlicher Grundton auch in den folgenden Jahren immer wieder auf: die *rue*, die zu bewahren schon dem Freisinger Bischof mit Blick auf die päpstliche Bannandrohungsbulle eingeschärft wurde. Hatten sie anfangs im zu harten Vorgehen gegen die Reformforderungen der Sympathisanten Luthers Risiken gesehen, schien die sich nun formierende und durch die reichsrechtliche Ächtung noch einmal unter besonderem Bestätigungsdruck stehende evangelische Bewegung selbst das Risiko. *Deshalb wir als die landsfursten teglichs sorg tragen muessen, die layen fallen über die briesterschafft, ine leib und guet zu nehmen*, wie es in einer Instruktion an die bayerischen Räte beim Salzburger Reformkonvent vom Februar 1522 heißt.⁸⁹

bäpstlichen bullen in der lutherischen irrungen und sachen aufheben und anstellen sollte.

⁸⁴ Zu diesem Verfahren vgl. jetzt Mußgnug, *Acht und Bann* (2016), S. 202-232.

⁸⁵ Einzelheiten im Vergleich mit anderen süddeutschen Herrschaften bei Brecht, *Wormser Edikt* (1971).

⁸⁶ *WA Schriften* 6 (1888), S. 392-469.

⁸⁷ Dirr, *Buchwesen* (1929), S. 24. Mehr dazu auch unten, bei Anm. 242.

⁸⁸ Pohl, „Gegenreformatorische“ Politik (1972), S. 45-49 referiert die wesentlichen Positionen.

⁸⁹ Pfeilschifter, *Acta Reformationis Catholicae* 1 (1959), S. 9.

Dieser Reformkonvent, der für den Mai 1522 in die kleine salzburgische Enklave Mühldorf im Oberbayerischen einberufen wurde, sollte die konstruktive Antwort auf die Herausforderungen der Evangelischen und ihrer Sympathisanten darstellen.⁹⁰ Darin machten sie sich zunächst eine von deren zentralen Positionen zu Eigen: die Kritik an der gegenwärtigen Amtsführung der Kirche, insbesondere aber eben des niederen Klerus. Von der Frage, ob dem Papst oder dem Konzil die oberste Entscheidungsgewalt in der Kirche zustehe, wie man zur göttlichen Gnade gelangen möge, oder ob auch den Laien im Abendmahl der Kelch zustehe, ist in diesen Verhandlungen wohlweislich nicht die Rede. Vielmehr ging es darum, die Lebensführung der Priester zu regulieren und fiskalische Missbräuche innerhalb der Kirchenverwaltung abzustellen.

Für die Durchsetzung dieser Reformen wollten sich die bayerischen Herzöge aber nicht auf die bischöflichen Amtsgewalten verlassen, sondern vielmehr selbst tätig werden. Entsprechend wurde Johannes Eck nach Rom entsandt, um beim Papst die nötigen Privilegien, allen voran das Recht auf die Visitation der geistlichen Einrichtungen und die damit verbundene Strafgerichtsbarkeit über den Klerus, zu erlangen – mit Erfolg.⁹¹ Und so konnten sich die Herzöge zukünftig als die Vorreiter gegen die *praesens calamitas Ludderana*, das gegenwärtige lutherische Ärgernis, anstelle des tatenlosen Episkopats (*in loco episcopi*) fühlen.⁹²

Noch im Vorfeld des Mühldorfer Konvents hatten sich die beiden herzoglichen Brüder bei einer Besprechung auf dem Jagdschloss Grünwald bei München auf ein gemeinsames Vorgehen gegen die lutherische Lehre geeinigt.⁹³ Der Kopf hinter dieser Einigung war der bayerische Rat Leonhard von Eck (1480-1550),

⁹⁰ Vgl. dazu Unterburger, Das Bayerische Konkordat (2006), S. 110-116. Das Reformmandat ist gedruckt bei Pfeilschifter, *Acta Reformationis Catholicae* 1 (1959), S. 67-75.

⁹¹ Ebd., S. 160.

⁹² Ebd., S. 131 (Denkschrift Johannes Ecks). Das umfangreiche Programm Ecks zum reichsweiten Kampf gegen die reformatorische Bewegung kann hier nicht rekapituliert werden. Die entsprechenden Denkschriften finden sich ebd., S. 102-150 (Nrn. 28-40) und werden etwa von Iserloh, *Johannes Eck* (1981), S. 23ff. ausführlich besprochen.

⁹³ Gedruckt bei Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 55-59.

der im Vorfeld einen noch ausführlicheren, die Schrecken jenes *unwiderpringlichen, beswärlichen mißverstand[es]*, von dem er geradezu prophetisch vorhersagte, dass *damit die aynigkait der cristenlichen kirchen zetreunnt würde*, noch drastischer schildernden Entwurf vorgelegt hatte.⁹⁴ Mit diesen beiden Grundkonstanten: einer klar antilutherischen Position, verbunden mit einem umfassenden Reformprogramm gegen kirchliche Missstände, das aber obrigkeitlich und nicht durch, sondern bestenfalls mit dem Klerus zusammen durchgesetzt werden sollten, war der Weg der bayerischen Kirchen- und Konfessionspolitik für die Zukunft eingeschlagen.

⁹⁴ Ebd., S. 60-66.

3 VON DEN ANFÄNGEN DER BAYERISCHEN GEGENREFORMATION BIS ZU DEN WIEDERTÄUFERPROZESSEN, 1522 BIS 1531

Das Frühjahr 1522 war also mit dem Herzogstreffen zu Grünwald und dem Mühldorfer Konvent der ereignisgeschichtliche Auftakt der bayerischen Gegenreformation. Er wird flankiert durch das erste bayerische Religionsmandat, das die beiden Herzöge noch im selben Jahr zu Beginn der Fastenzeit erließen – dem ersten landesherrlichen Mandat dieser Art. Mit diesem Beginn der Gegenreformation in Bayern wird die evangelische Bewegung vielerorts für uns Historiker erstmals wirklich in den Quellen sichtbar. Denn oft lässt erst das Unbehagen über evangelische Praktiken bis hin zu deren ausdrücklichen Verfolgung diese in der Überlieferung ihren Niederschlag finden.

3.1 1522: DIE GEGENREFORMATION NIMMT GESTALT AN

Das Mandat von 1522 wurde als Einblattdruck rasch durch das gesamte Territorium verbreitet.⁹⁵ Es bestimmte, dass jeder inhaftiert werden sollte, der im Herzogtum die lutherische Lehre verbreite oder an irgendwelchen lutherisch konnotierten Praktiken teilnahm.

Anlass zur Sorge scheint es aus landesherrlicher Perspektive durchaus gegeben zu haben. Tatsächlich gab es sogar einzelne öffentliche Fürsprecher für die evangelische Sache. Eine besonders prominente Exponentin war Argula von Grumbach (gest. 1568), *eyn Christliche fraw des adels in Beiern*, wie sie sich selbst in einer ihrer Schriften nennt. In den Jahren 1523 und 1524 wandte sie sich mit insgesamt acht Flugschriften an die Öffentlichkeit, darunter ein als *Sendtbrieff* gedrucktes Schreiben an die Universität Ingolstadt sowie ein weiteres an Herzog Wilhelm IV., in dem sie in scharfen Worten die Verfolgung Luthers als eines Vertreters der reinen Lehre des Evangeliums anprangerte.⁹⁶

⁹⁵ Gedruckt bei Kopfmann, Religionsmandate (2000), S. 55-58.

⁹⁶ Vgl. Merz, Argula von Grumbach (2006) mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Die Flugschriften sind ediert bei Matheson, Argula von Grumbach. Schriften (2010).

Daneben verstummten natürlich auch die Kirchenkritiker nicht – eine Gruppe, die zwar regelmäßig Reform und nicht Reformation im Sinne hatte, aus obrigkeitlicher Sicht aber natürlich zur Gefährdungsgruppe gehören musste, mit deren Überlauf zum anderen konfessionellen Ufer jederzeit zu rechnen war. 1524 etwa gab der Landshuter Dominikaner Vincentius Viepeck eine Flugschrift in den Druck, die schon 1519 verfasst worden war und üblicherweise dem Chiemseer Bischof Berthold Pürstinger (1465-1543) zugeschrieben wird: den *Onus ecclesiae*, übersetzt etwa „Schuldspruch der Kirche“.⁹⁷ Pürstinger ist ein gutes Beispiel für eine radikal papstkritische Ausprägung der eingangs aufgeworfenen katholischen Reformbewegung, die neben dem lutherischen und reformierten Weg bestand, den formalen Bruch mit der Papstkirche aber nicht vollzog. Er nutzt apokalyptische Bilder und mittelalterliche Endzeitprophetien, um drastisch Kritik am Zustand der Kirche und des Papsttums zu üben. Der Teufel dringt auf die Kirche ein, was der Titelholzschnitt des berühmten Nürnberger Holzschneiders Erhard Schön eindrücklich ins Bild setzt (Abb. 6).

Aber: Luther wird eben genauso abgelehnt. Denn auch er – bezeichnenderweise genauso wie sein Widersacher Eck – bringe nur Unruhe in die Kirche, die nun, von ihren obersten Hirten im Stich gelassen, doch im Angesicht der Endzeit auf Einigkeit angewiesen sei. Entsprechend hat Pürstinger auch gepredigt und ist 1523 sogar aus Kitzbühel, das damals schon stark lutherisch geprägt war, vertrieben worden. 1526 legte er sein Bistum nieder und hat seitdem nur noch als Theologe und vor allem als Vorsteher eines von ihm gestifteten Spitals gewirkt. In diesen Jahren entstand seine *Tewtsche Theology* (1528), eine umfassende theologische Glaubenslehre in deutscher Sprache. Auch hier sieht man wieder gut die Nähe zwischen einzelnen Anliegen Luthers und der katholischen Reformer.

⁹⁷ Vgl. dazu ausführlicher Werner, Die Flugschrift „Onus ecclesiae“ (1901); zum Verfasser Zeeden, Berthold Pürstinger (1987).

Onus Ecclesie.



Abb. 6: Berthold Pürstinger, *Onus ecclesiae*, Landshut: Johann Weißenburger, 1524
(Dallas, Southern Methodist University, Bridwell Library).

Das scheint im Übrigen Pürstinger selbst nicht ganz behagt zu haben. Schon 1531 erfuhr das Buch zwei Neuauflagen in Köln und Augsburg, von denen sich insbesondere die letztgenannte, wohl vom Verfasser selbst redigierte Ausgabe deutlicher gegen Luther abgrenzt als die Erstauflage.⁹⁸ In dieser stärker altgläubig verankerten Fassung ist das Werk sogar 1620 noch einmal nachgedruckt worden. Auf das Vorsatzblatt des Exemplars, das die Bayerische Staatsbibliothek in München verwahrt, hat ein Zeitgenosse eine etwas längere Notiz über den Verfasser eingetragen, die ihn zwar in der *religio Romana*, der römischen Religion also, verortet, zugleich aber auch mahnend feststellt, dies sei ein Buch, „das die lutherische Lehre an vielen Orten berühre“ (*quia Lutheri doctrinam multis locis perstringit*).⁹⁹

Pürstinger ist ein charakteristischer Vertreter der lange Zeit in der Forschung etwas randständig behandelten katholischen Reform – nicht die seitens der Obrigkeit, die von der Schwäche ihres Episkopats enttäuscht war, sondern die theologische, in den Orden oder von Klerikern betriebene. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird sie wieder mehr beachtet. Sie unterscheidet sich in der Stoßrichtung merklich von der Gegenreformation, wie sie uns in Gestalt der Bayernherzöge entgegentritt und wie sie vor allem in der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung lange Zeit betont wurde. Der berühmte katholische Kirchenhistoriker Hubert Jedin (1900-1980) hat dafür die handliche Formel geprägt: „Die katholische Reform ist die Selbstbesinnung der Kirche auf das katholische Lebensideal durch innere Erneuerung, die Gegenreformation ist die Selbstbehauptung der Kirche im Kampf gegen den Protestantismus.“¹⁰⁰ Im Bistum Freising freilich wurde diese Reform erst seit den späteren 1560er Jahren in die Hand der Kirche genommen.¹⁰¹ Zuvor handelte auf diesem Feld wesentlich die Obrigkeit in Gestalt der Herzöge, die sich dafür mit Bistum und Erzbistum zusammenschloss.

⁹⁸ Zur Druckgeschichte, den möglichen Eingriffen des Herausgebers Viepeck und den Unterschieden in den Neuauflagen vgl. Werner, Die Flugschrift „Onus ecclesiae“ (1901), S. 7-11.

⁹⁹ München, BSB, 4 Exeg. 629.

¹⁰⁰ Jedin, Katholische Reform (1967), S. 449.

¹⁰¹ Schwaiger, Bistum Freising in der Neuzeit (1989), S. 212ff.

3.2 1521/22: ANTONIUS MARGARITHA: EIN WASSERBURGER KONVERTIT – EIN FRÜHER LUTHERANER?

1530 erschien in Augsburg die judenfeindliche Abhandlung *Der gantz Judisch Glaub* des 1521 oder 1522 in Wasserburg vom Juden- zum Christentum konvertierten Anthonius Margaritha, die Luther in seinen späten Judenschriften zitiert wird. War Margaritha deswegen Lutheraner?

Margaritha wurde um 1492 in Regensburg als Sohn des bedeutenden Rabbiners Samuel Margolis geboren; sein Großvater Jakob war ein bekannter Talmudgelehrter gewesen. 1519 wurden die Juden aus Regensburg vertrieben und das jüdische Viertel samt Synagoge fast gänzlich zerstört.¹⁰² Vorweggegangen waren Jahrzehnte der Anfeindungen, gipfelnd in den 1470er Jahren in Ritualmordvorwürfen, die in engem Zusammenhang mit ganz ähnlichen Vorwürfen zur selben Zeit in Trient gesehen werden müssen.¹⁰³ Zwar führten die Vorwürfe letztlich zu keiner Verurteilung; wohl aber zu einer massiven Geldstrafe an den Kaiser, die zunächst über die Stadt verhängt wurde, dann aber mit kaiserlicher Einwilligung von den zu Unrecht beklagten Juden selbst aufzubringen war. Das führte, so die gängige Lesart der Forschung, zu einer massiven Verarmung der ursprünglich sehr reichen jüdischen Gemeinde, weswegen man die unliebsamen andersgläubigen Steuerzahler nun umso weniger in der Stadt zu tolerieren gedachte. Erst mit der Vertreibung von 1519 konnte nach zähen Verhandlungen die noch ausstehende Schuld gegenüber dem Kaiser getilgt werden. Und auch sonst profitierten die Regensburger von der Vertreibung. Der berühmte Künstler Albrecht Altdorfer etwa, der kurz zuvor noch Radierungen der alten Synagoge angefertigt hatte und wohl auch als makabre Andenken feilbot, gehörte zu dem Ratsgremium, das die Ausweisung der Juden anordnete.

In diesem Kontext also kam Margaritha wohl nach Wasserburg. In der städtischen Überlieferung hat er, soweit ersichtlich, keine Spuren hinterlassen.

¹⁰² Einzelheiten bei Codreanu-Windauer, 21. Februar 1519 (2007) und Wittmer, Jüdisches Leben in Regensburg (2001), S. 150ff. Das Pfandregister der Regensburger Juden aus dem Jahr 1519 ist erhalten und ediert von Matzel/Riecke, Pfandregister (1988).

¹⁰³ Kümper, Anderl von Rinn (2008).

1531 treffen wir ihn an der Universität Leipzig wieder. 1534 schließlich wurde er Professor für hebräische Sprache in Wien.¹⁰⁴

Der evangelische Theologe Peter von der Osten-Sacken, der sich über Jahrzehnte stark um den christlich-jüdischen Dialog verdient gemacht hat, hat sich ausführlich mit Margaritha und seinem Buch auseinandergesetzt und die komplizierte Editions-geschichte des Buches aufgearbeitet.¹⁰⁵ Den Grund für den besonderen Erfolg dieses Werkes sieht er in dem für die Leserschaft glaubhaften Versprechen von Expertise, ja geradezu Insider-Wissen, das der Verfasser über den jüdischen Glauben, Riten, Gebete und Traditionen entfaltetete.

Dass auch Luther sich auf ihn berief, steigerte die Popularität des Werkes un-gemein; in seiner 1543 erschienenen Spätschrift *Von den Juden und iren Lügen* nennt er Margaritha mehrfach ausdrücklich als eine seiner Quellen.¹⁰⁶ Wer sich näher mit Luthers Judenbild auseinandersetzt, das gerade jetzt in der Reforma-tionsdekade wieder stark in der Debatte steht, kann sehen, dass sich die Posi-tion des Reformators wandelte: Zeigten seine frühen Schriften noch einen deut-lichen Bekehrungsoptimismus und verwirft Luther die im Spätmittelalter so po-pulären Ritualmordlegenden als „Narrenwerk“,¹⁰⁷ so vertrat er später in seinem Leben massiv antijüdische Positionen.¹⁰⁸

Margarithas Judenschrift, die im Übrigen bis zu dessen Säkularisierung 1807 noch in der Bibliothek des Kapuzinerklosters zu Wasserburg vorhanden war und erst von dort in die Münchener Staatsbibliothek gelangt ist, endet mit dem Druckvermerk: *Außgegangen / im neundten jar meiner widergepurt, wölliche*

¹⁰⁴ Einige wichtige Quellenstücke, u.a. die Wiener Bestallungsurkunde, druckt Wiede-mann, *Beiträge* (1871), S. 285-288.

¹⁰⁵ Osten-Sacken, *Martin Luther und die Juden* (2002).

¹⁰⁶ Luther, *Von den Juden und ihren Lügen*, 1543 (= WA 53 [1920], S. 412-552, hier S. 513, 514 u.ö).

¹⁰⁷ Luther, *Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei*, 1523 (= WA 11 [1900], S. 314-331, hier S. 315).

¹⁰⁸ Aus der breiten Literatur zur Sache verweise ich nur auf die kompakte und kennt-nisreiche Monographie von Kaufmann, *Luthers Judenschriften* (2011). Sie bietet umfangreichen Überblick über die ältere Literatur.

zu Wasserburg geschehen.¹⁰⁹ Durch diese kleine Zeile wissen wir also überhaupt nur vom Ort seiner Konversion. Da im Übrigen eine andere Ausgabe daselbe Erscheinungsdatum trägt, aber vom *zehndten jar meiner widergepurt* spricht, muss unklar bleiben, ob diese Konversion 1520 oder 1521 erfolgte.

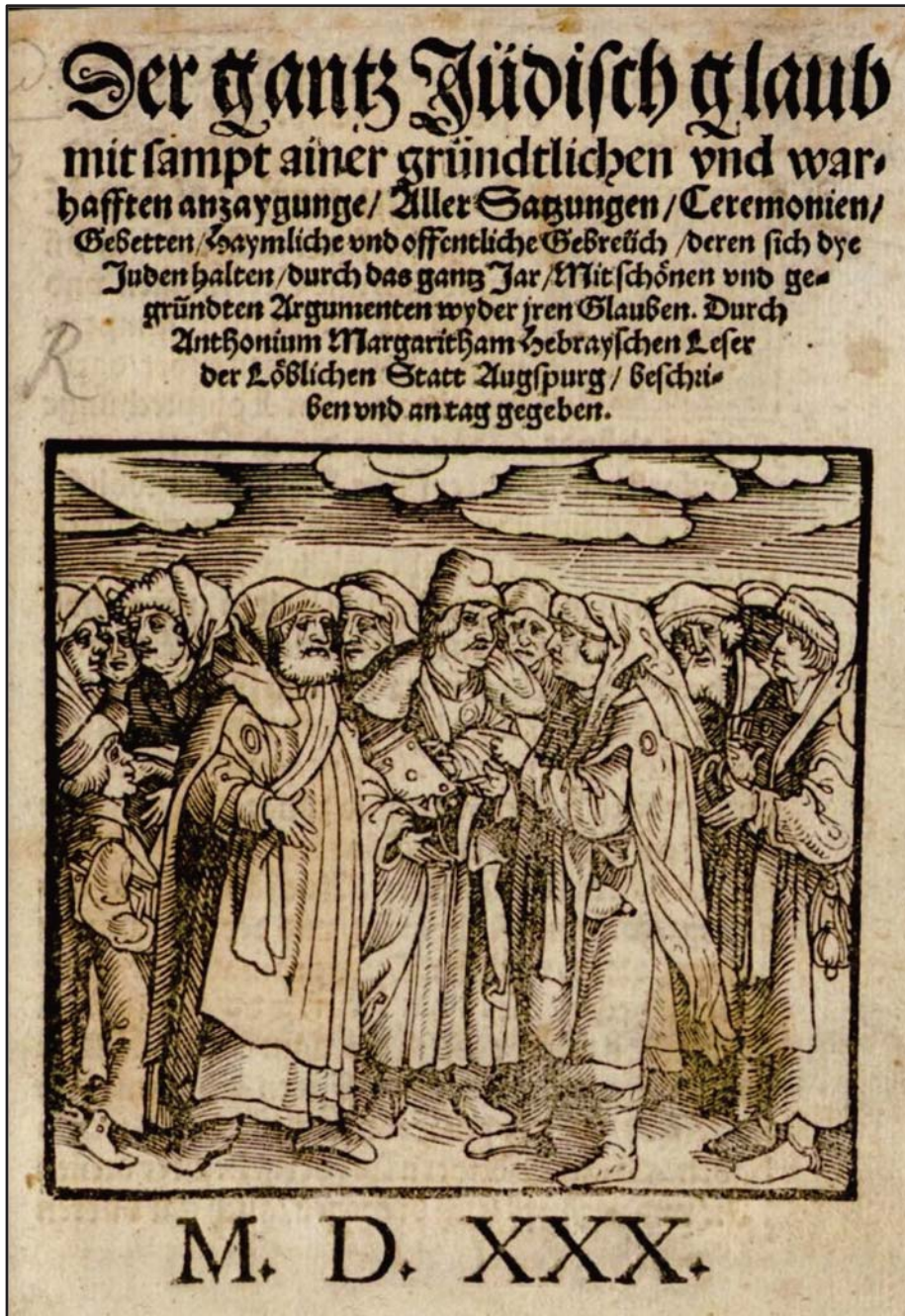


Abb. 7: Titelblatt einer späteren Ausgabe von Anton Margaritha, *Der gantz Jüdisch glaub ...*, Augsburg: H. Steiner, 1530.

¹⁰⁹ München, BSB, Res/4 Jud. 13.

Es ist aber gar nicht klar, welche Taufe, oder wie er selbst es nennt: *widerge-purt*, Margaritha da eigentlich empfing.¹¹⁰ Der Archivar und Chronist Kirmayer notiert in seiner Wasserburger Chronik in der ihm eigenen, oft etwas apodiktischen Weise „(wahrscheinlich lutherisch)“, bleibt aber eine Begründung schuldig.¹¹¹ Und tatsächlich gibt es keine Hinweise darauf, dass es in Wasserburg zu dieser frühen Zeit bereits ein ausdrücklich lutherisches oder überhaupt protestantisches Leben gegeben hat. Im Gegenteil, das altgläubige, von der Werkgerechtigkeit geprägte Stiftungswesen stand gerade in diesen Jahren in vollster Blüte: Die Ewiggeld-Stiftung für das *Angstgeläute* von 1518 ist ja schon erwähnt worden. Im selben Jahr noch wird das in Flussnot gegebene Gelöbnis des zwischenzeitlich verstorbenen Wasserburger Kaufmanns Christoph Dumschirn eingelöst, das kleine Kirchlein „Maria zum Stern“ oberhalb des Inn zu erneuern.¹¹² Auf dem Annen-Altar in der Achatien-Kirche beim Sondersiechen-Spital wird von einem gewissen Jörg Pillunck eine weitere Messe mit allen für den Unterhalt eines Priesters nötigen Zugehörungen gestiftet.¹¹³ 1520 legen der Wasserburger Seiler Jörg Dietrich und seine Ehefrau dieser Stiftung noch einen jährlichen Zins von einem Gulden bei.¹¹⁴ Wolfgang Straßl und seine Ehefrau Anna stiften eine ewige Messe auf dem Dionis-Altar in der Allerseelen-Kirche.¹¹⁵ Man könnte diese Aufzählung noch lange weiterführen. Vom protestantischen Vorbehalt gegenüber dieser Werkgerechtigkeit würde man dabei wenig spüren.

3.3 1523: DER BEGINN DER EVANGELISCHEN BEWEGUNG IN WASSERBURG

Der Beginn einer evangelischen Bewegung in Wasserburg muss spätestens 1523 angesetzt werden. Er ist aber nur indirekt erschließbar aus den Aussagen dreier im November 1525, zwei Jahre später also, verhafteter Wasserburger und eines vierten, der lediglich als Zeuge befragt wurde. Sie alle waren Geistliche. Einer der Verhafteten, Georg Ammann, sagte aus, er habe das Evangelium

¹¹⁰ Osten-Sacken, Martin Luther und die Juden (2002), S. 176.

¹¹¹ Wasserburg, StadtA, Kirmayer-Chronik 1 (1957), Eintrag zum Jahr 1521/22 (b).

¹¹² Ebd., Eintrag zum 15. April 1518.

¹¹³ Ebd., Eintrag zum 5. Juli 1518.

¹¹⁴ Ebd., Eintrag zum 31. März 1520.

¹¹⁵ Heiserer, Topographische Geschichte (1860), S. 80.

zu dieser Zeit *per duos annos*, für zwei Jahre also, gepredigt.¹¹⁶ Gemeinsam seien er und der als Zeuge aussagende Georg Prescher vom Rat der Stadt Wasserburg damals vorgeladen worden und es sei ihnen befohlen worden, *ut evangelium pure predicarent*, dass sie das Evangelium rein predigen sollten. Das ist eine typische Formulierung, die auf evangelische Predigt hindeutet.

Wenn man sich auf die Aussagen der beiden verhafteten Geistlichen verlassen kann, lehnten sie das Ansinnen des Rates zunächst ab und wurden daraufhin entlassen. Zumindest Ammann soll dann aber bald wieder um Anstellung angesucht haben und zum altgläubig gebliebenen Prescher in einer Auseinandersetzung über dessen Ablehnung der evangelischen Predigt gesagt haben, *er verste's nit; man mueß sich nach dem volkh richten; das volk richt sich nit nach ainem*.¹¹⁷ Selbst wenn man auf die Aussage Georg Preschers, der hier seinen ehemaligen Kollegen denunziert, nicht viel geben will, scheint doch das Motiv kein unplausibles.¹¹⁸ Denn auch der Mitangeklagte Johannes Hörl, ebenfalls aus Wasserburg, gibt zu Protokoll, er habe zwar in erster Linie zur göttlichen Ehre (*honor divinus*), in zweiter aber „in Hoffnung auf eine Pfründe oder ein Stipendium“ (*spes consequendi beneficium vel stipendium*) gehandelt.¹¹⁹

Neben Georg Ammann, gegen den besagter Georg Prescher aussagte, waren noch zwei weitere Geistliche angeklagt, ein Michael Haydnecker und ein Johannes Hörl. Bei allen drei handelte es sich dem Weihegrad nach um so genannte *Kooperatoren*, um Hilfsgeistliche also, die den eigentlichen Pfarrvikar unterstützten. Dieser war im Jahre 1524, als alle nach eigenen Aussagen in Wasserburg wirkten, ein später prominenter lutherischer Theologe, nämlich Michael Keller.

¹¹⁶ Simon, *Evangelische Bewegung* (1961), S. 165 (Beilage 9). Zu diesem Prozess vgl. auch Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 77ff. Nicht Neues dazu bei Stalla, *Prozeß gegen drei Geistliche* (1981).

¹¹⁷ Simon, *Evangelische Bewegung* (1961), S. 165 (Beilage 9).

¹¹⁸ So zu Recht auch Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 80.

¹¹⁹ Simon, *Evangelische Bewegung* (1961), S. 161 (Beilage 6).

Keller stammt aus Burgheim, hatte in Leipzig studiert und sich dann offenbar in Wasserburg der evangelischen Bewegung angeschlossen.¹²⁰ 1524 wurde er in München verhört, aber nicht angeklagt, sondern lediglich mit einem Predigtverbot belegt. Damit freilich seiner beruflichen Existenz beraubt, verließ er Wasserburg und das Herzogtum, ging für kurze Zeit nach Wittenberg und wirkte dann seit den späten 1520er Jahren fast durchgängig in Augsburg, wo er 1548 auch verstarb. In Augsburg war er Prediger an der Barfüßerkirche geworden, die nach der Auflösung des Augsburger Franziskanerkonvents 1535 die erste evangelische Kirche der Stadt geworden war,¹²¹ hatte sich vorher aber schon auf anderen Stellen predigend betätigt und sich 1529 auch am Abendmahlsstreit zwischen Lutheranern und Zwinglianern beteiligt, der die Gemüter in der Stadt teilte.¹²² Kellers Seite war in diesem Falle übrigens die zwinglianische – was aber im Grunde nur wieder zeigt, dass sich gerade die innerprotestantischen Konfessionsgrenzen in dieser Zeit erst durch solche und andere Debatten festzuschreiben begonnen hatten.

Für die Augsburger Religionsgeschichte ist Keller eine zentrale Figur, auch weil er in den 1530er Jahren wesentlich an der Umgestaltung des städtischen Kirchenwesens beteiligt war. 1545 schließlich wurde er vom Rat zur Durchführung der Reformation nach Kaufbeuren entsandt.¹²³ Wir haben es also mit einem durchaus bedeutsamen Reformator zu tun, der in Wasserburg seine theologischen Wurzeln hatte, dessen tatsächliches konfessionelles Wirken in der Stadt wir aber nicht konkret greifen können.

In einem Brief, den Keller später seinem Förderer, dem Augsburger Bürgermeister Rehlinger, schrieb, klingt es allerdings geradezu so, als sei er in Wasserburg der einzige evangelisch gesinnte Geistliche gewesen, der nur gegangen sei, um *den großen schaden der frommen Wasserburger, der inen mit sampt mir aus*

¹²⁰ Zur Biographie vgl. Roth, Lebensgeschichte (1899); Zorn, Michael Keller (1959); Roser, Altbayern und Luther (1996), S. 108-111. Zum Ärger, den Keller offenbar in Wasserburg hinterließ, vgl. auch Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 127f.

¹²¹ Jesse, Kirche ‚Zu den Barfüßern‘ (1982), S. 22-30.

¹²² Zum (sog. „ersten“) Abendmahlsstreit von 1529 vgl. etwa Haustein, Abendmahlsstreit (2002) – dort auch die ältere Literatur.

¹²³ Vgl. Kümper, Quellen zur Kaufbeurer Reformationsgeschichte (2017), S. 18ff.

*meiner lenger erharrung erwachsen wer, zu verhindern.*¹²⁴ Denn reformatorisches Potenzial, so lesen wir weiter, scheint es in der Stadt durchaus gegeben zu haben: *Dann sie – also die Wasserburger – hetten den geschmagk des wort Gottes ain wenig entpfangen, darnach sie dann noch hitziger wurden. So wüst ich, so ich dar belib, so würden sie mich hin und her laden – das meint natürlich hier nicht vor-, sondern einladen – oder mit ladschaften mich [...] haimsuchen alle tag, wie sie schon angefangen hetten, und nichts dest weniger bericht der heiligen schrift haben wöllen. Hett ichs inen nicht abschlagen mögen, so hett das gefolgt, daß ich aufs allernechts wiederumb gien Minichen gefordert wer worden; dann dozumal mein mitgenossen, die pfaffen, waren mir abgonstig von des wortes Gottes wegen.*¹²⁵



Abb. 8: Der kurze Zeit Wasserburger, später dann Augsburger Prediger Michael Keller (gest. 1548) in einem Kupferstich aus Joseph Friedrich Rein, Das gesamte Augspurgische Evangelische Ministerium in Bildern und Schrifften, 1749 (Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek, Graph. 20/263a).

Zeitgleich mit diesem Keller haben zumindest zwei der drei angeklagten Wasserburger Kooperatoren eine Zeit lang in Wasserburg gewirkt. Haydnecker hat ihn vermutlich nicht mehr selbst erlebt, er wird wohl erst im Sommer 1525 in die Stadt gekommen sein; vielleicht als Preschers Nachfolger.¹²⁶ Dass sich nach seinem Weggang, der eine oder andere von ihnen Hoffnung auf einen beruflichen Aufstieg, auf eine der besagten *beneficia* wie etwa eine Altarpfründe, machte, wie es in der Aussage Preschers heißt, ist durchaus nachvollziehbar.

¹²⁴ Der Brief ist gedruckt bei Roth, Lebensgeschichte (1899), S. 158f.

¹²⁵ Diese letzte Aussage stützt in gewisser Weise auch das spätere Verhörprotokoll von Michael Haydnecker, der die Wasserburger Priester als *papisticam sacrificum cohortem* bezeichnet; Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 162 (Beilage 7).

¹²⁶ Das ergibt sich aus seiner Aussage von November 1525, er habe 20 Wochen in der Stadt gepredigt – Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 162 (Beilage 7).

Über den Hintergrund der drei Kooperatoren wissen wir im Grunde nichts. Lediglich zu Michael Haydnecker kann gesagt werden, dass er der Bruder des Humanisten Vincentius Haydnecker (mit dem gut humanistisch latinisierten Beinamen *Opsopoeus*, also Koch) gewesen ist, der wohl selbst protestantischem Gedankengut nahestand.¹²⁷ Er nämlich war der erste Übersetzer einer Reihe lutherischer Werke, darunter der *Große Katechismus*, vom Deutschen ins Lateinische. Eine kleine Sammlung von Lutherschriften und -briefen hat er sogar dem Bruder gewidmet.¹²⁸ Von den anderen beiden Kooperatoren kennen wir nur ihre Geburtsorte (Kitzbühel und Amsberg) durch ihre eigenen Aussagen.¹²⁹

Ausgelöst wurde die Untersuchung gegen die drei wohl durch eine Anzeige, die uns aber nicht überliefert ist. Erst im Oktober 1525, wenn die Überlieferung einsetzt, können wir das Ganze greifen. Damals meldete der herzogliche Pfleger Onuphius von Freyberg das Ergebnis seiner gemeinsam mit Bürgermeister und Rat durchgeführten Untersuchung zurück an die Regierung nach München, dass nämlich *meniglich (so vil wir wissen) mit gebrauchung aller heiliger sacrament und anderer loblicher gebreuch der kirchen, wie vorhin vor langen jahren her geschehen ist, sich weiter betätigten – ja sogar, dass kein flecken in euer fürstlichen gnaden fürstentumb mit demselben uber die stat Wasserburg sei, es also nirgends katholischer zugehe als hier.*¹³⁰

Selbst wenn der letzte Zusatz übertrieben sein sollte – und das war er ja ziemlich sicher –, ist diese Rückmeldung durchaus interessant. Zum einen zeigt sie, dass nicht nur seitens der Stadt, sondern auch seitens der herzoglichen Amtsträger zu dieser Zeit wenig Verfolgungsinteresse bestand. Das muss man noch nicht einmal mit der Person Freyberg erklären, obwohl seine Ehefrau Helena

¹²⁷ Bossert, Beiträge (1906), S. 9.

¹²⁸ Martin Luther, *Epistolarum farrago cum psalmorum aliquot interpretatione*, hg. von Vincentius Opsopoeus, Hagenau: Johann Secer, 1525, fol. 1r-2v (Praefatio). Über den Bruder selbst oder sein Wirken in Wasserburg erfahren wir in dieser Widmungsvorrede aber nichts. Interessanterweise betont Vincentius sehr die Gefahr, die von Andreas Bodenstein von Karlstadt und den radikalen Reformatoren ausgeht, viel weniger als dass er die alte Kirche zum Gegner stilisiert.

¹²⁹ Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 124.

¹³⁰ Ebd., S. 125.

später der Täuferbewegung nahestand und der gemeinsame Sohn Pankraz eine wichtige Person der evangelischen Bewegung in Bayern war.¹³¹ Vielmehr scheint es ein durchaus weit verbreitetes Phänomen. Zum zweiten ist bemerkenswert, dass die Auskunft lediglich die äußeren Zeremonien, die *gebreich*, thematisiert, die auch in vielen anderen schon stark vom reformatorischen Geist erfassten Gemeinden zu dieser Zeit noch wenig berührt gewesen sein dürften. Was aber gerade nicht thematisiert wird und einen wesentlichen Hinweis auf die konfessionelle Stimmung in Wasserburg hätte geben können, ist die Predigtstätigkeit. Von ihr erfahren wir, wie eingangs schon angedeutet, erst durch die Aussage Georg Preschers, der zu Protokoll gibt, der Rat habe ihn und seinen Kollegen Ammann bereits 1523 instruiert, das Evangelium *pure* zu predigen.¹³²

Tatsächlich wurden den drei inhaftierten und verhörten Geistlichen auch keinerlei fälschliche Neuerungen in den gottesdienstlichen Praktiken, sondern vielmehr Predigtinhalte und Lehren, die sie in Briefen geäußert hatten, zur Last gelegt. Sie wurden inhaftiert, zum Verhör nach München verbracht und später auch ihre Bücher und Schriften eingezogen.¹³³

Das ganze Verfahren fand unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit und – was noch bemerkenswerter ist – ohne geistliche Beteiligung statt. Zwei päpstliche Privilegien, eines schon von 1523, ausgestellt von Hadrian VI., das andere unter Wiederholung der wesentlichen Teile als Breve Papst Clemens VII. 1526, machten dies möglich.¹³⁴ Darin wurde den Herzögen gestattet, bei Untätigkeit der Bischöfe selbständig mit Unterstützung einiger Kloster- oder Weltgeistlicher tätig zu werden.

¹³¹ Ausführlich dazu Preger, Pankraz von Freyberg (1893).

¹³² Siehe oben, bei Anm. 116.

¹³³ Die Antworten auf die für alle geltenden Anklageartikel (*articuli generales*) druckt Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 157-159 (Beilage 5).

¹³⁴ Das Privileg von 1523 ist gedruckt bei Oefele, *Rerum boicarum scriptores* 2 (1763), S. 276f. (fälschlich auf 1522 datiert), das Breve bei Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 154-157 (Beilage 4).

Die Geschichte dieses Privilegs ist selbst eine spannende, denn sie zeigt, wie sehr der Ingolstädter Theologe Johannes Eck hier seine eigenen konfessionspolitischen Vorstellungen einbrachte. Nach Rom war er entsandt worden, um ein Privileg zu erwirken, das den Herzögen den rechtlichen Zugriff auf die Geistlichkeit im Rahmen ihrer groß angelegten Reformpläne ermöglichte. Das *verzeichnus*, wie Ecks Beauftragung überschrieben ist, ist überliefert.¹³⁵ Darin wird beklagt, dass die Bischöfe häufig *geweihte personen, die malefizisch handlung begeen, darum si leib und leben verwürken*, nur für eine Zeit inhaftierten, dann aber, weil *irs vermains zu vil mue und costung darauf geet*, die Delinquenten wieder entließen, *daraus die laien wider die priesteschafft zu neid und haß des mer beweg werden*. Der zweite Punkt, mit dem die Bitte um Privilegierung begründet wird, betrifft disziplinarische Belange (*unzucht, [...] trunkenheit, auch rumorn und beschedigung der leut*), für die die Herzöge auch eigene Eingriffskompetenzen erbitten. Von evangelischen Umtrieben ist nur an einer einzigen Stelle und nur indirekt die Rede, dass nämlich, wenn *khein ernstlich straf bei der pfaffheit sei*, das den *laien* ein so schlechtes *exempel* gebe, *daz si den lutterischen leren in den artiklen, die er wider die geistlichkeit schreib, anzuhanen bewegt werden*. Kurz gesagt also: die Bayernherzöge erbaten durchaus kein Privileg, um in Konfessionssachen gegen evangelisch bewegte Priester vorgehen zu können, sondern eines, das ihnen Reformmaßnahmen ermöglichte, gerade um den Zulauf der Laien zu den Lutheranern zu verhindern.

Was aber bekamen sie? Ein Privileg, das unmittelbar an den Anfang die Gefahr der *damnata lutheriana heresis*, der „verdammten lutherischen Ketzerei“ also, stellte und auch danach immer wieder die *lutherani et alii heretici* („Lutheraner und andere Ketzer“) als wesentlichen Anwendungsfall anführt.¹³⁶ Die Äbte von Tegernsee, Wessobrunn, Raitenhaslach, Weihenstephan, Prüfening, Nieder- und Oberaltaich sowie die Dechanten der Frauenkirche in München, Altötting und Mossburg wurden ermächtigt – und zwar nicht nur insgesamt, sondern jeder einzelne –, Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Degradierung ohne Rücksprache mit dem ansonsten zuständigen Bischof durchzuführen.

¹³⁵ Gedruckt ebd., S. 152f. (Beilage 2).

¹³⁶ Ebenfalls gedruckt ebd., S. 154-157 (Beilage 4).

Das war durchaus nicht, was die Herzöge sich vom Papst erbeten hatten. Vielmehr muss hier Eck seine eigenen Akzente eingebracht haben. Mit dem Wasserburger Fall aber machten sie von dem neu erworbenen Privileg auch Gebrauch – vielleicht, wie Matthias Simon vermutet, aus Ärger über den entwichenen Michael Keller, der nach milder Strafe nun unmittelbar an der Landesgrenze, im sicheren Augsburg, weiterhin seine evangelische Irrlehre verbreitete.¹³⁷ Dafür spricht in gewisser Weise, dass die Herzöge nur in diesem einen einzigen Fall der Wasserburger Geistlichen das päpstliche Ketzerprivileg tatsächlich nutzten.¹³⁸ In anderen, zeitgleichen Fällen, etwa in Altötting, Aichach oder Landsberg, gingen die Herzöge nicht so scharf vor. Überhaupt haben Inquisitionsprozesse – und nichts anderes ist der hier vorliegende – im frühreformatorischen Deutschland praktisch kaum eine Rolle gespielt.¹³⁹ Das macht den Wasserburger Fall so besonders. Und entsprechend gibt es kaum eine Publikation zur bayerischen Reformationsgeschichte, die ihn nicht erwähnt. Wenn man den Grund für dieses einzigartig harte Durchgreifen in Wasserburg nicht in der Causa Keller sehen will, könnte man auch die bayerische Politik des exemplarischen Strafens anführen – die sieht man nämlich in dieser Zeit auch beim Vorgehen gegenüber Aufruhr und ähnlichen weltlichen Vergehen.¹⁴⁰ Bluturteile wurden auch von den Herzögen offenbar sehr gezielt und exemplarisch zur Abschreckung möglicher Sympathisanten und Nachahmer – aber eben nicht mit demselben Terror, der sich in den Nachbarterritorien mitunter zeigen lässt – verhängt.

Der Verlauf des Prozesses ist über ein so genanntes Notariatsinstrument, also eine ausführliche, beglaubigte Nachschrift, gut nachvollziehbar.¹⁴¹ Unter den Beauftragten, die das Verhör der Beklagten durchführten, findet sich übrigens

¹³⁷ Ebd., S. 131.

¹³⁸ Kohnle, Reichstag und Reformation (2001), S. 131.

¹³⁹ Vgl. dazu Moeller, Inquisition und Martyrium (2001), S. 227f.

¹⁴⁰ Rankl, Gesellschaftlicher Ort und strafrichterliche Behandlung (1972), S. 549.

¹⁴¹ Die wesentlichen Passagen der Antworten auf die General- und Spezialartikel sowie das Urteil gegen Johannes Hörl druckt ebenfalls Simon, Evangelische Bewegung (1961), S. 153-167 (Beilage 5-11).

wieder Johannes Eck. Während die Generalartikel, also die Fragen, die an alle drei gerichtet wurden, vor allem vergewissern sollten, dass ihnen die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Verordnungen bekannt waren, setzten die Spezialartikel bei den Lehren der jeweils einzeln Angeklagten an. Ausgangspunkt waren dabei eingezogene Schriften, die von den Angeklagten verfasst bzw. abgeschrieben worden waren, u.a. mehrere Predigtsammlungen, aber auch Briefe des Michael Haydnecker an seinen Bruder Vincent, von dem wir ja bereits wissen, dass er Lutheraner war. Dabei zeigen sich tatsächlich eindeutig lutherische Lehren, etwa die Rechtfertigung allein aus dem Glauben, das Verwerfen der Werkgerechtigkeit¹⁴² und die Anrufung der Heiligen,¹⁴³ schließlich auch Laienkelch und Priesterehe.¹⁴⁴ Bei Johannes Hörl kam neben den Irrlehren auch seine Ablehnung einer Unterordnung unter den Papst hinzu; er war also nicht nur Häretiker, sondern auch Schismatiker.¹⁴⁵ Als solcher wurde Hörl dann tatsächlich dem weltlichen Arm übergeben und letzten Endes am 11. Mai 1526 enthauptet. Die oben schon erwähnte Argula von Grumbach schrieb knapp zwei Wochen später darüber an Luthers Weggefährten Johannes Spalatin: *Gott sei lob! Wir haben mer einen neuen Mertyrer. Itzt Freitag acht Tage vergangen in unserm Land zu Wasserburg enthaubtet on all anclagen und weyel. Kurz geagt: Er ist ein ketzer; darumb soll er sterben.*¹⁴⁶ Ammann wurde peinlich befragt, das heißt gefoltert, und gestand unter der Tortur einen gewissen Gefallen an einzelnen Lehren gefunden zu haben, fand sich aber vollständig zum Widerruf bereit. Er und Haydnecker wurden tatsächlich lediglich zu ewigem Kerker verurteilt.

¹⁴² Ebd., S. 164 (Beilage 8, Nr. 2): *Sola fides sufficit exclusis bonis operibus* (Ammann).

¹⁴³ Ebd. (Nr. 3): *Sancti non sunt invocandi* (Ammann).

¹⁴⁴ Ebd., S. 163 (Beilage 7, Nr. 4): *[...] quod laici deberent communicare sub utraque specie, [...], quod sacerdotes possent ducere uxores* (Hörl).

¹⁴⁵ Ebd., S. 166 (Beilage 11): Hörl sei *adversus christiane religionis fundamentum crimen heresis et scismatis ac blasphemie incidisse*, also „gegen die Grundlagen der christlichen Religion dem Verbrechen der Häresie und des Schismatikers sowie der Blasphemie verfallen“.

¹⁴⁶ Mencken, *Scriptores rerum Germanicarum* 2 (1729), S. 657.

Witmarkelet am Dean anhaynschilt vait die degradations
dortin bristor von vait Formig gehalten

Es ist den durchlauchtigen herten von dem gnedigen farn
in Baim am die end dunt apostolicum gegeben
gegen die einsteun in Baim vilt mit beghensthen lant
begehrt sind gehalten und die zu degradation in bester
maße.

Das die dunt vint iudicio anzeigt und darvnter vj
Anwesende - geseaten als legio hertstuel wessel von vnter toten
galt abbates begleitungs und lant vnter aus die dergant als
Tegensee die die ist zu ymmeren abtrotung und moztivis

Das vilt vint geseaten am hertstuel vilt die sat
vnter vnter und an vnter vnter vnter vnter vnter
andere gntliche ordinarius die vnter vnter vnter vnter
oder legaten und als vnter vnter vnter vnter als
war vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter

Man dan am die vnter in gntliche vnter die mit d
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter

Man dem vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
die vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
lantas die andere vnter vnter vnter vnter vnter vnter
andere gntliche gnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter
vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter vnter

Abb. 9: Mitteilung über den Prozess gegen drei Wasserburger Geistliche: ‚Forma iudicii et degradationis exercite in Wasserburg‘ (München, BSB, Cgm 1585, fol. 314r).

Über den Münchener Prozess gegen die drei Wasserburger Geistlichen sind wir aber nicht nur über Akten informiert, sondern auch durch eine berichtende Nachschrift, die heute in der Bayerischen Staatsbibliothek in München verwahrt wird (Abb. 9).¹⁴⁷ Sie stammt aus dem Kloster Tegernsee, wo sie irgendwann bald nach 1526 von dem 1531 verstorbenen Tegernseer Bibliothekar Konrad Sartori aus einer Vielzahl von losen Einzel- und Doppelblättern zusammengestellt und durch eigene Abschriften ergänzt wurde.¹⁴⁸ Über diese spannende Handschrift könnte man noch sehr viel schreiben, denn sie gibt uns schlaglichtartige Einblicke in das Reformationsgeschehen und seine Bewältigung. Auf den Blättern 320 bis 325 etwa, also kurz hinter dem Bericht über die Wasserburger Vorfälle, sind eine Reihe von antireformatorischen Kontrafakturen abgeschrieben, von bekannten Liedern also, die mit gegenreformatorischen Texten umgedichtet wurden. Vor allem aber zeigt uns die Mitüberlieferung ziemlich überzeugend, in welchen gedanklichen Kontext der Tegernseer Bibliothekar die Wasserburger Hinrichtung einordnete: durchaus nämlich nicht in einen genuin reformationshistorischen, sondern zunächst einmal in die gewaltsamen Umtriebe des Bauernkrieges, mit dem sich auch die umliegenden Texte der Handschrift befassen. Bauernkrieg und Lutheraner – das gehörte für ihn offenbar zusammen.

Das ist insofern spannend, weil uns die Akten selbst keinerlei Hinweis auf einen solchen Deutungshorizont geben. In München sah man doch wohl eher den Ketzerprozess. Was die Tegernseer Nachschrift aber jenseits der Akten liefert, ist eine Erklärung, warum Ammanns Widerruf nicht zu seiner Rehabilitierung führte: *Obgleich einer gnad begert, heißt es da, sich bewillig zu revocieren, und verhofft, es werde mit im nit als gegen einen ketzer, weil er zu revocieren willig sei, procediert, so ist doch aus offenbarem wissen dasselb unfürträglich. Dann die revocierung hat im geistlichen rechten also stat: Alspalt*

¹⁴⁷ München, BSB, Cgm 1585 (bei Simon fälschlich „Clm“). Ein ausführliches Katalogisat bei Schneider, *Die deutschen Handschriften* (1991), S. 213-242; der Eintrag zu Wasserburg auf S. 236 (Nr. 61).

¹⁴⁸ Zu Sartori vgl. Redlich, *Tegernsee* (1931), S. 84-86, der auch diese Handschrift erwähnt.

*iener selbs freiwillig, nit benötigt von allererst, so er im gfanknus kombt.*¹⁴⁹ Man war also nicht gewillt, sich so einfach mit einem Widerruf zu begnügen.

Gemeinsam mit den drei Geistlichen wurden übrigens auch zwei Laien inhaftiert: ein Färber und der Stadtschreiber. Die Quellen über die Gründe sprudeln nicht sehr reichlich. Man kann eigentlich nur davon ausgehen, dass es sich ebenfalls um ein Religionsverbrechen handelt. Dafür spricht nicht nur die Verbindung mit der Inhaftierung der Wasserburger Geistlichen – beides wird im herzoglichen Bittschreiben an den Papst in einem Atemzug genannt: die Laien seien *eadem peste maculatos* („mit derselben Seuche besudelt“) wie die Geistlichen –,¹⁵⁰ sondern auch der Umstand, dass die Delinquenten überhaupt nach München verbracht wurden, also offenbar ein Delikt zu verhandeln war, das nicht in die Zuständigkeit der lokalen Behörden fiel. Auch die Strafe, die den Färber ereilte, legt ein Religionsdelikt nahe: Er sollte *auf den pranger gestöllt und durch die packhen preennt* werden.¹⁵¹ Das war nämlich exakt die Strafe, die der Kanzler Leonhard Eck für den Starnberger Pfleger Bernhard Tichtl wegen seiner lutherischen Betätigung vorgeschlagen hatte.¹⁵²

Neben besagtem Färber wurde auch dem Wasserburger Stadtschreiber Anton Rösch der Prozess gemacht. Bei ihm ist der Fall noch eindeutiger: Er gestand nämlich, er sei der *verfüerischen ketzerischen lutterischen leren [...] etlich jar anhenging und darin verwigklt gewesen*, er habe wider besseres Wissens um die päpstlichen, kaiserlichen und nicht zuletzt auch landesherrlichen Bullen und Mandate die *geselbriester doselb und ander in irer angehangen lutterischen verfüerischen lere [...] gesterckt*, sie aus seiner Amtsposition heraus *für und für beschützt, verfochten, sy darin getröst, und darauß groß unrecht getan*

¹⁴⁹ München, BSB, Cgm 1585, fol. 315v.

¹⁵⁰ Ebd., S. 153 (Beilage 3): *[...] significamus, in quodam oppido nostro Wassenburgi (!) tres non deprehendisse praedicatores sacerdotes, qui infoelicem plebeculam misere erroribus, impietatibus ac haeresibus infecerunt. Duos item laicos cepimus eadem peste maculatos.*

¹⁵¹ Ebd., S. 132.

¹⁵² Roepke, Protestanten in Bayern (1972), S. 20.

*und swärlich gevert.*¹⁵³ Unter den dreißig Personen, die sich mit der bedeutenden Gesamtsumme von 3.000 Gulden als Bürgen für Rösch zur Verfügung stellten, finden sich nicht nur acht Geistliche, sondern auch Mitglieder führender Münchener Patrizierfamilien. Insofern dürfte der Prozess nicht nur Abschreckungscharakter für Wasserburg, sondern auch für die Residenzstadt gehabt haben. Zugleich zeigt sich aber auch die enge Verbindung zwischen den Oberschichten beider Städte.

Ob im Übrigen jener Anton Rösch (*Reschen*), der 1527 Perneder in sein Amt als Münchener Unterrichter folgte und dann regelmäßig Urfehden für Lutheraner und Täufer ausstellte, mit dem hier begnadigten identisch ist, muss offen bleiben. Es ist aber wohl nicht ganz so abwegig, wie es uns heute vielleicht scheinen mag.¹⁵⁴

Tatsächlich scheint aber insgesamt Unnachgiebigkeit das wesentliche Instrument der beiden Herzöge gewesen zu sein, um die evangelische Bewegung in ihrem Herzogtum endgültig auszurotten. In einem Brief Herzog Wilhelms an seinen Bruder Ludwig vom 17. November 1527 heißt es: *[...] diweil durch das gemain geschrey (und vielleicht die warheit sein möcht) doch in Eur Lieb geziehen und streten, die luterischen und dergleichen lehren seer und vast eindringen, Eur Lieb wolle zuevorderist Got zue lob und zue handhabung unser beider obrigchait und wolfarth besser aufmerckhen und sich mit holen, schmahlen worten der irren, so Ludewich Zehen berüchtigett, nit betriegen noch abreden lassen, sondern gegen denselben mangelichen irres standts und wesens dergestalt mit straffen erzaigen, damit durch gedult und zesechen khain ergers an unsern landen und leuthen erfolge.*¹⁵⁵

¹⁵³ München, HStA, Kurbayern, Inneres Archiv, Urkunden, 30.223; vgl. dazu Rankl, Gesellschaftlicher Ort (1974), S. 551f.

¹⁵⁴ Ebd., S. 552.

¹⁵⁵ München, BSB, Cgm 1594, fol. 25r-26r, hier fol. 26r.

3.4 1526/28: WIEDERTÄUFER IN WASSERBURG

Während der Prozess gegen Johannes Hörl und seine Mitangeklagten einen festen Platz in der bayerischen Landes- und Kirchengeschichte gefunden hat, sind die Wasserburger (Wieder-) Täufer, die im Januar 1528 in München hingerichtet wurden, bislang unbekannt und namenlos geblieben. Das ist einerseits in gewisser Weise typisch, weil die täuferischen Bewegungen in der Konfessionsgeschichtsschreibung traditionell weniger stark beleuchtet werden als die so genannten „magistralen“ Traditionen, also Lutheraner und Reformierte, die im Gegensatz zu den Täufern eigene Landeskirchen ausgebaut haben. Andererseits ist auch die Täufergeschichtsschreibung traditionell stark eine von Täufern selbst betriebene – im Grunde schon seit den Anfängen dieser sehr heterogenen und eigentlich erst durch die Fremdbeschreibung durch Lutheraner und Reformierte zu einer Gruppe zusammengefassten evangelischen Glaubensrichtung. Das schließt auch eine frühe Betonung der Verfolgungsoffer bis hin zum Märtyrerkult mit ein.¹⁵⁶

Im Reich hat sich die Täuferbewegung nach dem Einsetzen der Verfolgung in Zürich 1525/26 von der Schweiz aus über die Bodenseeregion rasch ausgebreitet.¹⁵⁷ Man kann in manchen Territorien gerade in den frühen Jahren noch eine gewisse Duldung feststellen, obwohl die Täufer auch von den Lutheraner und Reformierten als Irrlehrer bekämpft wurden und ein Einschluss in die Verhandlungen um einen Religionsfrieden wohl niemals zur Debatte stand. In Bayern wurden Täufer von Anfang an verfolgt. Kaiser Karl V. erließ erst 1528 zu Speyer ein entsprechendes Mandat. Bereits im November 1527 hatten allerdings die Herzöge von Bayern – noch immer Wilhelm IV. und Ludwig X., die uns nun schon eine Weile lang begleiten – ein solches erlassen.¹⁵⁸ Das benachbarte

¹⁵⁶ Ausführlich dazu Burschel, *Sterben und Unsterblichkeit* (2004), S. 117ff. und S. 159ff.

¹⁵⁷ Guter, neuerer Überblick bei Kink, *Täufer im Landgericht Landsberg* (1997), S. 43ff. Ältere, noch immer wichtige Arbeiten dazu sind Clasen, *Anabaptists in Bavaria* (1962), Rößler, *Wiedertäufer* (1962) und Pohl, „Gegenreformatorische“ Politik (1972), S. 196-241.

¹⁵⁸ Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 105-110.

Österreich und das Erzbistum Salzburg hatten unmittelbar zuvor vergleichbare Verfolgungsanordnungen erlassen, was vermutlich den Zustrom von Täufern ins Herzogtum noch erhöhte hatte.¹⁵⁹

Bemerkenswerterweise beginnt das bayerische Wiedertäufermandat mit einer Erinnerung an das Wormser Edikt und die lutherischen Irrlehren. Ganz deutlich werden die Lutheraner für die Entstehung des Täufertums mit verantwortlich gemacht: denn nur auf der Grundlage von *irrung, embörung, zersträng, erger-nuss und unleydlich ungehorsam* seien die *new sect (so man die widertauff nennt)* überhaupt erst entstanden. Erst weil Luther und Zwingli die Debatte über die Sakramente eröffnet hätten, sei nun selbst das Taufsakrament Gegenstand von Irrlehren.¹⁶⁰ Entsprechend werden nicht nur die Obrigkeiten zum harten Durchgreifen, sondern auch alle Untertanen zur Denunziation angehalten. Die Angeklagten sollten an den herzoglichen Hof überstellt und dort nach ihrer Überführung *als Malefizztäter an leib und leben gestrafft* werden.¹⁶¹

Ihren Höhepunkt erreichte die Täuferverfolgung in Bayern um 1527/28. In diesen frühen Jahren ging man besonders hart gegen die Bewegung vor, um sie im Keim zu ersticken. Auch die Idee, dass Widerruf vor einer Verurteilung nicht schütze, taucht hier wieder auf. Johannes Eck ließ in einem Brief an Herzog Georg von Sachsen die bayerische Devise verlauten: *welcher revocirt, den soll man köpfen, welcher nit revocirt, den soll man brennen*.¹⁶² So ganz scheint man das kirchenrechtliche Rationale dahinter, das oben, als es um die drei Wasserburger Kooperatoren ging, ja kurz anzitiert wurde, allerdings nicht überall geteilt zu haben. 1528 notiert der heute vor allem für seine Wetteraufzeichnungen sehr bekannte Chronist Kilian Leib in seiner Chronik des Klosters Rebdorf bei Eichstätt: „Bei denen, die in München zum Tode verurteilt wurden, sind zwei leibliche Brüder aus adeligem Geschlecht mit Namen Perwanger geköpft worden, da die Wiedertäufer durch keinerlei Vernunftgründe dazu gebracht

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S 37ff. mit Einzelheiten und Nachweis der Druckorte.

¹⁶⁰ Ebd., S. 106f.

¹⁶¹ Ebd., S. 109.

¹⁶² Rischar, *Leben und Sterben* (1968), S. 205.

werden konnten, ihren Irrtum zuzugeben; und so wurden sie ein drittes Mal, freilich mit Blut, getauft.“¹⁶³

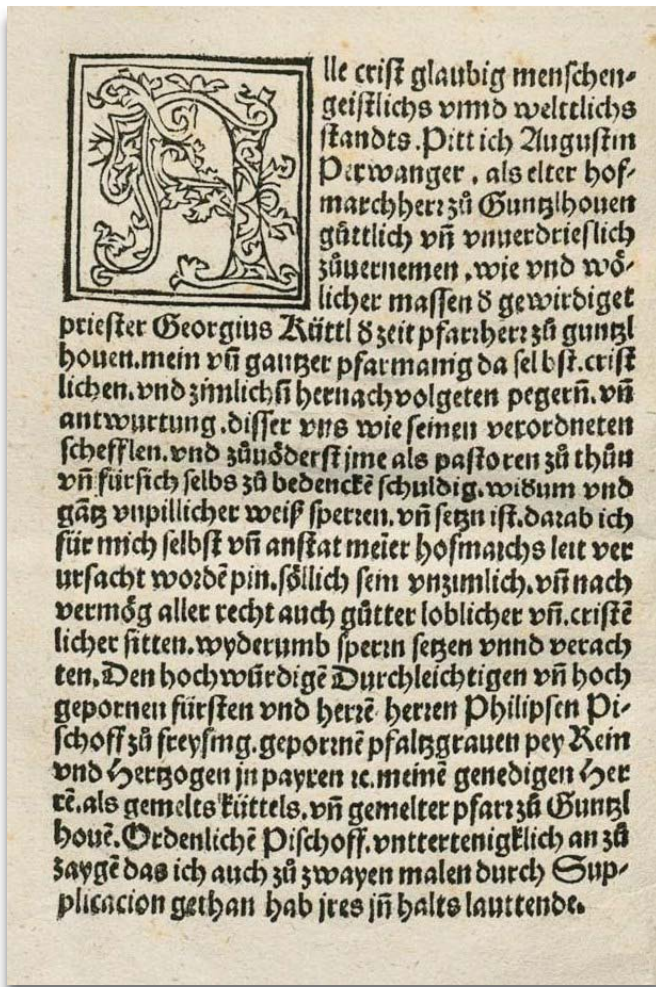


Abb. 10: Titelseite von Andreas Perwangers Flugschrift ‚Alle crist glaubig menschen‘ von 1521.

Bei diesen Brüdern Perwanger handelt es sich um zwei Hofmarktsherren aus Günzlhofen, heute ein Ortsteil der Gemeinde Oberschweinbach im Landkreis Fürstentumbrunn. Es ist insofern ein besonderer und spannender Fall, weil Andreas Perwanger offenbar im Grunde über einen Streit mit dem Freisinger Bischof und den Herzögen zum Täufertum kam, da diese es allesamt versäumten, ihn zu unterstützen, als er seinen Pfarrer dazu zwingen wollte, seine Pastoralpflichten selbst wahrzunehmen und nicht an einen Vikar zu übertragen.¹⁶⁴

Darüber verfasste er einen offenen

Brief an Bischof Philipp von Freising, der 1521 als Flugschrift im Druck erschien (Abb. 10). Es war also offenbar eine schon bestehende Missstimmung gegenüber der alten Kirche und ihrem mangelnden Durchgreifen, die Perwanger zu den Täufern brachte.

Andreas Perwanger und sein Bruder Christoph wurden 1528 *sambt ainem müller von Mietlsteten*, dessen Name nicht genannt wird, *von deß angenommen*

¹⁶³ Döllinger, Beiträge 2 (1863), S. 517: *Inter eos, qui Monachii suppliciiis affecti sunt, duo germani fratres ex stirpe nobilium, quibus Perwanger cognomen est, cum rebaptizati nullis, ut errorem agnoscerent, potuissent adduci rationibus, capite caesi sunt, ac sic tertio, sanguine scilicet baptizati.*

¹⁶⁴ Ausführlich dazu Drexler, Die Perwanger (2006).

*widertaufes wegen unangesehen das sy all drey widerrueff und iren Irrthumb bekehnet, mit dem schwert hingerichtet.*¹⁶⁵ Der Fall erregte, wie wir oben schon am Beispiel Kilian Leibs gesehen haben, durchaus Aufsehen – auch, weil es sich um Adelige handelte.

Das hat jedoch zunächst einmal nichts mit Wasserburg zu tun. In einem Verzeichnis von hingerichteten Täufern im Herzogtum, das sich in der Bayerischen Staatsbibliothek in München erhalten hat, taucht allerdings unmittelbar nach dem Eintrag *Von den zweyen Perwangern* folgender Eintrag auf (Abb. 11):

Pfineztag nach Conversionis Pauli, den 28. tag deß Monats Januarij diß gegenwertigen 28. Jars, sein alhir in Munchen sechs Wasserburger, nemblich ain Viserer, ein Kramer, ain geschlachtgevatter, ain schäflen und zween steinmerzen, gebrüder, von deß angenommen widertau- fens, auch umb deß wegen das sy sonst von khainem sacrament gehalten, durch die von Munchen im haimblichen, stillen rechten mit beschlossener thür, zum Prand verurthailt, auch desselben tages an gewonlicher Prantstatt in ainem gemachten stiblenn im feur ainsmahls gericht worden, dan sy iren Irthumb nit wiederrueffen, sich auch khaines vergeb wissen lassen wöllen. Sein also darin verharet und gestorben.

*Am Freytag darnach sein gedachtes Viserers und Kramers hausfrawen sambt ainer witib, die Baumgartnerin genant, gleichermassen durch die von Munchen im Rath berechtigt, auch zue dem Prant geurtailt und doch aus gnaden im wasser gericht und furten erst verprant worden, dan sy auf Irn Irthumben auch drurzlich verharet, bestanden und darin gestorben sein.*¹⁶⁶

¹⁶⁵ München, BSB, Cgm 1594, fol. 26v.

¹⁶⁶ München, BSB, Cgm 1594, fol. 26v-27r.

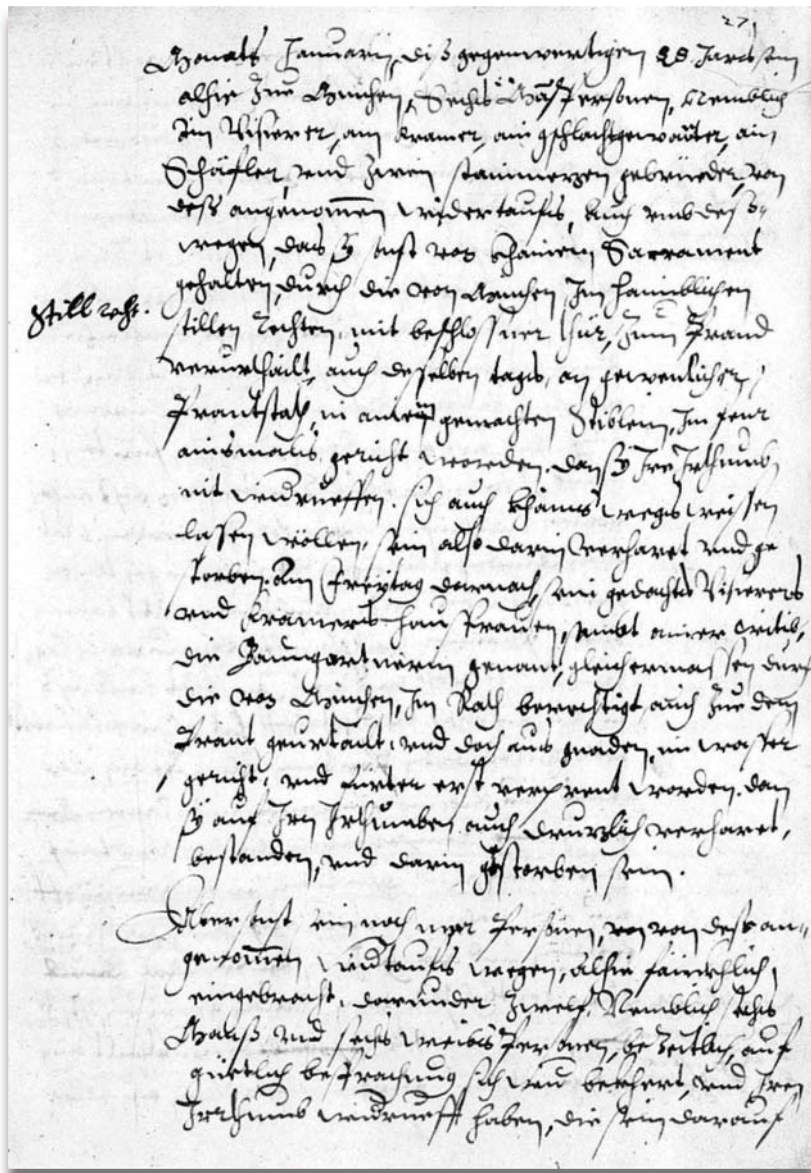


Abb. 11: Bericht über die Hinrichtung von sechs Wasserburger Wiedertäufern in München im Januar 1528 (München, BSB, Cgm 1594, fol. 27r).

Tatsächlich hat es in den späten 1520er Jahren also in Wasserburg nicht nur Lutheraner, sondern auch Täufer gegeben – ein Kapitel, das der sonst so umfassenden und gründlich gearbeiteten Geschichte der evangelischen Bewegung im Bistum Freising von Rößler noch hinzuzufügen wäre.¹⁶⁷

1530 wurde in einem deutlich kürzeren, zweiten Mandat die Verfolgung,

die sich offenbar zwischenzeitlich etwas gelockert hatte, noch einmal obrigkeitlich eingeschärft: Auch wenn man *ettlichen widertaufern, so widerrueffung gethan, erzaigt haben*, eine *begnadung* zu teil hatte werden lassen, sei trotzdem mit vollster Strenge zu richten.¹⁶⁸ So schätzt man, dass in diesen Jahren zwischen 70 und 100 Täufer in Bayern aus Glaubensgründen durch Verbrennen, Enthaupten und Ertränken hingerichtet worden sind.¹⁶⁹

¹⁶⁷ Bei Pohl, „Gegenreformatorsche“ Politik (1972), S. 211 sind die sechs Wasserburger irrig als Münchener ausgewiesen, obwohl auch er den Cgm 1594 als Quelle angibt.

¹⁶⁸ Gedruckt bei Kopfmann, Religionsmandate (2002), S. 111f.

¹⁶⁹ Clasen, Anabaptists in Bavaria (1965), S. 252.

3.5 1531: DAS DRITTE BAYERISCHE RELIGIONSMANDAT

Trotz dieser strengen Repressalien war die Täuferbewegung weder in Bayern noch im benachbarten Tirol gänzlich in den Griff zu bekommen. Im Nachbarterritorium bot Erzherzog Ferdinand sogar Kopfgelder auf die Denunziation von Täufern.¹⁷⁰ In Bayern dagegen wurde in einem dritten, allgemeinen Religionsmandat vom 19. Mai 1531 der Vollzug des Wormser Edikts noch einmal angeordnet.¹⁷¹ Hier waren Lutheraner, Wiedertäufer und andere *sacramentariere* gleichermaßen als zu Bekämpfende eingeschlossen.

Zwischenzeitlich hatten die Lutheraner zwar Karl V. auf einem Reichstag zu Augsburg mit großer Unterstützung der protestantischen Reichsstände eine eigene Bekenntnisschrift, die *Confessio Augustana*, überreichen können, zu einer einigermaßen gütlichen Einigung in der Konfessionsfrage war es aber dennoch nicht gekommen. Auch hier war der Ingolstädter Theologe Eck federführend beteiligt: mit einer Gegenschrift, der *Confutatio Confessionis Augustanae*, auf die Melanchthon wiederum mit einer *Apologia* antwortete.¹⁷² Doch der Kaiser, durch den momentanen Frieden mit Frankreich und dem Papst wieder etwas freier in seiner politischen Handhabe geworden, war wenig kompromissbereit. Und die Bayernherzöge in ihrem eigenen Territorium waren es erst recht nicht. Der Reichstagsabschied, der im November 1530 in Augsburg in Abwesenheit der meisten protestantischen Reichsstände verabschiedet wurde, enthielt keine gänzlich überraschenden oder neuen Bestimmungen. Er vertagte das Problem mit den protestantischen, d.h. lutherischen Reichsständen, bestätigte aber noch einmal die Anwendbarkeit des Ketzerrechts auf die Wiedertäufer und zeigte auch gegenüber den Reformierten (Zwinglianern) keine Toleranzbereitschaft.

Die Bayernherzöge beschlossen, ohne dass sie reichsrechtlich zu einer Umsetzung des Beschlusses in Landesrecht genötigt gewesen wären, dass *die arti-*

¹⁷⁰ Mecenseffy, Quellen zur Geschichte der Täufer 13, 2 (1972), S. 383-388 (Nr. 579) mit Wiederholung im Jahr darauf – ebd., S. 479 (Nr. 702).

¹⁷¹ Gedruckt bei Kopfmann, Religionsmandate (2000), S. 113-126.

¹⁷² Einzelheiten dazu bei Kohnle, Reichstag und Reformation (2001), S. 381ff.

*ckell der christenlichen religion halben im Reichsabschid furgenommen werden, wie die erhalten sollen werden, in Druck ausgeen und deshalb ein auszug gemacht werden, sovil das land Bairn betrifft.*¹⁷³ So konnte man das Reichsrecht als Legitimationsbasis der eigenen gegenreformatorischen Politik im Lande heranziehen.

¹⁷³ Kopfmann, Religionsmandate (2000), S. 46; vgl. auch Pfeilschifter, Acta Reformationis Catholicae 1 (1959), S. 642f. (Nr. 207).

Die bayerische Landes- und Kirchengeschichtsschreibung unterscheidet üblicherweise zwei Phasen der evangelischen Bewegung in Bayern: „die erste unter Herzog Wilhelm IV. [...] von etwa 1520 bis 1530 reichend, die zweite unter seinem Sohn und Nachfolger, Albrecht V. [...], die in den 50er Jahren einsetzte und im Jahre 1563 ihren Höhenpunkt fand“.¹⁷⁴ Die erste haben wir soeben verlassen. Sie wurde, wie wir gesehen haben, wesentlich von Einzelpersonen in den Städten und Dörfern getragen, oft aber vom Gemeindevolk dann offenbar auch rege nachgefragt, und fand durch erfolgreiche Repressionspolitik der Landesherren zumindest offiziell ihr Ende. Die zweite Phase, der wir uns im fünften Kapitel zuwenden werden, ging dagegen wesentlich vom bayerischen Adel aus, konnte zunächst Hoffnung aus der starken Position der Landschaft ziehen, scheiterte dann aber ebenfalls rasch und gründlich an den gegenreformatorischen Maßnahmen Herzog Albrechts. Was aber passierte eigentlich in den zwanzig Jahren dazwischen? Darum soll es in diesem Kapitel gehen.

4.1 BAYERISCHE KIRCHENPOLITIK IM RINGEN MIT INNEN UND AUßEN

Etwas konnte, das haben wir eingangs schon gesehen, stets eine freie Religionspolitik der Herzöge nach eigenen Vorstellungen kräftig hemmen: die Landstände. Ihnen stand das Steuerbewilligungsrecht und damit ein erstrangiges Druckmittel zu. Direkte Steuern waren auch im 16. Jahrhundert noch in bester mittelalterlicher Tradition Ausnahmebeiträge der Landschaft, die *ad hoc* bewilligt wurden, um eine besondere Ausgabe zu decken oder zu einer besonderen Herausforderung des Landesherrn beizutragen.¹⁷⁵ Die einzige Möglichkeit für diesen, unabhängig davon größere Summe aufzutreiben, waren Schulden. Für die Begleichung dieser Schulden aber gleich im Nachgang die Stände um eine Sondersteuer anzugehen, war wiederum eine gern geübte Praxis des ausgehenden Mittelalters.

In den 1520er Jahren scheint dieses fragile System noch weitgehend funktioniert zu haben. Insbesondere die reichsweit gefühlte Türkengefahr zwang zu

¹⁷⁴ Weinfurter, Herzog, Adel und Reformation (1983), S. 1.

¹⁷⁵ Fried, Geschichte der Steuern in Bayern (1964), S. 586ff.

verstärkten Ausgaben, zu denen die bayerische Landschaft sich aber auch bereitfand. 1526 gingen ihre Vertreter sogar so weit, einmalig auf ihr verbrieftes Recht auf Steuerfreiheit zu verzichten und besteuerten nicht nur ihre Hintersassen, sondern auch sich selbst.¹⁷⁶

In den 1530er Jahren aber kam es zu schweren Auseinandersetzungen um die Landsteuer. Gleich dreimal kurz hintereinander hatten die Herzöge Wilhelm und Ludwig in den Jahren 1535/36 diese ohne Wissen der Landschaft ausgeschrieben und durch ihre eigenen Amtsleute einziehen lassen, damit also das ständische Steuerbewilligungsrecht empfindlich verletzt. Auf dem 1538 einberufenen Landtag rechtfertigten sich die Herzöge mit der *ey/*einer bestehenden *landnott*. Tatsächlich waren es unruhige Zeiten: Der Wasserburger Abraham Kern notiert in sein Tagebuch, im Jahre 1532 seien *ein unzalbar Kriegs-Volckh, Spanier, Italliener und etliche tausend Deufft genannt, heraus aus Hispanien, Ittalia und derselben Enten auf unsers hochgemelts Römischen Kaisers Bevelch yn der graffschaft Tyrol ankhommen und herab am Wasser des Instramb und hiefür gefahren, auch etlich über Nacht vor der Inspruckh alhier ausserhalb dieser Statt Wasserburg gelegen.*¹⁷⁷ Das waren keine feindlichen Truppen. Aber es zeigt trotzdem, wie sehr Reich und Fürsten in diesen Jahren militärisch – und damit natürlich auch finanziell – in Anspruch genommen waren.

Die Stände jedenfalls bewilligten die Steuer zwar nachträglich – was hätten sie auch anderes tun sollen? –, legten die eingesammelten Gelder aber zum landschaftlichen Vorrat und ließen sich einen umfänglichen Schadlosbrief ausstellen.¹⁷⁸

¹⁷⁶ Greindl, Landständische Steuerverwaltung (1991), S. 676.

¹⁷⁷ Westenrieder, Aus dem Tagebuch des Abraham Kern (1788), S. 149. – Das Original von Kerns Tagebuch gilt seit Längerem als verschollen. Zu Kern vgl. Birkmaier, Abraham Kern d. Ä. (1988); Krusenstjern, Selbstzeugnisse (1997), S. 134f.; Hille, Providentia Dei (2010), S. 165f.; Boshof u. a., Grenzenlos – Geschichte der Menschen am Inn (2004), S. 366 (Nr. 5.5.2).

¹⁷⁸ Gedruckt bei Panzer, Versuch (1798), Anhang, S. 73-75 (Nr. 4).

Auch außenpolitisch standen die bayerischen Herzöge vor großen Herausforderungen. Seit 1519, mit der Regierungsübernahme der Habsburger in Württemberg, wurde die Umklammerung der Habsburger um Bayern immer stärker. 1526 erlangten sie Böhmen; 1531 setzte sich Ferdinand I., der Bruder des Kaisers, als neuer römisch-deutscher König gegen die Ambitionen des bayerischen Herzogs Wilhelm IV. durch. Auch der engere Schulterschluss mit der Kurie in Rom ließ die Opposition zum Kaiser stärker werden. Und 1532 schloss Bayern in Scheyern sogar ein Bündnisvertrag mit Frankreich. Das alles war *grosso modo* das Werk des dominanten Kanzlers Leonhard Eck.¹⁷⁹

Dieser zwar nicht offene Konfrontationskurs, wohl aber die deutliche Distanzierung kippte allerdings schon mit dem Ende der 1530er Jahre wieder zugunsten einer Wiederannäherung an Habsburg, weil sich die konfessionspolitische Landkarte erneut geändert hatte. Immer mehr Nachbarterritorien und Reichsstädte nämlich traten nun zum Protestantismus über: Württemberg, nun nicht mehr habsburgisch, im Jahre 1534, Augsburg 1537, Regensburg und Pfalz-Neuburg 1542 etc. So wurde wieder die Nähe zu Habsburg gesucht und im Linzer Vertrag von 1537 sowie in einer Hochzeit der Erzherzogin Anna mit dem bayerischen Prinzen Albrecht auch gefunden.

Dass im Übrigen mit den erfolgreichen Repressalien der bayerischen Herzöge zwar eine Gemeindebildung verhindert und auch das offene, von den Magistraten unterstützte evangelische Predigtwesen weitestgehend unterbunden wurde, mag das eine sein. Gänzlich unterdrückt war die evangelische Bewegung dadurch natürlich nicht. Noch 1536 bekennt Luther in einem seiner Tischgespräche freimütig: *Wenn ich viel reisen sollte, wollte ich nirgend lieber, denn durch Schwaben und Bayerland ziehen; denn sie sind freundlich und gutwillig, herbergen gerne, gehen Fremden und Wandersleuten entgegen, und thun den Leuten gütlich und gute Ausrichtung um ihr Geld.*¹⁸⁰ Nur unwesentlich früher, irgendwann zwischen 1526 und seinem Tod im Jahre 1534, notiert übrigens

¹⁷⁹ Einzelheiten bei Ay, Land und Fürst im alten Bayern (1988), S. 89ff.

¹⁸⁰ WA Tischreden 3 (1914), S. 342 (Nr. 3473a).

der eingangs genannte Aventinus über seine eigenen Landsleute: *Das bayerische Volk ist kirchlich schlecht und recht, geht und läuft gern wallfahrten, hat auch viele kirchliche Aufzüge, legt sich mehr auf den Ackerbau und die Viehzucht als auf den Krieg, dem er nit sehr nachläuft; bleibt gerne daheim und zieht nicht viel zu Feld in fremde Länder; trinkt sehr, macht viel Kinder; ist etwas unfreundlicher und eigensinniger, wie es geht bei Leuten, die nit viel hinauskommen.*¹⁸¹ Wie unterschiedlich können die Eindrücke sein.

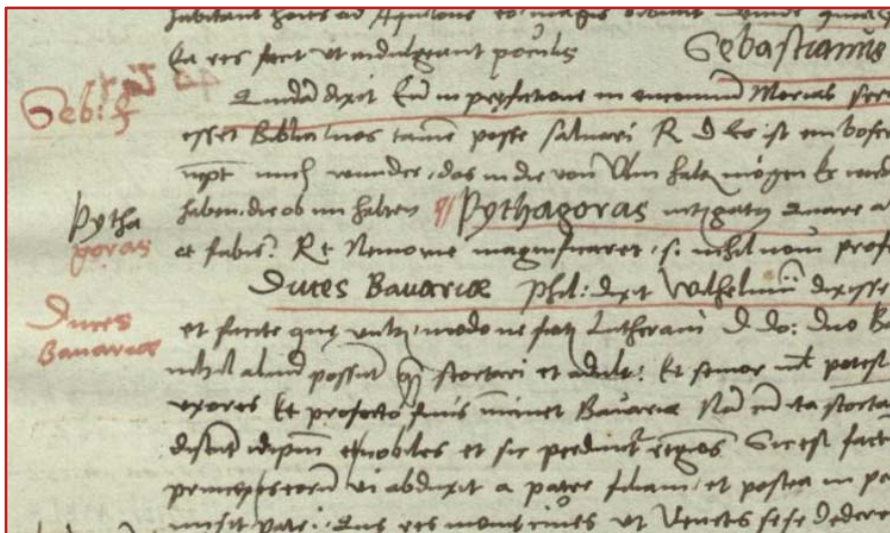


Abb. 12: Aufzeichnung einer Tischrede Martin Luthers über Herzog Wilhelm IV. von Bayern (Jena, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek, Ms. Bos. q. 24s, fol. 160v).

Luthers Sympathien freilich galten ganz of-

fenbar nur den Bayern, aber – wenig verwunderlich – nicht ihren Landesherren. Hören wir noch einmal in eine von Luthers Tischreden hinein, diesmal aus dem Juni 1540, also rund vier Jahre später (Abb. 12):¹⁸² *Duo bavari principes nihil habent ingenii aut industriae* – „die beiden bayerischen Fürsten haben weder Geist noch Tatkraft“, lautet sein scharfes Urteil, „sie können nichts als herumhuren und ehebrechen, und der Ältere kann nichts, als anderen Ehefrauen hinterher zu stellen“. Also, kurz gesagt, man könne das Ende Bayerns prophezeien (*Ut sim propheta, finis imminet Bavariae*).

Durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch versuchten die bayerischen Herzöge weiterhin, die Religionsangelegenheiten über regelmäßige Mandate zu normieren. Über den Erfolg dieser Politik können beim derzeitigen Forschungs-

¹⁸¹ Bayerische Quellen zur deutschen Geschichte 1 (1961), S. 59.

¹⁸² WA Tischreden 4 (1916), S. 599 (Nr. 4980) – Übersetzungen vom Verf.

stand nur bedingt Aussagen getroffen werden, weil im Bayerischen Hauptstaatsarchiv zwar ein eigener Mandatsbestand angelegt, bislang aber nur zum kleinsten Teil erforscht worden ist. Leider ist der vorbildlichen Edition der ersten drei bayerischen Religionsmandate durch Klaus Kopfmann¹⁸³ keine entsprechende Arbeit für die spätere Zeit gefolgt. Das sollte beizeiten unbedingt einmal geschehen; hier ist dafür jedoch nicht der richtige Ort. Wir wollen uns aber in den folgenden Kapiteln wenigstens aus den noch vorhandenen Wasserburger Ausfertigungen und einigen verstreuten Hinweisen aus der Literatur ein Bild davon machen, welche Religionsfragen die Herzöge in dieser Zeit (weiterhin) umtrieben.

Alles in allem scheint die Mandatspolitik der 1530er und 1540er Jahre vor allem von Wiedereinschärfungen und Bestätigungen der ersten Erlasse der 1520er Jahre geprägt.¹⁸⁴ So wurden nicht nur die Wiedertäufermandate erneuert,¹⁸⁵ sondern insbesondere immer wieder der Geistlichkeit eingeschärft, sie möchten doch die katholischen Glaubenslehren auf verlässlich definitiv Weise vermitteln.¹⁸⁶ 1548, nachdem die protestantische Seite im Schmalkaldischen Krieg der katholischen Liga unterlegen war, wurde auf dem wegen der starken kaiserlich-katholischen Militärpräsenz so genannten *geharnischten Reichstag* in Augsburg eine *Formula Reformationis* verkündet – einerseits der Versuch einer tatsächlichen Reform der katholischen Kirche, andererseits aber natürlich aus kaiserlicher Perspektive auch ein notwendiges Instrument zur immer noch erhofften Rekatholisierung des Reiches.¹⁸⁷ Die gleichzeitige Verkündung des *Interim*, das als kaiserliches Projekt gleichsam wie ein Waffenstillstand die konfessionelle Frage bis zur Lösung durch ein allgemeines Konzil befrieden sollte, scheiterte und wurde letztlich weder von den Protestanten noch von den meisten Katholiken wirklich angenommen.¹⁸⁸ Die bayerischen Herzöge verkündeten zwar loyal die Beschlüsse des Augsburger Reichstages durch ein

¹⁸³ Kopfmann, Religionsmandate (2000).

¹⁸⁴ Ebd., S. 48f. vermittelt ein ähnliches Bild.

¹⁸⁵ München, HStA, Kurbayern, Mandatensammlung, 1535.VIII.14 und 1544.VI.24.

¹⁸⁶ Ebd., 1543.I.1.

¹⁸⁷ Die *Formula* ist gedruckt bei Pfeilschifter, *Acta Reformationis Catholicae* 6 (1971), S. 348-380.

¹⁸⁸ Zu den Problemen des Interims vgl. Schörn-Schütte, *Interim 1548/50* (2005).

gedrucktes Mandat, von dem sich auch ein Exemplar in Wasserburg erhalten hat (Abb. 13). Einen wesentlichen Einfluss auf ihre Konfessionspolitik dürften diese aber nicht gehabt haben.

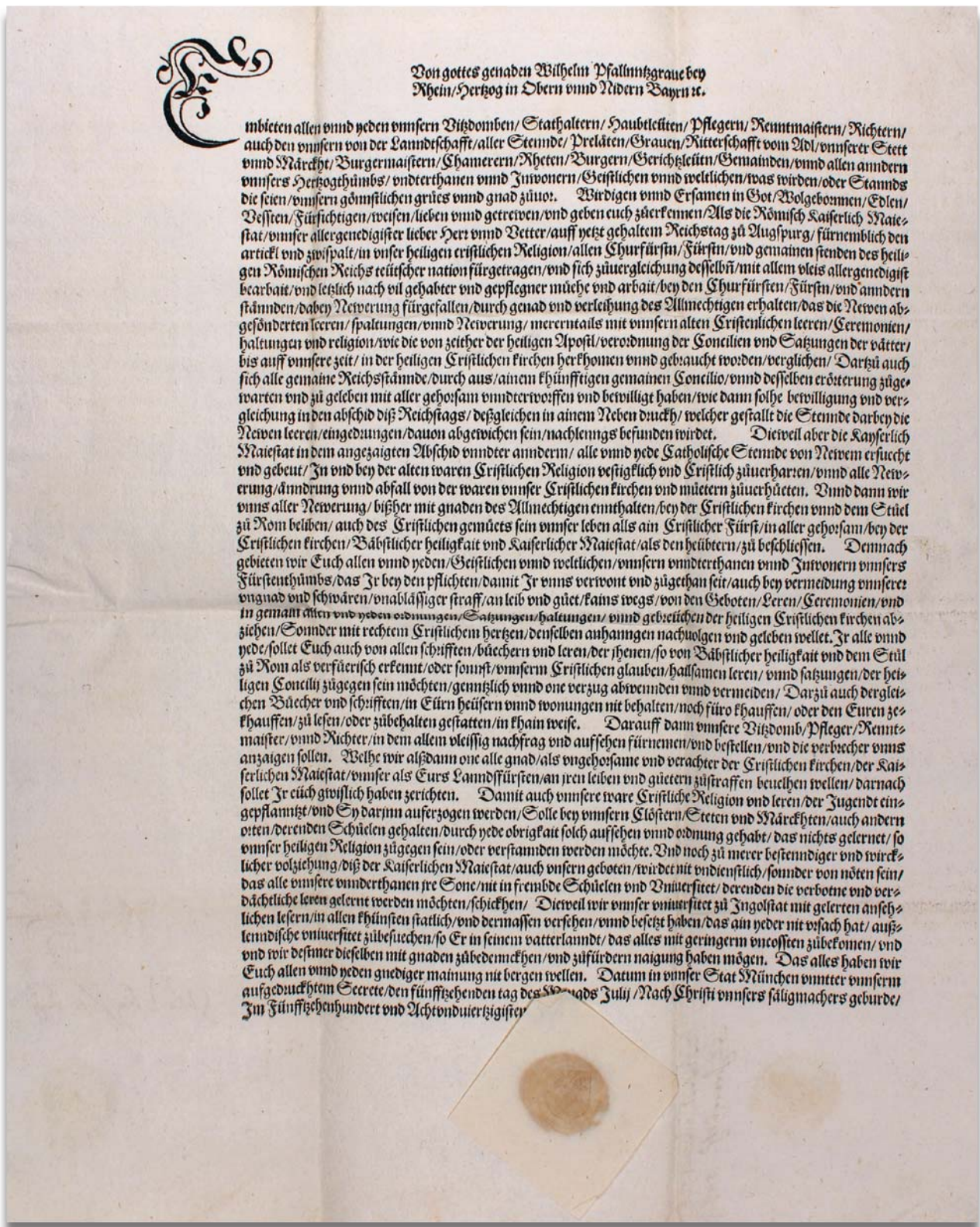


Abb. 13: Herzögliches Mandat von 1548 zur Verkündung einzelner Beschlüsse des Augsburger Reichstages auf landesherrlicher Ebene (Wasserburg, StadtA, 11b199).

4.2 DAS LUTHERISCHE ZWISCHENSPIEL IN DER GRAFSCHAFT HAAG UND DIE WASSERBURGER AUSLÄUFER

Eine kurze, aber wichtige Episode in der bayerischen Reformationsgeschichte spielten die freie Reichsgrafschaft Haag und sein Herrscher Ladislaus von Frauenberg.¹⁸⁹ Für seine Ehefrau, die badische Prinzessin Maria Simone, hatte Ladislaus 1541 einen lutherischen Prediger auf sein Schloss geholt. Dieser muss ansteckend gewirkt haben: Denn nach ihrem Tod folgten weitere Prädikanten und schließlich sogar ein Superintendent, der das Kirchenwesen der Grafschaft reformieren sollte. 1559 wurde die Reformation in der Grafschaft eingeführt, 1564 die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenordnung übernommen, die Andreas Osiander 1533 verfasst hatte.¹⁹⁰ Das Gut der Pfarreien Rechtmehring und Kirchdorf wurde eingezogen; die Pfarrer sollten künftig vom Grafen besoldet werden. Für Wasserburg bedeutete das eine protestantische Herrschaft in unmittelbarer Nähe und einen bequem fußläufig erreichbaren, freilich jenseits der eigenen Landesgrenze abgehaltenen evangelischen Gottesdienst. Dass diese Verlockung zu vielen *Ausläufern* – so nannte man damals die Gottesdienstpendler – führte, liegt eigentlich auf der Hand.¹⁹¹ Allerdings vermerkte der Albachinger Pfarrer Johannes Angerer, als er 1560 im Rahmen der großen *Visitatio Bavarica* befragt wurde, er taufe *vil kinder aus andern pfarrn der grafenschaft Haag, weil dieselben mit lutherischen predicanten besetzt sein*.¹⁹²

¹⁸⁹ Vgl. Reithofer, Chronologische Geschichte des Marktes Haag (1818), S. 8f. und S. 23f. mit einer Liste der Pfarrer zu Haag. Außerdem Rößler, Geschichte und Strukturen (1966), S. 116-132 und ders., Emanzipation (2007), S. 398-400.

¹⁹⁰ Gedruckt in Müller/Seebass, Osiander Gesamtausgabe 5 (1983), S. 37-181.

¹⁹¹ 1561 erließ Herzog Albrecht V. dagegen einen Befehl, der sich u.a. auch direkt an den Pfleger von Wasserburg richtete: München, HStA, Grafschaft Haag, Literalien, Nr. 30, fol. 243r-244r. Ähnlich auch noch 1566 bei der herzoglichen Visitation in Wasserburg, die unter anderem auch den Umfang des *auslauffens* untersuchen – und natürlich im Nachgang unterbinden – sollte; vgl. unten bei Anm. 310.

¹⁹² Landersdorfer, Bistum Freising (1986), S. 604. Zur *Visitatio Bavarica* vgl. unten, S. 46ff.

Abb. 14: Ladislaus von Frauenberg, Graf zu Haag (1505-1566). Portrait des Münchener Hofmalers Hans Mielich, 1557 (Ausschnitt). (Vaduz/Wien, Sammlung des Fürsten von und zu Liechtenstein, Inv.-Nr. GE 1065).¹⁹³

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 bestand Ladislaus sehr auf seinem Recht der freien Religionswahl (*cuius regio, eius religio*) und setzte alles daran, die Reichsgrafschaft als evangelische Enklave in Bayern aufrecht zu erhalten.¹⁹⁴

Das protestantische Zwischenspiel in der Grafschaft sollte freilich nicht lange andauern. 1566 verstarb Ladislaus kinderlos und mit ihm starb die Linie der Frauenberger aus. Sofort zog Herzog Albrecht V. das heimgefallene Lehen an sich, machte die Pfarrveränderungen der letzten Jahre rückgängig, vertrieb die evangelischen Prediger und führte so eine umfassende Rekatholisierung durch.

Die Grafschaft Haag war aber nicht der einzige konfessionelle Dorn im Auge der Bayernherzöge. Am 19. November 1542 verboten sie ihren Untertanen, in die in ihrem Territorium gelegene Reichsstadt Regensburg, die bei der *heiligen cristlichen Religion ännderung unnd newerung fürgenommen habe, zu raiten,*



¹⁹³ Abb. aus Kemperdick, Das frühe Porträt (2006), S. 104f. – auch bei Greindl, Luthertum, altbayerischer Hochadel und wittelsbachische Territorialpolitik (2017), S. 43 (Abb. 5).

¹⁹⁴ Greindl, Luthertum, altbayerischer Hochadel und wittelsbachische Territorialpolitik (2017), S. 57.

farn oder geen oder darinnen wonnen zu wollen; wer dieß thäte, soll als verächter der landesfürsten nach ungnaden und unablässig gestrafft werden.¹⁹⁵

Wenig später wurde noch eine Getreideeinfuhrsperr über die Stadt verhängt, die erst 1546, am Vorabend des Regensburger Reichstages, durch kaiserliches Mandat wieder aufgehoben wurde.¹⁹⁶

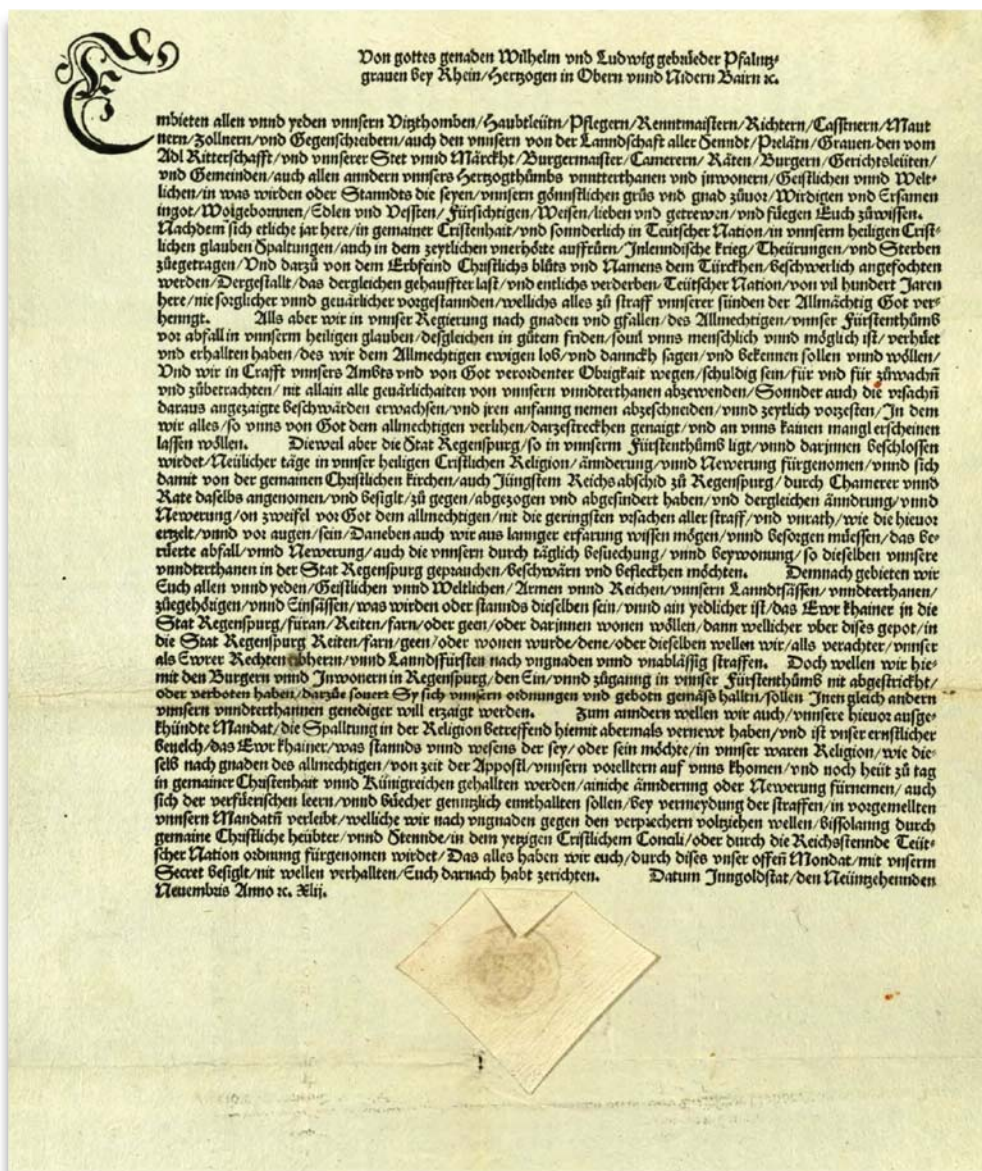


Abb. 15: Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. verbieten ihren Untertanen, in das evangelisch gewordene Regensburg zu reisen. Ingolstadt, 1542 (Regensburg, StadtA, Ecclesiastica I, 5, 53).

¹⁹⁵ Regensburg, StadtA, Ecclesiastica I 5, 53 (Einblattdruck); s. Abb. 15 – auch bei Lieberich, Evangelische Kirche in Bayern (1959), S. 12 (Nr. 38).

¹⁹⁶ Schmid, Regensburg 1 (1976), S. 193.

4.3 REGELMÄßIGE EINGRIFFE IN DIE WASSERBURGER RATSWAHLEN

Es ist eingangs schon erwähnt worden, dass Wasserburg 1507 eine neue Ratswahlordnung erhielt.¹⁹⁷ Das war, wie wir uns erinnern, noch im letzten Jahr der Regierung Herzog Albrechts IV. (gest. 1508). Tatsächlich war diese Wasserburger Ordnung die offenbar erste von einer ganzen Reihe oberdeutscher Ratswahlordnungen, die dann von Albrechts Nachfolgern Wilhelm IV. und Ludwig X. erlassen wurden. Sie lauten mit kleinsten Unterschieden fast alle gleich und betonen eingangs, dass *unnser lieber herr unnd vater, hertzog Albrecht in Bairn [...], in leben seiner regirung in die stat unnd gebreuch etlicher stet und mägkht, so sy mit irer ratswal, auch versamung unnd beruffung der gemain hallten, mit vleis gesehen, darinn mergklichen gebrechen gefunden unnd der vil geschigkhter unnd pesser ordnung firon [= zukünftig] ze hallten gemacht unnd fürgenommen hat.*¹⁹⁸ Um was für *gebrechen* es sich dabei handelte, ist nicht ersichtlich. Fraglos aber war die Neuregelung – zumal in der Fortsetzung durch Albrechts Nachfolger – aus obrigkeitlicher Perspektive tatsächlich *vil geschigkhter unnd pesser*, trug sie doch zu einer territorialen Vereinheitlichung nach Innen bei, selbst wenn immer noch reichlich privilegierte Ausnahmen (z.B. die erblichen Ratsstellen der Sudherren in Reichenhall) weiterbestanden.

Die Herzöge Ludwig und Wilhelm schlossen also an die Wahlreformen ihres Vorgängers an und erließen eine Reihe fast wortgleicher Ordnungen für weitere oberbayerische Städte. Zugrunde lag diesen neuen Ordnungen die alte Münchener Ratswahlordnung von 1403, die in der Residenzstadt tatsächlich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Gültigkeit weitestgehend behielt.¹⁹⁹

Das Grundprinzip der Wahlordnung lautete wie folgt: Der Innere und der Äußere Rat bestimmten jeweils eine Person aus den Reihen des jeweils anderen Gremiums, beide zusammen schließlich noch einen Vertreter der *gemein*, also der

¹⁹⁷ Überliefert etwa in Wasserburg, StadtA, I1c9 und mehreren weiteren Abschriften sowie in München, HStA, Wasserburg, Gerichtsliteralien, Nr. 17; Heiserer, Topographische Geschichte (1860), S. 258 hat sie auch vorgelegen. Dort auch Hinweis auf die älteren Ordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts.

¹⁹⁸ Hier zitiert aus der formularhaften Musterratswahlordnung von 1513, die Hoffmann, Oberbayerische Ratswahlordnung (1993), S. 12-16 ediert hat.

¹⁹⁹ Ediert bei Dirr, Denkmäler 1 (1934), S. 604-609.

Stadtgemeinde. Diese drei Wahlmänner bestimmten den neuen Inneren Rat, der neue Innere Rat daraufhin den neuen Äußeren Rat. Das klingt erst einmal kompliziert, ist aber in dieser Form gar nicht so ungewöhnlich für die Wahl spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Ratsgremien.

Ein entscheidendes Element allerdings war die starke Position des Landesherrn in dieser Ordnung: Er hatte nämlich nicht nur Bestätigungs- und damit Eingriffsrecht in die Wahl des Inneren Rates, wovon die bayerischen Herzöge in Wasserburg, wie wir sehen werden, regelmäßig Gebrauch machten. Nach Abschluss und Bestätigung der Wahlen wurden außerdem die neuen Vertreter auf den Herzog vereidigt. Bei der jährlichen Rechnungslegung der Stadt und der Kirche war der Pfleger als landesherrlicher Vertreter anwesend. Und schließlich behielt sich der Herzog noch vor, die Ordnung *nach gestallt der leuff zu ändern, zu mern und zu pessern*.²⁰⁰ Letzteres geschah freilich, soweit ersichtlich, in Wasserburg nicht.

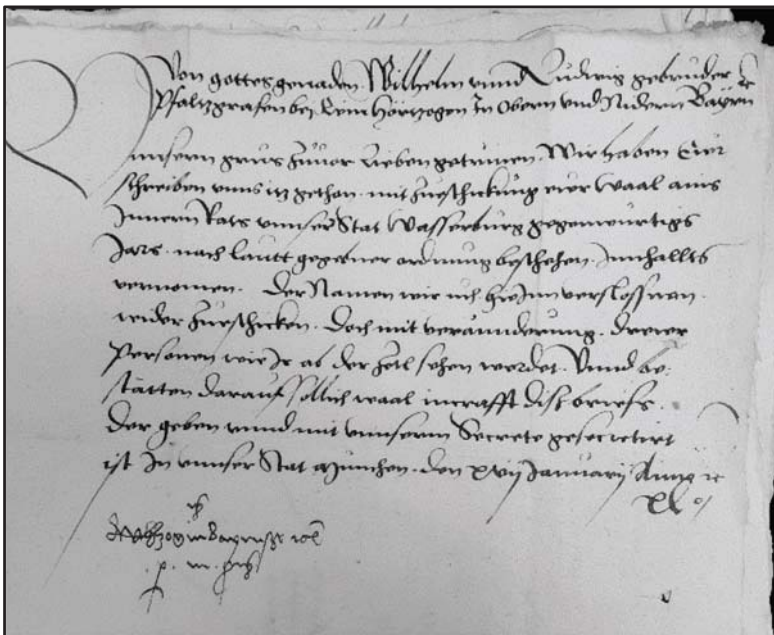


Abb. 16: Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. verändern (und bestätigen in dieser veränderten Form zugleich) die Wasserburger Ratswahl von 1540 (Wasserburg, StadtA, I1b397).

Durchaus regelmäßig machten dagegen die Herzöge im 16. Jahrhundert von ihrem Veränderungsrecht bei der Bestätigung des Inneren Rates Gebrauch. Dabei fiel beides in

einem einzigen Herrschaftsakt zusammen: die Wahl wurde verändert und in dieser veränderten Form zugleich auch bestätigt. Im Stadtarchiv sind eine ganze Reihe solcher Ratswahlveränderungen mit den beigefügten *zettel* erhalten, auf denen die herzoglichen Räte die zu ersetzenden Personen, häufig auch gleich die neuen Kandidaten notierten. Von 1535 bis 1549 enthält jede der

²⁰⁰ Hoffmann, Oberbayerische Ratswohlordnung (1993), S. 16.

überlieferten Bestätigungen eine Veränderung gegenüber der Wahlmitteilung. Danach sind die entsprechenden Akten nicht mehr überliefert, sodass durchaus nicht davon auszugehen ist, es habe danach keine solchen Veränderungen mehr gegeben.

Die entsprechenden Schreiben lauten meist ziemlich formelhaft gleich, das in Abb. 16 gezeigte von 1540 etwa:

Von gottes gnaden, Wilhelm und Ludwig, gebrüder, pfaltzgrafen bey Rein, hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern etc.

Unnsern grus zuvor. Lieben, getreuen. Wir haben ein schreiben, unns itz gethan, mit zueschickung ewr waal ains innern rats unnsrer stat Was-serburg gegenwürtigs jars, nach lautt gegebner ordnung beschehen, innhallts vernomen, der namen wir uch hieinn verslossen wider zue-schicken, doch mit verännderung dreier personen, wie ir ab der zal se-hen werdet. Unnd bestätten darauff sollich waal incrafft diß briefs, der geben unnd mit unnsrem secrete gesecretiert ist, in unnsrer stat Mün-chen, den xvii. januarij anno etc. xl.^o

Eine Begründung für die Ratswahlveränderungen ist dabei eher die Ausnahme als die Regel. Ein Jahr vor dem oben angeführten Beispiel, bei ihrer am 3. Januar 1539 erfolgten Bestätigung der Wahl des just vergangenen Jahres, waren die Herzöge ziemlich explizit: *Dieweil unns anlanngt*, heißt es da, *das bei uch ett-lich personen dem newen glauben anhenngig sein sollen, seien wir als lannds-fürsten geursacht, bey uch unnd andern steten und flecken [...] in unnsrem lannde fursehung zuthun, damit nicht nur die kaiserlich-königlichen Erlasse beachtet, sondern auch unnsrer hiuvor derhalben außganngen gepoten unnd mandaten gemäß gehannthabt*; vor allem aber *khainswegs gestatt werde, sollichen neuen glauben oder secten einreisen zelassen*. Also wurde es nichts mit der Bestätigung. Stattdessen seien an den *erwölten personen ännderung*

*furgenommen unnd an der außgethanen stat annder personen verordnet worden, wie ir hieneben verzaichent sehen werdet.*²⁰¹ Ersetzt wurden:

Jacob Fröschel → *Ruprecht Kulbinger*

Wolfgang Wider → *Hanns Esterman*

Annder Furtter → *Ruprecht Heller*

Hanns Mayr → *Hanns Kienperger*

Darüber hinaus nahmen die Herzöge den ohnehin gegebenen Schreibanlass zur Gelegenheit festzustellen, ihnen seien *mermalen clagen fürkhomen, wie bei uch in dem waydkhauff und hanndl ain beswerlicher fürkhauff getriben werden*, dass es also zu spekulativem Zwischenhandel des begehrten Färbstoffes Waid gekommen war, der zu Teuerungen führte, und stellten die Entsendung herzoglicher Räte in Aussicht, um das Problem zu beheben. Diese Ankündigung ist auf der Ratswahlveränderung am unteren Rande nachgetragen. So sparsam war die Zentrale in München.

Wie es in Sachen des Waidfürkaufs weiterging, ist nicht ersichtlich und ist auch nicht Thema dieser Arbeit. Die Ratswahlveränderung allerdings zog offenbar noch weitere Kreise. Denn am 5. Mai beschwerten sich die Herzöge, der ihnen in der Ratswahlordnung zustehende Eidschwur sei ihnen bzw. ihrem Vertreter noch immer nicht geleistet worden: *Weyl wir dann bericht, das durch euch die ratspflicht zuvergangen weinechten vor gewesen phleger nit beschehen, ist demnach unser maynung, das ir an unnser stat ime schwörn und phlicht thun*

²⁰¹ Wasserburg, StadtA, I1b397, 1539 I 3.

*wellet, wie hievor und bishero alltem geprauch und der pillichait nach beschehen ist, im in seinen gepoten und geschäfften [...] yeder zeit gehorsam ze laisten.*²⁰²

Anderthalb Monate später fordert Herzog Wilhelm von seinen *lieben getreun* in Wasserburg, *das ir Rueprechtn Heller zu seinem vorgehebtten ratsitz bey euch zu Wasserburg wiederumbn wie hievor khomen lasset.*²⁰³

Jener Ruprecht Heller ist kein Unbekannter, denn von ihm ist noch heute ein Gemälde der berühmten Schlacht von Pavia aus dem Jahr 1529 erhalten (Abb. 17). Diese vier Jahre zuvor, am 24. Februar 1525, geschlagenen Schlacht brachte die Entscheidung des habsburgisch-französischen Krieges um Norditalien zugunsten Kaiser Karls V. Das französische Heer wurde vernichtend geschlagen, König Franz I. selbst geriet in Gefangenschaft und musste ein Jahr später in den Frieden von Madrid einwilligen. Entsprechend groß war das mediale Echo auf diese Schlacht in ganz Europa, insbesondere auch in der zu dieser Zeit ihre erste große Blüte erreichenden Flugblattliteratur.



Abb. 17: Ruprecht Heller, Schlacht von Pavia, 1529 (Stockholm, Nationalmuseum, Kat. 1928, 272 516).

²⁰² Wasserburg, StadtA, I1b397, 1539 V 5.

²⁰³ Wasserburg, StadtA, I1b397, 1539 VI 24.

Unter den zahlreichen bildlichen Darstellungen dieser Schlacht ist eben auch das Gemälde des Wasserburger Ruprecht Heller.²⁰⁴ Es ist als Kriegsbeute nach Schweden gekommen und gehört daher heute in die Sammlung des Nationalmuseums Stockholm.²⁰⁵

Noch 1970 hat der berühmte Kunsthistoriker Alfred Stange seinen posthum erschienenen, knappen Aufsatz über Hellers Gemälde mit dem Satz begonnen: „Keine einzige Nachricht ist vom Leben dieses Meisters bekannt.“²⁰⁶ Dank der Arbeiten von Ursula Timann, die hier in der *Heimat am Inn*, erschienen sind, hat sich das mittlerweile geändert.²⁰⁷ Mit Ruprecht Heller haben wir hier offenbar einen Vertreter der katholischen Partei im Wasserburger Magistrat vor uns. Dazu passt gut die Verherrlichung eines kaiserlichen Sieges – zumal eines so bedeutsamen wie Pavia 1529.

Natürlich handelte der Rat, wie auch im Falle Ruprecht Hellers, immer wieder widerständig, meist aber wohl nicht offensiv, sondern durch Aussitzen. 1565 beschwerte sich Herzog Albrecht V., dass die Wasserburger sein Bestätigungsrecht schlicht missachteten: *Diweil wir dann für nottwendig achten, solliche erfahrung von dem für Wasserburg erwellten innern rath auch ze haben, so bevelhen wir euch, das ir in maß und form wie solliches unnser instruction mitbring, ze stunde an erfahrung eingleihet unnd uns darauf euren bericht unverzüglich zuekommen lasset. Da auch ainer oder mer religion halben verdacht unnd im rath deßhalben nit zgedulden were, sollet ir unns, wer an derselben stat zufurdern sein mechte eur underthenig guttachten neben obermeltem bericht zueschreiben, dann handelt ir unnserm gefelligen willen und mainung.*²⁰⁸ Ganz deutlich wird hier noch einmal, wo für den Herzog der zentrale Sinn der Kontrolle über die Ratswahl lag: keine *der religion halben* Verdächtigen in den Rat kommen zu lassen.

²⁰⁴ Ausführlich dazu Werner, *Bilder der Schlacht bei Pavia* (2000) – zu Heller ebd., S. 421f.

²⁰⁵ Stockholm, Nationalmuseum, Kat. 1928, 272.516.

²⁰⁶ Stange, *Ruprecht Heller* (1970), S. 69.

²⁰⁷ Timann, *Ruprecht Heller* (1996).

²⁰⁸ Wasserburg, StadtA, I1b199.

5 DIE ZWEITE WELLE: NEUE EVANGELISCHE BEWEGUNGEN IN DEN 1550ER BIS -70ER JAHREN

Freising stand bistumsgeschichtlich am Anfang der 1550er Jahre an einem Wendepunkt: In den letzten drei Generationen hatte durchweg die pfälzische Linie der Wittelsbacher die Freisinger Bischöfe gestellt. Nun, nachdem die Kurpfalz 1546 erst lutherisch und unter Ottheinrich 1556 dann calvinistisch geworden war, versuchten die bayerischen Wittelsbacher mit Erfolg, die Besetzung des Freisinger Bischofstuhls mitzubestimmen. Der erste so platzierte Kandidat, der 1552 in das Amt investiert wurde, war Leo Lösch von Hilckertshausen, ein promovierter Jurist, der aus einem von Franken nach Bayern eingewanderten Adelsgeschlecht stammte. Er übernahm die Amtsgeschäfte in einer Zeit, die sowohl reichspolitisch unruhig war als auch kirchenpolitisch heikel: soeben war im April dieses Jahres – bedingt auch durch einen Aufstand protestantischer Fürsten gegen Karl V. im Reich – die zweite Sitzungsperiode des Reformkonzils in Trient mit dessen Suspension auf unbestimmte Zeit gescheitert und hatte entsprechende Enttäuschung und schwindenden Optimismus in die Regenerationsfähigkeit der alten Kirche hinterlassen.²⁰⁹ In dieser schwierigen Situation musste die Freisinger Kirche nun selbst die nötigen Reformen initiieren, wobei jedoch die Initiative wieder einmal vom Herzog, diesmal von Albrecht V., ausging.

Die 1550er Jahre erlebten reichsweit ein Wiedererstarren der protestantischen Bewegungen – und so auch in Bayern. Nach dem Passauer Vertrag von 1552, der den Protestantismus formal erstmals anerkannte,²¹⁰ sahen auch die den evangelischen Ideen zugeneigten Landstände im Herzogtum ihre Chance gekommen, Forderungen an Herzog Albrecht V. heranzutragen. Und so erhoben sie 1553 auf einem Landtag in Landshut die Forderung nach deutschsprachiger, evangelischer Predigt und dem Abendmahl unter beiderlei Gestalt.²¹¹

²⁰⁹ Vgl. dazu Repgen, Reich und Konzil (2001) und Born, Moritz von Sachsen (1960).

²¹⁰ Edition und Kommentar bei Dreccoll, Passauer Vertrag (2000).

²¹¹ Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände 2 (1829), S. 313-321.

Abb. 18: Herzog Albrecht V. von Bayern (1528-1579), Jugendbildnis von Hans Mielich, 1545. Öl auf Holz, 87 x 68 cm (München, Alte Pinakothek, Inv.-Nr. 4301).



5.1 ZUGESTÄNDNISSE? DER LAIENKELCH WIRD FÜR KURZE ZEIT ZUGELASSEN

Albrecht wies diese Forderung zunächst zurück und vertagte die Frage auf einen neuen Landtag. Als dann aber zwischenzeitlich in Augsburg der Religionsfrieden geschlossen wurde, den zumindest den Lutheranern die reichsrechtliche Anerkennung sicherte,

war in der Kelchfrage in Bayern ein Damm gebrochen.²¹² Und nicht nur dort: Selbst Kaiser Maximilian II., dem es an politischer Durchsetzungskraft in der Konfessionsfrage ohnehin eher mangelte, soll angeblich selbst seit Mitte der 1550er Jahre nicht mehr an der Eucharistiefeyer teilgenommen haben. Das mag ein Märchen sein. Aber selbst wenn, wäre es ein ganz guter Indikator dafür, was sich die Zeitgenossen Mitte des 16. Jahrhunderts tatsächlich vorstellen konnten: einen im Alter überzeugten Kaiser. Einige Jahrzehnte zuvor wäre das wohl undenkbar gewesen.

Unter dem Druck der Landschaft gestattete nun also Albrecht V., der sich anfangs gesträubt hatte, in kirchliche Satzungen einzugreifen, den Genuss von Fleisch an Fischtagen sowie den Laienkelch für alle, „welche ihr Gewissen dazu

²¹² Vgl. Eder, Kelchbewegung im Innviertel (1966); Knöpfler, Kelchbewegung in Bayern (1891).

dringet“.²¹³ Zugleich richtete er, gleichsam als Gegengewicht zu den Konzessionen, die er der evangelischen Sache gemacht hatte, den so genannten *Geistlichen Religions- und Lehenrat* ein.²¹⁴ Damit sollten die eben zugestandenen Freiheiten wenigstens staatlicherseits überwachbar bleiben. Daneben nahm Albrecht aber auch Gespräche mit Rom auf, um die kurzerhand eingeführte Praxis im Nachhinein auch kirchlich zu legitimieren – zunächst mit wenig Erfolg.²¹⁵

In den 1550er und frühen -60er Jahren müssen wir uns Wasserburg wohl als einen Ort vorstellen, an dem grundlegende protestantische Ideen und Praktiken (Laienkelch, deutscher Gottesdienst, Lockerung der Fastengebote, Rechtfertigungslehre, ...) wieder stark rezipiert wurden. Zu einer Gemeindebildung im eigentlichen Sinne kam es zwar nicht – aber aus Sicht der katholischen Obrigkeit barg diese „protestantisierende“ Ausübung des Katholizismus natürlich die Gefahr eines gänzlichen Abfallens zur anderen Konfession in sich.

Trägerschichten der religiösen Neuerung waren wohl vor allem das Bürgertum, die Handwerker, Kaufleute und nicht zuletzt der Rat.²¹⁶ Und so ist es vielleicht gar nicht verwunderlich, dass sogar Mitglieder des reichen Münchner Handels- und Bankhauses der Ligsalz regelmäßig nach Wasserburg kamen, um dort *sub utraque* zu kommunizieren.²¹⁷ Tatsächlich gab es aber auch bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende familiäre Verbindungen in die Stadt.²¹⁸

²¹³ Freyberg, *Geschicht der bayerischen Landstände* 2 (1829), S. 323f. – Die Deklaration ist gedruckt in: *Der Landtag im Herzogthume Baiern vom Jahre 1553* (1803), S. IV-XIV; Auszüge auch bei Knöpfler, *Kelchbewegung* (1891), S. 21-23.

²¹⁴ Ausführlich dazu Heyl, *Religions- und Geistlicher Lehenrat* (1961).

²¹⁵ Schwarz, *Der erste Antrag* (1892) mit Einzelheiten; das Antwortschreiben ist gedruckt bei Goetz, *Nuntiatur Delfinos* (1970), S. 196f.

²¹⁶ Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 84 und S. 90f.

²¹⁷ Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 78. Zu den Ligsalz vgl. Denzel, *Münchens Geld- und Kreditwesen* (2007), S. 16f. und Stahleder, *Beiträge* (1993). Überhaupt waren allerdings gerade die Familien der Münchener Handels- und Bankhäuser früh von der Reformation angesteckt worden – vgl. Rößler, *Kontakte und Strukturen* (1969), S. 358.

²¹⁸ Stahleder, *Beiträge* (1993), S. 190: Otto II. „Ligsalz von Wasserburg“ bewohnte 1403 bis 1411/15 die *domus Ligsalz* in der Münchner Dienerstraße 6, also an prominenter Stelle.



Abb. 19: Darstellung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt in einer Handschrift der Cantiones sacrae Orlandi Lassi aus dem Regensburger Kloster St. Emmeram von 1567, die der spätere Abt Ambrosius Mayrhofer nach eigenen Angaben selbst illustriert und dem Rat der Stadt verehrt hatte (Regensburg, StadtA, I Ah 15).²¹⁹

Lange Zeit hatte Albrecht in Rom in Sachen des Laienkelches verhandelt – auch als er seit Anfang der 1560er Jahre bereits aktiv an der Rücknahme seines den Landständen gegebenen Versprechens arbeitete. Als im April 1564 die päpstliche Zusage endlich eintraf,²²⁰ hatte sich das Blatt schon gewendet und die politischen Entwicklungen, auf die wir gleich noch näher eingehen werden, hatten die Zusage überflüssig gemacht. Auf einer gleichzeitig in München stattfindenden Religionskonferenz wurde auf Betreiben Kanzler Ecks beschlossen, nur an solchen Orten die Kommunion unter beiderlei Gestalt zuzulassen, wo bereits eine große Zahl einflussreicher Anhänger es politisch nötig machte, also in Rosenheim, Aibling, Aufkirchen und eben auch Wasserburg, nicht aber etwa in Ingolstadt, Landshut oder München. Und dass dieses Zugeständnis auch in den genannten Städten nur als Zwischenlösung gedacht war, daran bestand wohl schon damals kein Zweifel. Bereits 1571 wurde gemeinsam mit den Bischöfen von München schließlich wieder ein allgemeines, förmliches Kelchverbot erlassen.²²¹

²¹⁹ Vgl. dazu Glaser, *Um Glauben und Reich* 2, 2 (1980), S. 43 (Nr. 57*?).

²²⁰ Edition des Breves für das Erzbistum Salzburg in Ried, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis* 2 (1816), S. 1203-1205.

²²¹ Gedruckt bei Knöpfler, *Kelchbewegung* (1891), S. 213f.

Aber nun war die Zusage für knapp zwei Jahrzehnte in der Welt. Irgendwann in den Jahren zwischen 1555 und 1565 kam ein päpstlicher Beamter von Innsbruck den Inn herauf, um von Wasserburg aus über Land nach München weiter zu reisen. Bei dieser Gelegenheit habe einer seiner Mitreisenden, ein italienischer Jurist, in Wasserburg die Beichte ablegen wollen. Seine Eindrücke müssen ihn schockiert haben: der Beichtwillige habe erfahren, dass die Aufzählung der Sünden (*enumeratio peccatorum*) selbst keinen Wert habe, sondern es „genug ist, wenn du dich vor der Sünde vorsiehst und sie aus eigenem Schmerz erkennst“ (*satis est, quod peccasse te confiteris et ex eo dolorem concipis*). Das Hochamt am Osterdienstag wurde ohne Ministrant und mit den falschen Gesängen zelebriert.²²²

Ob der reisende Beamte diesen Eindruck in München sofort an die Obrigkeit oder auch später an seine Vorgesetzten nach Rom weitertrug, ist nicht bekannt. Aber es liegt auf der Hand, dass strenggläubige Katholiken, wie Albrecht V. selbst, sein Kanzler Eck, oder auch die vom Herzog stark geförderten Jesuiten, diese Entwicklungen kaum tatenlos geschehen lassen konnten.

5.2 WASSERBURG IM SPIEGEL DER *VISITATIO BAVARICA* VON 1558/60

So griff man wieder zum bereits gut eingeübten Mittel einer Zusammenarbeit von landesherrlicher Obrigkeit und kirchlichen Instanzen. Dafür musste man sich aber erst einen Überblick über den Stand der Dinge verschaffen. Und so wurde in den Jahren 1558 bis 1560 in allen unter bayerischer Landeshoheit stehenden Teilen des Erzbistums Salzburg sowie in den Bistümern Passau, Regensburg und Freising eine umfängliche Visitation durchgeführt. Bischöfliche und herzogliche Bevollmächtigte befragten Kirchenpersonal, Amtsleute und Gemeindemitglieder und fertigten über diese Befragungen umfassende Protokolle an. Sie geben uns Auskunft nicht nur über die geistlichen Zustände jener Zeit, sondern etwa auch über die Schulgeschichte, die finanzielle Situation der

²²² Das Ganze ist dokumentiert im Reisebericht des päpstlichen Beamten, aus dem Schelhorn, *Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie* 2 (1763), S. 281f. einige Passagen mitteilt.

Bruderschaften in den Städten und über viele andere sozialgeschichtliche Aspekte.

Bei der Verlässlichkeit von Visitationsprotokollen gehen die Meinungen hingegen stark auseinander. Der katholische Kirchenhistoriker Charles Maria Löh OP etwa attestierte zu Beginn des letzten Jahrhunderts: „Visitationsberichte [pflegen] dort, wo sie zu tadeln haben, dies in schärfster Weise zu tun, ja unter Umständen nur die Schattenseiten hervorzuheben, da die Visitation eben den Zweck hatte, Übelstände abzustellen und das entdeckte Gute und Regelmäßige keiner Worte des Visitators und keiner weiteren Behandlung seitens der Behörden bedurfte.“²²³ Dem hielt ein halbes Jahrhundert später der ursprünglich protestantische, in den 1950er Jahren aber zum Katholizismus konvertierte Frühneuzeithistoriker Ernst Walter Zeeden entgegen: „Daß Visitationsberichte vieles verschweigen, vor allem Peinliches verschweigen, braucht man nicht erst zu sagen. Aber auch das, was sie berichten, hat keineswegs immer dieselbe Glaubwürdigkeit, aus dem einfachen Grunde, weil manche Visitationen nur sehr oberflächlich, z.T. nicht einmal an Ort und Stelle, sondern nur durch Verhör der Pfarrer oder Mesner andernorts vorgenommen wurden.“²²⁴ Vermutlich liegt die Wahrheit irgendwo dazwischen – oder vielmehr: sie ist sehr situationsabhängig. Vorsichtig wird man mit den erhobenen Aussagen jedenfalls sein müssen und sie nicht zu voreilig für wahr halten. Das werden wir auch später, bei einer rein landesherrlichen Visitation in Wasserburg noch sehen. Denn natürlich konnten auch die Befragten mitunter mehr das Sollen als das Sein beschreiben, wenn es ihnen gerade günstig schien. Fest steht, dass Visitationen von den Obrigkeiten – seien sie kirchlich oder weltlich (oder, wie hier, im Verbund agierend) – als ein effektives Mittel der Herrschaftsausübung angesehen wurden.²²⁵

²²³ Löh, *Methodisch-kritische Beiträge* (1910), S. 23.

²²⁴ Zeeden/Molitor, *Visitation* (1977), S. 8.

²²⁵ Vgl. Turchini, *Visitation als Mittel zur Regierung des Territoriums* (2001) mit vielen Beispielen.

Über die *Visitatio Bavarica* im Bistum Freising sind wir bestens unterrichtet durch die Regensburger Dissertation von Anton Landersdorfer.²²⁶ Neben der nachträglich komprimierten und für Herzog und Bischof aufgearbeiteten Schlussrelation, die über Landersdorfers Edition bequem greifbar ist, finden sich ansonsten im Archiv des Erzbistums München-Freising noch fünf dicke Foliobände, zum Teil noch mit lose einliegenden oder eingebundenen Blättern. In ihnen ist weiteres Material zur Freisinger Visitation von 1560 gesammelt: Bücher- und Personenlisten, Entschuldigungsschreiben, aber auch die ursprünglichen, gegenüber der komprimierten Schlussrelation oft viel ausführlicheren Protokolle von einzelnen Ortsvisitationen.²²⁷

Im Herbst 1560 wurde Wasserburg visitiert.²²⁸ In *nahent in allen heusern der statt* fand man dabei *verbotne, verdecktliche puecher* – was umso erstaunlicher ist, als gerade im Jahr zuvor, eine große Büchervisitation vor Ort durchgeführt worden war.²²⁹ Der Vikar zu St. Jakob, Georg Nicolaus, wurde in zahlreichen Punkten für unzureichend befunden: Zwar kämen katholische Lehrautoritäten zur Anwendung (*utitur authoribus catholicis*), jedoch würden deutsche Lieder gesungen. Von der Messe lehre der Vikar, sie sei von der Kirche eingesetzt worden, *oblationem panis et vini*, das Austeilen von Brot und Wein also, jedoch von Christus. Entsprechend erhielten rund 30 der rund 2.200 Kommunikanten, die er betreue, das Abendmahl *sub utraque* – ein kleiner, elitärer Kreis, der gleich an den Rat denken lässt. Von der *distinctio peccatorum*, der

²²⁶ Landersdorfer, Bistum Freising (1986) auf der Grundlage des vollständigen Exemplars in München, HStA, Kurbayern, Äußeres Archiv, Nr. 4207, wobei Abweichungen zum Text der Schlussrelation in dem unvollständigen, zweibändigen Exemplar des Archivs des Erzbistums München und Freising (Best. Freising, Nrn. 34 und 35) berücksichtigt wurden. Die Abweichungen zwischen beiden Textzeugen erklären sich daraus, dass ein Bericht für den Herzog, der andere für den Bischof angelegt wurde. Von Landersdorfer stammt übrigens auch das einschlägige Kapitel in Schwaiger, Bistum Freising in der Neuzeit (1996), S. 94-104.

²²⁷ Zu diesen Bänden vgl. auch Landersdorfer, Bistum Freising (1986), S. 70-76.

²²⁸ Landersdorfer, Bistum Freising (1986), S. 594-602.

²²⁹ Ebd., S. 597. Zu besagter Büchervisitation mehr im nächsten Kapitel, S. 46ff.

Systematik der Sünden, wisse Nicolaus nichts. Auch streite er den Sakramentencharakter der Ehe ab. Auch die vielen Einnahmen, die der Vikar auf sich vereinte und zum Teil selbst einnahm, obwohl sie spezifischen Stiftungen dienten, werden vermerkt.²³⁰

Etwas besser schlug sich Georg Götschel, der Kooperator an St. Jakob. Zwar habe auch er *zu zeiten den teutschen glauben singen* lassen, aber *unwissendt, das es unrecht sey; will sichs hinfuran enthalten*. Auch er hatte ein Benefizium inne, auf das er eigentlich nicht investiert worden war. *Zech bei weilen in seinem hauß, Hat ain köchin, dabei ain son*. So knapp und lakonisch notierten die Visitatoren den anstößigen, aber durchaus nicht ungewöhnlichen Lebenswandel des Kooperators. *Ad reliqua bene* – ansonsten in Ordnung.²³¹

Aber da war man wohl auch nachsichtiger, als wir modernen Leser es uns vorstellen möchten: *Definitionem sacramentorum nescivit*, „die Definition der Sakramente kannte er nicht“, urteilen die Visitatoren über den Benefiziaten Cosmas Puechschuester, der zwei gestiftete Altarmessen versah. *Hat zwo köchin gehabt, bei der ersten 3 kinder. Von seiner meiß S. Bartholomei ist ain zehendt versetzt*. Aber trotzdem, insgesamt: *Ist guet catholisch, nur eben ain schwache person*.²³²

Der vorgenannte Götschel äußerte auch den Eindruck, es *sein vil personen hie, so noch weder peicht noch communiciert. Mechten wol winkhelpredigen und schuelen vorhanden sein, ist ime aber unbewust*.²³³ Damit waren unautorisierte, nicht an entsprechend öffentliche Orte gebundene Gottesdienste in Privathäusern und Schulunterricht mittels verbotener Bücher gemeint. Dass es solche *winckhelprediger [...] in der stat wol zefinden* seien, vermutete auch Johannes Mayer, der als Provisor in St. Ägidien auf der Burg sein Amt führte.²³⁴

Die *Visitatio bavarica* bestätigte in Vielem sicher nur Befürchtungen, die ohnehin schon schwelten. Einerseits waren die Amtsführung vieler Geistlicher und

²³⁰ Ebd., S. 594f.

²³¹ Ebd., S. 595.

²³² Ebd., S. 596.

²³³ Ebd., S. 595.

²³⁴ Ebd., S. 597.

die Kenntnisse der Lehren und Zeremonien in vielem verbesserungswürdig, andererseits gab es offenbar tatsächlich einen starken Hang zu *winckhelpredigern* und zur Adaption einzelner evangelischer Neuerungen in den kirchlichen Alltag. Durch die gesamten 1550er Jahre hindurch und nun noch verstärkt hatte man immer wieder versucht, wenigstens offenkundige Verstöße gegen die katholische Lehre und Praktiken zu bestrafen und insbesondere die Medien zur Verbreitung der lutherischen Lehren versucht in den Griff zu bekommen: Buch und Mensch.

5.3 DEN VERFÜERERISCHEN LUTTERSCHEN SECTIRERNAUF DER SPUR: DIE BÜCHER²³⁵

Bücher waren für das herzogliche Verfolgungsinteresse erstrangige Indikatoren, um evangelisches Gedankengut festzumachen und mit Orten und Menschen in Verbindung zu bringen.

Im Bistum Freising gab es im 16. Jahrhundert nur zwei Druckstandorte, deren Erzeugnisse beide schon angeklungen sind: München und Landshut. In der Bischofsstadt Freising selbst wirkte nur vorübergehend im Jahr 1558 ein Drucker; eine feste Werkstatt wurde erst nach 1702 eingerichtet.²³⁶ Sowohl in München bei Hans Schobser als auch in Landshut, wo die Offizin vom Kaplan Johann Weissenburger betrieben wurde, erschienen schon vor 1521 einzelne Schriften Luthers: bei Schobser 1519 der schon erwähnte *Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi*,²³⁷ bei Weissenburger bereits 1517 der *Tractatus de his, qui ad ecclesias confugiunt* („Traktat über jene, die sich in die Kirchen flüchten“),²³⁸ allerdings zunächst ohne Angabe des Verfassers. Erst die Neuauflage von 1520 nannte Luther. Ob der Wittenberger Reformator wirklich Autor des Traktats ist, bleibt bis heute umstritten – schon die Weimarer Ausgabe ordnet ihn den „unechten oder zweifelhaften Lutherschriften“ zu.²³⁹ Für den frühen Erfolg der Schrift spielte das aber scheinbar auch keine große Rolle.

²³⁵ Diese Formulierung von den *verfüererischen lutterschen sectirern* so und in ähnlichen Abwandlungen immer wieder in Wasserburg, StadtA, I1b199.

²³⁶ Saltzwedel/Benker, Geschichte des Buchdruckes in Freising (1952), S. 66.

²³⁷ Siehe oben, bei Anm. 63.

²³⁸ WA 1 (1883), S. 3-7.

²³⁹ Ebd., S. 1.

Insgesamt erschienen in den Jahren 1519 bis 1524 vierzehn eindeutig evangelische Schriften in den Werkstätten von Schobser und Weissenburger, die Hälfte davon allein aus der Feder Martin Luthers.²⁴⁰ Das heißt aber noch lange nicht, dass wir es hier mit eifrigen Verfechtern der neuen Lehre zu tun hätten. In beiden Offizinen erschienen zeitgleich zahlreiche, ja eigentlich sogar deutlich mehr Titel, die sich gegen Luther und seine Lehren richteten.²⁴¹ Evangelisches Schrifttum hatte schlicht einen Markt – ebenso wie diejenigen, die explizite Gegnerschaft bezogen – in diesen unruhigen Zeiten, sodass beide Drucker mit gutem Grund auf dieses Segment setzten.

Das änderte sich erst 1524, als auf Betreiben Johann Ecks bei Schobser in München die gesamte Auflage von Luthers Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation* in Höhe von 1.500 Exemplaren konfisziert und vernichtet wurde.²⁴² Zunächst reagierten beide Drucker damit, bei eindeutig evangelischen Schriften den Druckort und ihren eigenen Namen auszulassen. Mit dem zweiten bayerischen Religionsmandat vom Oktober 1524 wurde auch das zu gefährlich: *So wir auch befinden, das bissher die verdambten und veruerischen leeren, schmach- und schantgeschriften allermaist durch die druckerey ausgebraitt, solle sich kain puechdrucker einich puech noch gemeld zu drucken unders-teen, es sey dan zuvor solichs uns und unsern gneidgen herren oder unsern und irer gnaden darzue verordenten furgetragen, mit vleiss examinirt und ime zu drucken zuegelassen worden.*²⁴³

Damit beginnt die Geschichte der Buchzensur in Bayern.²⁴⁴ Die Herzöge hatten dabei Entwicklungen aufgegriffen, die im Reich bereits mit dem Wormser Edikt von 1521 begonnen hatten, das die Schriften Luthers *als böß, argwöhnig und*

²⁴⁰ Vgl. Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 188f. – Einzelnachweise finden sich bei Schottenloher, *Hans Schobser* (1925), dort die Nrn. 65 und 71-76, und ders., *Landshuter Buchdrucker* (1930), Nrn. 78, 98-100b und 109.

²⁴¹ Vgl. etwa Schottenloher, *Landshuter Buchdrucker* (1930), Nrn. 75, 92-95, 106-108, 110, 113 und 119-120.

²⁴² Dirr, *Buchwesen* (1929), S. 24. Der Brief Ecks an den Bischof von Augsburg ist gedruckt bei Greving, *Verkündigung* (1912), S. 213, dort allerdings mit falschem Datum (29. Oktober 1520).

²⁴³ Kopfmann, *Religionsmandate* (2000), S. 78.

²⁴⁴ Ausführlich dazu Neumann, *Staatliche Buchzensur und -aufsicht in Bayern* (1977).

verdächtig und von einem offenbarn, hartnäckischen Ketzer ausgegangen, und bestimmten nachdrücklich, dass man diese weder *kauf, verkauf, lese, behalt, abschreib, druck oder abschreiben oder drucken lasse*.²⁴⁵ Da das aber nicht viel geholfen hatte, sondern den Buchmarkt eher noch anzukurbeln schien – wir haben von der reichsweiten Zurückhaltung gegenüber der Durchführung des Edikts ja schon gehört –, war den Reichsständen auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 die Verpflichtung auferlegt worden, die Druckereien innerhalb ihrer Territorien zu beaufsichtigen; am 8. April hatten Kaiser und Reich die Zensur gänzlich den Territorialgewalten übertragen.²⁴⁶ Die Bayernherzöge hatten sich gemeinsam mit mehreren Fürstbischöfen, beeilt das umzusetzen. Anfang Juli hatten sie gemeinsam mit dem päpstlichen Legaten ein entsprechendes Bündnis geschlossen, das als *Regensburger Einung* bekannt geworden ist.²⁴⁷ Im Oktober war die dort beschlossene Vorzensur dann über das Religionsmandat umgesetzt worden. Seitdem war das evangelische Bayern also auf Buchimporte aus anderen Territorien angewiesen.

An dieser Stelle muss kurz auf die Rolle des Buchhandels eingegangen werden.²⁴⁸ Denn der Druck reformatorischer Schriften ist ja nur das eine – der Vertrieb aber ging nur zum kleinsten Teil über die Drucker selbst. Wenn jetzt in der Reformationsdekade wieder viel über die Bedeutung des Buchdrucks für das Reformationsgeschehen geschrieben wird, wird dabei meist übergangen, dass für die Verbreitung der neuen Lehre auch die besondere Form des Buchvertriebs jener Zeit eine entscheidende Rolle spielte.²⁴⁹ Wir dürfen uns nämlich den Buchhändler des 16. Jahrhunderts ganz mehrheitlich nicht als Inhaber eines festen Ladenlokals vorstellen. Man sieht das gut an den Bezeichnungen, die diese Händler in den zeitgenössischen Steueraufzeichnungen tragen:

²⁴⁵ Plöse/Vogler, *Buch der Reformation* (1989), S. 253.

²⁴⁶ RTA Jüngere Reihe IV (1905), S. 587; vgl. dazu Neumann, *Staatliche Buchzensur* (1977), S. 7f.

²⁴⁷ Abgedruckt bei Pfeilschifter, *Acta Reformationis Catholicae* 1 (1959), S. 329-334.

²⁴⁸ Wittmann, *Geschichte des deutschen Buchhandels* (1991), S. 43ff.

²⁴⁹ Vgl. oben, Anm. 79.

Buchführer, Buchträger oder Buchbinder – wobei hier nicht das Binden der Bücher selbst, sondern vielmehr das Aufbinden, also Verpacken für den Transport, gemeint ist.²⁵⁰ Diese mobilen Händler trugen die Waren oft mit der Tragkraxe oder einem Handkarren zu den Kunden und boten die Bücher teils direkt an der Haustür feil. Entsprechend schwer waren sie zu kontrollieren – auch wenn sich insbesondere die bayerischen Herzöge, wie wir gleich sehen werden, alle Mühe gaben.²⁵¹

Am 6. Januar 1540 ergänzten Herzog Wilhelm IV. und Ludwig X. das Religionsmandat von 1524 in einem Landgebot, *nachdem sich biß anheer zu vilmalen die puechfüerer und ander [...] understanden haben, mannicherley verbotten, ergerlich und verfürerisch büecher, gedicht und schmachschrifften in unser fürstenthumb zu füeren, umbzetragen, auchj neben den erlaubten, gueten büechern, die sy zum gesicht tragen, etwen haimblich und arglistigelig under dem gemainen volckh auszubreiten.*²⁵² Landesfremden Buchhändlern wurde die Ausübung ihres Handels vollständig verboten und bei Verlust der Ware unter Strafe gestellt.

Sehr erfolgreich war dieses Verbot nicht. 1565 mussten die bisher ergangenen Verbote erneuert werden, zumal auch etliche Händler, *da etwas widerwertiges bey inen gefunden worden, mit irem unverstanndt entschuldigen und durchbrennen wellen.*²⁵³ Und so ließ Albrecht V. schließlich 1566 bei seinem Hofdrucker Adam Berg in München *ein lauttere verzeichnuß und cathalogum*²⁵⁴ drucken – den ersten „Münchener Index“.²⁵⁵ Drei Jahre später wurde auch der Tridentiner *Index librorum prohibitorum* von 1564 in Bayern publiziert und 1582 schließlich mit einem erneuerten, durch die seit dem Trienter Konzil erschienenen Schriften ergänzten Münchener Index vereint gedruckt.²⁵⁶

²⁵⁰ Rößler, Kontakte und Strukturen (1969), S. 362f.

²⁵¹ Zur bayerischen Buchpolitik im 16. Jahrhunderts insgesamt gibt Wittmann, Geschichte des deutschen Buchhandels (1991), S. 62-65 einen kompakten Überblick.

²⁵² München, BSB, Cgm 2536, fol. 349r.

²⁵³ Ebd., fol. 351r.

²⁵⁴ Ebd., fol. 20r.

²⁵⁵ Ediert bei Neumann, Staatliche Buchzensur (1977), S. 78-84.

²⁵⁶ Vgl. ebd. S. 9.

Trotzdem blühte offenbar der Handel mit evangelischen Drucken – und zwar durchaus nicht nur mit den billigen, kleinen Flugschriften, sondern auch mit gewichtigen und höherpreisigen Werke, wie Melanchthons *Loci communes*, Luthers *Hauspostille* oder den deutschen Bibelausgaben aus Wittenberg und Zürich. Im Laufe der Freisinger Visitation von 1560 sind bei 43 Pfarrern rund 170 solcher Bände beschlagnahmt worden.²⁵⁷ Und die Tendenz war keineswegs rückläufig. Zum Vergleich: Allein in Wasserburg wurden fünfzehn Jahre später bei der Suche nach protestantischem Schriftgut 205 verbotene und verdächtige Bücher beschlagnahmt.²⁵⁸ Und in der Vorrede des von ihm übersetzten Traktats Gabriel Putherbeins *Von Verbot und Aufhebung deren Buecher und Schrifften*, der 1581 in München erschien, klagt Johann Baptista Fickler, es sei *albekant und jederman bewust, wie käuflich ketzerische, verderbliche postil vorgedachts Luthers im Teutschland gewesen, also daß schier nirgends kein bawre auf dem land (deren vom adel und burgerschaft zu geschweigen), er hat vermaint, er müsse dis muster im haus haben*. Über lange Zeit war Luthers *Haus-* oder *Kirchen-Postille*²⁵⁹ offenbar ein absoluter Bestseller in Bayern. Nun aber, so fährt Fickler fort, zeichne sich ein Wandel ab: *unangesehen dessen hab ich im jüngst abgeloffnen [...] anno 1577 [...] von einem buchtrucker aus seinem mundt gehört, daß ime dieser zeit der Amandis de Gaula mehr im seckel getragen weder des Luthers postill*.²⁶⁰ Luther hatte in den späten 1570er Jahren, als die Gegenreformation in Bayern zu ihrem Abschluss kam, seinen Rang auf der Bestseller-Liste offenbar zugunsten des spanischen Amadisromans endgültig räumen müssen.

Die Einhaltung der Buchverbote wurde durch regelmäßige Razzien bei den Buchhändlern, bei Amts- und teilweise wohl auch bei Privatpersonen überprüft. Die früheste in den Wasserburger Quellen nachweisbare fand 1559 statt

²⁵⁷ Ausführlich dazu Landersdorfer, Bayerische Visitation (1968), S. 118-121; Rößler, Geschichte und Strukturen (1966), S. 191-194; ders., Kontakte und Strukturen (1969), S. 363f.

²⁵⁸ Reithofer, Kurzgefaßte Geschichte (1814), S. 34.

²⁵⁹ WA 52 (1915).

²⁶⁰ Putherbei, Tractat (1581), fol. 4v-5r.

– es muss aber nach Ausweis dieser Anordnung schon vorher mindestens eine, eigentlich sogar mehrere solche Untersuchungen gegeben haben.²⁶¹ Herzog Albrecht V. bestimmte am 23. Mai des Jahres:

Nachdem abermals allerley verführersche, auch schandt- unnd lasterpüecher, wider unnser alte, ware, catholische religion, auch zu thail wider unnser angestellte visitation der clerisci (!) im truckhe außgeen unnd allenthalben umbgetragen unnd fail gehalten werden, weliche unns in unserm fürstenthumb zgedulden kahins weegs gemaint, als wir unns dann derhalben vorgeandts jar lautter erclert unnd derwegen die puechleden monatlich zuersehen verordnet haben und nit zweifeln, bey euch sey disen biß anher gehorsamlich nachgelebt worden. Derhalben schaffen wir aufnochmaln unnd wöllen, das ir als bald in gueter still verordnung thuet, damit die puechleden durch etlich auß euch in beysein des pfarrers, den ir darzu nemen sollet, visitiert, die verführerschen, auch schmach- und schandpüecher, so unnser alt-vetterlichen, waren religion zuentgegen, von inen ausgehebt unnd damit vermöge ob ange-regts vorigen unnsern bevelchs gehandelt werden; und unns alsdann, wie irs verricht und befunden, auch wie irs sider obangerürten unnser bevehlch mit besichtigung der püecher, so innlenndischer oder fremd zue marckht unnd andern tägen bey euch fail haben, gehalten habt.²⁶²

Mitunter ging man aber scheinbar auch ganz anders, nämlich viel klandestiner, mit der Sache um, wie ein eindrücklicher Fall aus dem Wasserburg des Jahres 1565 zeigt. Herzog Albrecht V. wies zunächst den Magistrat der Stadt an, dass *ir den pfarrer und prediger bey unser stat Wasserburg allß baldt für Euch erfordert unnd innen von unserntwegen mit ernst aufladet, sich den negsten on ver-*

²⁶¹ In München ist eine groß angelegte Bücherrazzia 1558 dokumentiert – vgl. Rößler, Geschichte und Strukturen (1969), S. 51f.

²⁶² Wasserburg, StadtA, I1b199.

zug mitainder auf den weeg herbey unnd für unns alher fürkhomen. Wenig später wurde gleiches auch vom Schulmeister eingefordert.²⁶³ Damit waren die beiden, denen man offensichtlich eine gewisse Anhängerschaft oder ein anderes soziales Kapital zutraute, das eine offene Aktion verbot, aus der Stadt. Und damit fing die Geheimmission an, die der Herzog vom Magistrat verlangte: *Da sy dann baid von Wasserburgh hinwegkh seindt – unnd nit eher! – sollet ir nebengelegten unnsern bevelh bürgermaistern unnd rath überanntwurten, Euch vollgents neben ir der von Wasserburg statschreiber den negsen in das predigers behausung verfüegen, alle seine püecher, clain unnd groß, auch die schrifftn, sovil deren zum predigambt gehören, mit allem vleis beschreiben, nachmals dasselb alles in ainen versperkten gemach bis auf weitern beschaidt beyeinander ligen lasset unnd unns das inventarij bey aignem poten fürderlich zueschickhet.*²⁶⁴ So recht erklärlich ist diese Geheimniskrämerei nicht. Aber offenbar vermutete man hochrangige Kontakte der beiden – oder jedenfalls des Pfarrers; denn der Schulmeister taucht in den weiteren Schreiben nicht mehr auf. Im Oktober des Jahres ließ Herzog Albrecht dann seinen Pfleger Joachim von Sieggenstein und den Stadtrat wissen:

*Wir haben anyezt dem prediger bey unser stat Wasserburg [...] under annderm aufgeladen, das er euch die sectischen puecher, so durch euch in seiner wonung gefunden und beschrieben worden, den negsten zuestallen und ubergeben solle, wie er sich dann das neben annderm gegen unns verschrieben hat. Bevelichen euch darauf, das ir solliche puecher wie sy auf eingeleytem zetl vorzaichent seindt, one abgang zue eurer handn nemet unnd zue unnsrer canzley mit chisten herschickhet, auch in deme vom prediger khain entschuldigung annemet, da er gleich sagen wollte, das sy ains thails nit sein weren.*²⁶⁵

²⁶³ Wasserburg, StadtA, I1b199.

²⁶⁴ Wasserburg, StadtA, I1b199.

²⁶⁵ Wasserburg, StadtA, I1b199.

Der in München verhörte Prediger wurde also (*neben annderm*, wie es heißt, aber nicht näher ausgeführt wird) dazu verurteilt, seine verdächtigen Bücher der Obrigkeit zu überantworten – auch wenn er behaupten würde, das *sie ihm nicht gehören würden*. Der besagte *zetl* liegt leider dem Schreiben nicht mehr bei. Es sind aber andere Bücherlisten in der Akte erhalten, die uns wenigstens einen Eindruck davon vermitteln, welche *sectischen puecher* in jenen Jahren in Wasserburg kursierten. Nehmen wir folgendens Beispiel, von dem man mit gutem Grund sogar vermuten kann, dass es sich hier um besagten *zetl* handelt und dieser lediglich innerhalb der Akte an eine andere Stelle geraten ist:

*Biblia des allten unnd neuen testaments theutsch, zue Züerch durch Cristoff Frauschouer gedruckt im 56. jaer.*²⁶⁶

*Lutherus de servo arbitrio ad D. Erasmum Roterodamum.*²⁶⁷

*Fürst Georgen von Anhalten predigten vom sacrament leibs unnd pluets Cristi, dabei noch ain annder puech von der rechtfertigung des menschen und einwonung Gottes unnd Cristy in unns.*²⁶⁸

*Enarrationes evangeliorum dominicalium authore Arsatio Seehouer.*²⁶⁹

*Unio Hermanni Bodii in unum corpus redacta.*²⁷⁰

*Dialogie sacri castalionis.*²⁷¹

²⁶⁶ Die gantze Bibel der ursprünglichen Ebraischen und Griechischen waarheynt nach, auffts treüwlichst verteütschet von [...] Christoffel Froschauer, Zürich: Froschauer, 1556.

²⁶⁷ De Servo Arbitrio Martini Lutheri ad D. Erasmum Roterodamum, Wittenberg: Lufft, 1526 – oder Nürnberg: Petreius, 1526.

²⁶⁸ Georg III. von Anhalt, Von dem hochwirdigen Sacrament des Leibs und Bluts unsers herren Jhesu Christi Drey Predigten, Leipzig: Günter, 1551.

²⁶⁹ Arsacius Seehofer, Enarrationes Evangeliorvm Dominicalium, ad Dialecticam methodum, et Rhetoricam dispositionem accommodatae [...], Oberursel: Heinrich, 1559.

²⁷⁰ Hermann Bode, Unio in unum corpus redacta [...], o.O. o.J. [ca. 1556].

²⁷¹ Sebastian Castalionis, Sacri Dialogi [...], Köln: Fabricius, 1562.

*Marthin Luthers teutsche cronica.*²⁷²

*Hundert bapstischer augen lügen, durch Hieron. Rauscher geschrie-
ben.*²⁷³

*Ain ainfeltiger bericht auf etlicher widertheuffer bekhantnuß.*²⁷⁴

*Kö. Khay. Mjth. verhörung, redt unndt widerrede D. Marthin Luthers.*²⁷⁵

*D. Johannes Polycarius von posen zung wider das liegen.*²⁷⁶

*Lateinische loci communes über evangelium geschriben.*²⁷⁷

*Beschribne ordnung des hocherwirdigen sacraments under baiden
gestalten.*²⁷⁸

Was hier beschlagnahmt wurde, ist eine bunte Mischung: eine Zürcher, d. h. reformierte Bibel neben einigen Luther-Schriften, den *Loci communes* Philipp Melanchthons, eine antirömische Schmähchrift des Amberger Hofpredigers Hieronymus Rauscher und einiges mehr, etwa auch eine Wiedertäufer-Schrift.

²⁷² Johannes Aurifaber, *Chronica des Ehrnwirdigen Herrn D. Mart. Luth. Deudsch*, Wittenberg: Lufft, 1559 – deutsche Übersetzung der *Supputatio annorum mundi* (= WA 53 [1920], S. 22-182).

²⁷³ Hieronymus Rauscher, *Hundert auserwelte, grosse, vnuerschempfte, feiste, wolgemeste erstunckene| Papistische Lügen, welche aller Narren lügen, als des Eulenspügels, Marcolphi,| des Pfaffen vom Kalenberg/ Fortunati Rollwagens etc., weit +bertreffen*, Oberursel: Heinrich, 1563.

²⁷⁴ Leider nicht zu identifizieren.

²⁷⁵ Römischer Kai. Mat. verhörung, rede und widerrede Doctor Martini Luthers, Augustiner-Ordens zu Wittenbergk [...], Worms: Hans von Erfurt, 1521 – oder eine andere Ausgabe (z.B. Basel: Gengenbach, 1521).

²⁷⁶ Johannes Pollicarius, *Von bösen Zungen, Widder das verfluchte Teuffliche laster des Verleumbdens, Ligens, Affterredens etc.* [...], Leipzig: o.D. [ca. 1556].

²⁷⁷ Meint Philipp Melanchthons *Loci communes*; Ausgabe aber nicht eindeutig zuzuweisen.

²⁷⁸ Leider nicht zuzuordnen.

Die *Loci communes*, aber auch die *Beschribne ordnung* für das Abendmahl unter beiderlei Gestalt könnten auf die Büchersammlung eines Pfarrers hinweisen.

Es wurden aber nicht nur verbotene Bücher eingezogen, sondern auch neue verordnet. Als 1568 der herzogliche Hofprediger Caspar Frank, der uns später noch einmal begegnen wird, in Wasserburg weilte, ließ er für den dortigen Prediger *etliche christliche und catholische puecher von Ingollstadt* bringen, darunter die weit verbreiteten polemischen *Dialogi sex contra expugnatores missae* des Alanus Copus, denen der Kirchenhistoriker Herford bescheinigt hat, sie seien „constructed in a flat, unimagivative manner, withouth perspective, background, atmosphere, light and shade“, ²⁷⁹ ein Katechismus und *ettliche predigt* des Altöttinger Probstes Martin Eisengrein (153-1578). Der Herzog befahl dem Magistrat, die Kosten für diese Bücher anstelle des Predigers zu übernehmen, *unnd im dasselb mit glegenhait einziger weiß wider* abzuziehen. ²⁸⁰

5.4 DAS ZWEITE EINFALLSTOR DER LUTTERSCHEN SECT: DAS SCHULWESEN

Im vorhergehenden Teilkapitel ist schon vom Schulmeister die Rede gewesen, der zusammen mit dem Pfarrer zu den offenbar Protestantismusverdächtigen gehörte. Das kommt nicht von ungefähr. Erstens waren Bildungseliten durch ihren leichteren Zugang zu Büchern tendenziell verdächtiger als andere, falsches Gedankengut aufzunehmen. Zweitens und vor allem aber war natürlich der Einfluss des Schulmeisters ebenso wie der eines Pfarrers in seiner Funktion als Multiplikator und durch seinen Zugriff auf sehr junge, möglicherweise leicht zu beeinflussende Seelen aus Sicht der katholischen Obrigkeit eine besonders gefährliche Persönlichkeit. Und gerade der starke Bildungsimpetus des Wittenberger Protestantismus, dessen Ausfluss eine ganze Reihe von Schulordnungen im ganzen Reich darstellte, konnte durchaus eine eigene Anziehungskraft

²⁷⁹ Herford, *Studies in the Literary Relations of England and Germany* (1886), S. 46f.

²⁸⁰ Wasserburg, StadtA, I1b230. Zu Eisengrein und seiner Bedeutung für die bayerische Barockpredigt vgl. Pflieger, *Martin Eisengrein* (1908).

auf Pädagogen entwickeln. Nicht umsonst zählt zu den frühen und einflussreichen Schriften Luthers eine Predigt, *dass man Kinder zur Schulen halten solle* (1530).²⁸¹

Tatsächlich gehörte das herzogliche Interesse schon länger auf der Stärkung des Bildungswesens, wenn auch scheinbar zunächst mit wenig durchschlagendem Erfolg. Schon 1548 hatte eine von Herzog Wilhelm IV. ins Leben gerufene Religions- und Studienkommission, zu der auch Johannes Eck gehörte, eine erste bayerische Schulordnung ausgearbeitet, die aber nie in Kraft gesetzt wurde. Ausgegangen war allerdings im selben Jahr noch das Verbot, nicht-katholische Schulen zu besuchen.²⁸²

Die nun in Kraft getretene bayerische Landesordnung von 1553 widmet sich dann in einem längeren Titulus der Forderung, *daß man die abkomen schulen wider auffrichten soll*.²⁸³ Der Zweck dieser Bildungsreform wird durchaus nicht verhohlen: Es geht um die *auffrichtung und erhaltung ainer erbarn bstendigen unnd guten policey*, um Zucht und Ordnung also, wie man später sagen wird. Erstaunlicherweise wird als wesentliche Schulinstitution dafür nicht die deutsche, sondern die Lateinschule erachtet, die, wie es in dem besagten Titulus heißt, *in unsern steten und märckten vast abgenomen* hätten und zu deren *fürderung* daher eine besondere *notturfft* bestehe. Insbesondere auf die Person des Schulmeisters, seine Qualifikation und seine *erbarkait*, sollte dabei großer Wert gelegt werden. Sollten an einem Ort die Finanzmittel nicht ausreichen, *daß solch geschickt personen nit wol zu bekommen wären*, so solle man aus vakanten Pfründen und dem Vermögen der Bruderschaften das Nötige dazu schöpfen.

²⁸¹ WA 30, 2 (1909), S. 508-588. Zum Bildungsanspruch des Protestantismus vgl. etwa Schweitzer, *Bildungserbe der Reformation* (2016).

²⁸² Lurz, *Mittelschulgeschichtliche Dokumente 2* (1908), S. 3.

²⁸³ Gedruckt bei Freyberg, *Pragmatische Geschichte 3* (1838), S. 266f.

Die Konfessionsfrage taucht in dieser Anordnung bemerkenswerterweise mit keinem Wort auf, was sicherlich eher auf das Mitwirken der Landschaft an ihrem Zustandekommen als auf herzogliche Initiative zurückzuführen sein dürfte.

Im Jahre 1562 erarbeitete der Wasserburger Stadtphysikus Leonhard Alber im Auftrag des Rates eine Schulordnung für die städtische Lateinschule.²⁸⁴ Sie ist ganz geprägt vom Geist des studierten Humanisten – allein die Vorrede, auf die wir hier nicht in der verdienten Länge eingehen können, ist als Lektüre eine Freude. Alber ist überzeugt: *Man würt auch weder in der Kürchen, bürgerlichen Aemptern und Verwaltungen, noch aigen Handlungen und Geschefften geschickte gelerte und daugliche Leut, de irem ampt vorsteen und ausswarten kinden, man gewene und ziehe sy dann zu solchen allen zuvor aintweders bey iren Eltern daheim in den Häusern oder in den gemainen Schuelen.*²⁸⁵

Seine Schulordnung sieht drei Klassen vor: In der ersten, in der die Jungen im Alter zwischen sechs und sieben Jahren ihre Ausbildung beginnen, wird das Schreiben und Lesen (und zwar *erstlich die buechstaben [...] darnach Sylben zusammensetzen*) gelernt, auch das Vater-Unser, Ave-Maria und einige weitere Gebete und Glaubensartikel, zügig dabei natürlich auch schon die ersten *lateinisch vocabln*. Danach kommt der Donat, die schon im Spätmittelalter einschlägige lateinische Schulgrammatik, an die Reihe. Jeden Tag soll der Lehrer den Schülern eine *lateinisch sentenz oder verss fürsreiben, dne sy teutschen und auswendig lernen soll*. Schon ab der ersten Klasse wurde also auch übersetzt.

In der zweiten Klasse stehen die Briefe des Cicero und die äsopischen Fabeln auf dem Lehrplan. Dabei sollen die Schüler *die fürnemsten Regulen der Grammatic und des Syntaxs* kennenlernen. In den Nachmittagsstunden werden dann die Distichen des Cato erklärt und gemeinsam übersetzt. Dabei fällt ganz en

²⁸⁴ Gedruckt bei Kluckhohn, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens (1875), S. 12-18.

²⁸⁵ Ebd., S. 13.

passant in der Schulordnung der Satz: *Es soll auch neben diesen gelesen werden die Grammatic Philippi Melanchthonis sambt anderem, was der Schuelmaister mit Rat und Vorwissen der Schuelherrn oder Superattendenten den Knaben zu Nutz für guet ansieht.*²⁸⁶ Ob und wie sehr sich darin tatsächlich subversives Potenzial mit Blick auf die evangelische Bewegung in Wasserburg ausdrückte, darüber kann man geteilter Meinung sein. Unstrittig bemerkenswert ist, wie selbstverständlich hier Melanchthon, der Weggefährte Luthers und sicher kein weniger bedeutender Reformator, als Lehrautorität auftritt. Allerdings: eben nicht als Theologe, sondern als Philologe. Tatsächlich wurde die Grammatik Melanchthons auch benutzt, wie die Visitatoren der großen bayerischen Visitation 1560 anmerkten.²⁸⁷ Wie weit im Übrigen der Nachsatz, es möge auch gelesen werden, was eben der Schulmeister *den Knaben zu Nutz für guet ansieht*, in der Praxis ausgelegt wurde – und ob er bewusst für eine solche weite Auslegung formuliert wurde –, darüber lässt sich leider nur spekulieren.

Einzelne Hinweise gibt es allerdings durchaus, die sich aus Visitationsprotokollen lesen lassen: Schulmeister Gerl etwa las 1564 seinen Schülern samstags – angeblich aus Unwissenheit über den Verstoß, den er damit beging – aus dem Straßburger Katechismus vor.²⁸⁸ Und obwohl keine größeren Skandale aus dem Wasserburger Material hervorgehen, scheinen die Schulmeister weiterhin tendenziell verdächtige Personen gewesen zu sein. So wurde etwa auch den Visitatoren der allgemeinen Landesvisitation 1569 von Herzog Albrecht V. noch einmal ausdrücklich eingeschärft, besonders die Glaubenssicherheit der Schulmeister zu überprüfen, damit keiner ketzerische Lehren verbreite.²⁸⁹

²⁸⁶ Ebd., S. 15.

²⁸⁷ Landesdorf, Bistum Freising (1986), S. 142: *List inen Terentium, gramaticam Philippi minorem, grammaticam Lupulli et Cathonem.*

²⁸⁸ Rößler, Geschichte und Strukturen (1966), S. 83.

²⁸⁹ Auszüge aus der Instruktion bei Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände (1842), S. 78ff.

So nachdrücklich sich die Herzöge um die Mitte des 16. Jahrhunderts um die Bildung bemühten, so sehr kippten diese Reformen im letzten Viertel des Jahrhunderts, als die Schulpolitik, insbesondere unter dem wachsenden Einfluss des Jesuitenordens, nicht nur vehement altgläubige, sondern vor lauter „gegenreformatorischem Notstandsdenken“²⁹⁰ auch merklich anti-humanistische Züge annahm. Wenn man sieht, in welchem Geist die Herzöge selbst erzogen worden waren, verwundert das gar nicht. Die 1584 verfasste Instruktion, nach der der Herzog und in Folge seines Wirkens im Dreißigjährigen Krieg spätere Kurfürst Maximilian I. unterrichtet werden sollte, wettet gegen die Liebhaber der klassischen Autoren, es seien mehrenteils *heydnische Schwäzer und Fabelhannßen, welche das maiste mit heydnischer Phantasey, Gözen und Puehlwerk oder doch andern vergebene Geschweiz und fablen zuebringen*.²⁹¹ Vehement wird die angeblich weit verbreitete Auffassung bestritten, man könne allein aus den klassischen Autoren wie Cicero, Terenz, Livius oder Sallust *zierlich guet latein erlernen*. Vielmehr ergingen sich deren Liebhaber in unnötigem Ballast, *so man ieziger zeit nimmer verstehen oder brauchen kann, und es sei schlicht unläugbahr, daß zu iezigen unsern zeiten an christlichen, tapfern author nit mängtlet, die vorbemelten allen weeder von zierlichkeit der sprach noch von hochvernünfftiger künstlicher traktation nachzusezen*. Kurz gesagt: die klassisch-humanistische Tradition habe ausgesorgt, ja sie sei geradezu gefährlich.

Maximilians Vater, Herzog Wilhelm V., den man auch unter dem Beinamen „der Fromme“ kennt, zeigte sich seit seinem Regierungsantritt 1579 in genau diesem Geist, in dem er seine Söhne erziehen wissen wollte. Aber schon im Jahr zuvor hatte sein eigener Vater, also Herzog Albrecht V., damit angefangen, die eigenen, im Jahre 1553 gemeinsam mit der Landschaft begonnenen Reformen im Bildungswesen, schrittweise wieder zurück zu nehmen – oder doch sie in

²⁹⁰ So sehr treffend Müller, Ingolstadt (2003), S. 198.

²⁹¹ Gedruckt bei Westenrieder, Instruction (1790) – dieses und die folgenden Zitate auf S. 161.

eine merklich andere Richtung zu lenken. Mit der Gründung der Jesuitengymnasien in Ingolstadt und München hatte Albrecht schon seine besondere Wertschätzung für das schulische Wirken dieses Ordens gezeigt.²⁹²

In einer Deklaration von 1578 zur bayerischen Landesordnung drängte er darauf, um *vieler erheblicher Ursachen willen* die Schullandschaft zu begrenzen, nicht nur die früher schon angegangenen *winckhelschulen*, sondern auf dem Land, wo es möglich und nicht *wegen des Gottesdienstes vonnöthen oder bis dato herkommen*, sowohl die lateinischen als auch die deutschen Schulen zu schließen. In der Schulordnung von 1582 drängte Herzog Wilhelm dann darauf, dass *der Schulmeister anzahl soviel als thun- und möglich eingezogen*, das heißt reduziert werde.²⁹³

Aber kehren wir erst einmal zurück in die 1560er Jahre!

5.5 1564/66: DIE GEGENREFORMATORISCHE WENDE

Im Januar 1562 hatte nach zehnjähriger Suspension das Konzil von Trient seine Sitzungsarbeit wieder aufgenommen. Die bayerischen Bischöfe waren allerdings mehr schlecht als recht vertreten – das Bistum Freising etwas überhaupt nicht. Herzog Albrecht aber hatte eigene Beauftragte entsandt. Am 27. Juni hielt in seinem Auftrag Augustin Paumgarten eine viel beachtete Rede über den schlechten Zustand der katholischen Kirche in Bayern und berief sich dabei auf die Ergebnisse der *Visitatio Bavarica*: „Obgleich die Verdorbenheit des Volkes so groß ist, dass es durch sich selber der Pest der Häresie reichen Stoff gibt“, klagte er, „so scheint es doch keinem Zweifel unterworfen, dass [...] eine große Schuld dieses Übels bei dem Klerus liege, der, anstatt das Licht des Landes zu sein, in Dummheit versunken und in seinem hauptsächlichen Beruf durchaus untauglich ist. Welche Laster jeglicher Art bei der jüngsten Untersuchung in den Sitten des Klerus gefunden wurden, welche Sorglosigkeit und Nachlässigkeit bei einigen Fürsten und Prälaten der Kirche, hält uns das Zartgefühl der

²⁹² Zur Sache vgl. Selbmann, Gegenreformation durch humanistische Bildung (2017).

²⁹³ Kluckhohn, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens (1875), S. 22.

Ohren ab, bekannt zu machen.“²⁹⁴ Und so wundert es nicht, dass in den folgenden Jahrzehnten die Visitationen und Reformprogramme für das Kirchenwesen nicht von den bayerischen Bischöfen, sondern unmittelbar von der Regierung in München ausgingen.

Zugleich tat sich politisch einiges. Im Frühjahr 1563 war ein Landtag nötig geworden, um die finanzielle Notsituation des Herzogs in den Griff zu bekommen. Man tagte vom 16. März bis zum 6. April in Ingolstadt.²⁹⁵ Gleich in der ersten Ausschussberatung war die Frage nach dem Laienkelch erneut Thema. Eine Partei forderte gar die gänzliche Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses. Nach einigem Hin und Her reichte man einen gemeinsamen Vorschlag mit ständischen Forderungen ein. Man sollte

- (1.) den Priestern gestatten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen, und deren Verfolgung einstellen;
- (2.) dagegen den ärgerlichen Lebenswandel und die schlechte Amtsführung vieler Priester härter bestrafen, insbesondere solche, die fleischlichen Genüssen nachgingen; schließlich bat man darum,
- (3.) die Kindstaufe in deutscher Sprache zuzulassen, weil viele sich weigerten, ihre Kinder lateinisch taufen zu lassen.²⁹⁶

Nur wenige Monate später führte Graf Joachim von Ortenburg in seiner nahe Passau gelegenen Herrschaft offiziell die Reformation ein und rief evangelische Standesgenossen dazu auf, es ihm nachzutun.²⁹⁷

²⁹⁴ Diese Übersetzung nach Schwaiger, Bistum Freising in der Neuzeit (1989), S. 105; die vollständige Rede ist gedruckt in: Concilium Tridentinum 8 (1919), S. 623-625.

²⁹⁵ Zum Folgenden vgl. Knöpfler, Kelchbewegung (1891), S. 113ff., zum Landtag von 1563 insbesondere auch Ay, Der Ingolstädter Landtag (1978).

²⁹⁶ Goetz/Theobald, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. (1913), S. 72ff. (Nr. 30).

²⁹⁷ Simon, Evangelische Kirchenordnungen 13, 3 (1966), S. 529-532. Die Aufforderung zur Reformation an Wolf Dietrich von Maxrain vom 30. Oktober 1563 bei



Abb. 20: Graf Joachim von Ortenburg (1530-1600) zusammen mit seiner Ehefrau Ursula von Fugger im Geheimen Ehrenbuch des Hauses Fugger, 1545/49 (München, BSB, Cgm 9460, fol. 117r).

Goetz/Theobald, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. (1913), S. 121 (Nr. 40). Zur Reformation in der Grafschaft Ortenburg vgl. Theobald, Einführung der Reformation (1914).

Nun wurden in München Gegenmaßnahmen ergriffen. Vielleicht schon länger schwelte dort der Verdacht einer protestantischen Verschwörung – oder hat sich die Forschung, die lange von einer „Adelsverschwörung“ sprach, nur zu schnell den herzoglichen Standpunkt zu Eigen gemacht? Darüber ist in der Landesgeschichte lange gestritten worden.²⁹⁸ *Einige*, so hatten die herzoglichen Räte schon vom Ingolstädter Landtag berichtet, hätten *so ungebürliche, ungeschickte, hitzige Reden getrieben, das die aufruer zu erwecken nit undienlich*.²⁹⁹ Jedenfalls wurde im Umfeld der Herzogs schon Jahre zuvor der Verdacht geäußert, dass die Laienkelchfrage auch throngefährdend für ihn sein könne.³⁰⁰ Ganz gleich also, ob tatsächlich eine Verschwörung gegen ihn im Gang war: den offizielle Übertritt zum Protestantismus musste Herzog Albrecht sicher auch als Akt der Opposition gegen ihn und die katholische Sache verstehen. Gegen die Anführer dieser Opposition, Graf Joachim von Ortenburg und Graf Wolf Dietrich von Maxlrain, wurde Anklage wegen Hochverrats erhoben.³⁰¹ Beide sagten aus, sie wüßten *von kainer conspiracy*, alles sei *allain der religion halben* geschehen.³⁰² Tatsächlich blieben die beiden kleinen Reichsherrschaften auch evangelisch – Wolf Dietrichs Herrschaft Hohenwaldeck wurde erst in den 1580er Jahren dann gewaltsam rekatholisiert –, verloren aber zeitweise ihre bayerischen Lehen und langfristig ihren Einfluss in der ja ohnehin schon stark geschwächten landständischen Vertretung. Der Hochverratsprozess hatte sich zwar rasch als haltlos erwiesen, die vom Herzog gewünschten Effekte auf die bayerische Landschaft aber waren eingetreten: Man hielt sich mit weiteren Forderungen nach er Zulassung der Evangelischen zurück.

Mit der Niederlage der bayerischen *Konfessionalisten*, wie sie die Forschung in der Rückschau getauft hat, zeichnete sich ein genereller Einflussverlust der

²⁹⁸ Die wesentlichen Punkt fasst Weinfurter, *Herzog, Adel und Reformation* (1983), S. 3f. zusammen. Dort auch die entsprechenden bibliographischen Nachweise.

²⁹⁹ Goetz/Theobald, *Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V.* (1913), S. 92 (Nr. 30g).

³⁰⁰ Herold, *Prankraz von Freiberg* (1970), S. 117-120.

³⁰¹ Goetz/Theobald, *Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V.* (1913), S. 280-296 (Nr. 120).

³⁰² Ebd., S. 377 (Nr. 145) und S. 382f. (Nr. 146).

Landstände ab, der mit einem Funktionsverlust einherging.³⁰³ Parallel mit dem schrittweisen Abbau ihrer Rechte wurden immer mehr wichtige landschaftliche Funktionen vor Ort durch landesherrliche Beamte übernommen. An die Stelle der großen Landesversammlungen waren immer mehr die vielen, kleinen Ausschüsse getreten, in denen die Landschaft zwar noch immer präsent war, aber mitunter nur noch mit vier oder sechs Vertretern. Auch das wichtigste Druckmittel der Stände – das Recht zur Steuerbewilligung – verblasste spätestens in den 1570er Jahren, als die bayerischen Herzöge vom Kaiser das Recht erwarben, indirekte Steuern zu erheben, wofür eine Zustimmung der Landschaft nicht mehr nötig war.³⁰⁴

Und so konnte Herzog Albrecht seit der Mitte der 1560er Jahre immer tatkräftiger zum Ausbau seiner Landesherrschaft schreiten – in weltlicher wie in kirchenpolitischer Hinsicht. Mit gutem Grund hat man in dieser Zeit die Entstehung eines „frühabsolutistischen Staates“ in Bayern gesehen.³⁰⁵ Mit der Niederwerfung der evangelischen Adelsopposition war zugleich auch das mittelalterliche Adelsbewusstsein überwunden worden und hatte sich der zentralistische Fürstenstaat durchgesetzt. Das sieht man auch in Wasserburg, wo in den folgenden Jahrzehnten der Zugriff der Münchener Behörden immer regelmäßiger und dichter wurde.

³⁰³ Dazu ausführlich Greindl, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung (1983), S. 127-156.

³⁰⁴ Erstmals Albrecht V. 1566, danach aber immer wieder. Vgl. Schwennicke, Ohne Steuer kein Staat (1996), S. 80f.; Land und Fürst im alten Bayern (1988), S. 162f. – 1577 bat die Landschaft sogar selbst darum, nicht mehr wegen der Steuer einberufen zu werden.

³⁰⁵ Vgl. Weinfurter, Herzog, Adel und Reformation (1983), S. 36.

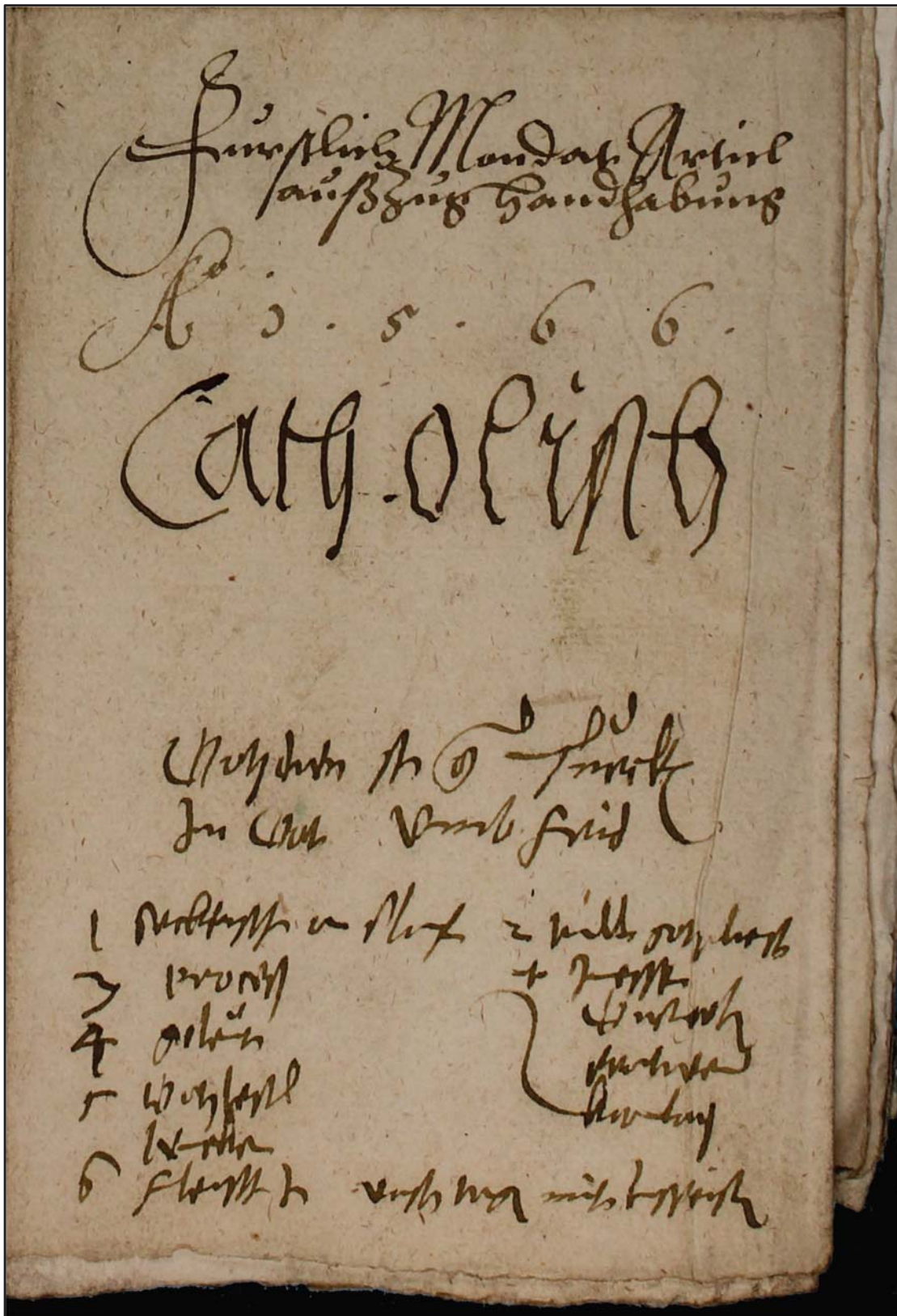


Abb. 21: Auszüge aus dem landesherrlichen Religionsmandat von 1566 (Wasserburg, StadtA, I1b230).

In den folgenden Jahren wurden immer wieder Visitationen der örtlichen Geistlichen, Schulbetriebe und Wohlfahrtsinstitutionen durchgeführt. Dass sich die

Obrigkeit dabei kaum mehr auf kirchliche Institutionen stützte, sondern lediglich Geistliche mit in die landesherrliche installierten Kommissionen aufnahm, mag angesichts des nun seit Jahrzehnten propagierten Bildes, für die nötigen Kirchenreformen seien die Bischöfe und ihre Leute zu nachlässig, nicht mehr verwundern. Für die nach der *Visitatio Bavarica* von 1560 wahrscheinlich erste neue Visitation von Wasserburg, gab Herzog Albrecht V. 1565 dem herzoglichen Pfleger die folgenden umfangreichen Frageartikel auf:

Herzogl. befehl an den pfleger zu Wasserburg, die orts-geistlichkeit wie auch den schulmeister und meßner daselbst über den dasigen religions-zustand zu verhorend. 1565.

Unnser von gottes genanden, Albrechts, pfaltzgraven bey Rain, hertzen in Obern- unnd Nidern-Bayern etc. instruction unnd bevelch, wie bey staten unnd märkthen, so der religion halb verdacht seind, von wegen der zum rathsitz erkhiesten personen erfahrung eingezogen werden solle.

(1.) Erstlich sollen dem pfleger deß ortts unnd da er selbs auch verdecktlich neben ime dem castner, richteren unnd andern unnsern ambt- und dienstleuthen, samtlich bevolhen werden, die briesterschafft, schuelmaister unnd den mesner, ainen nach dem andern und auf das gehaimist, sovil immer möglich, für sich erfordern unnd deren jeden insonderhait bey iren pflichten, damit sy unns zuegethan unndt verwandt seindt, auch die briester bey iren priesterlichen wurden, auf nachvolgende articul zubespochen unnd ir khundtschafft mit vleiß einziehen und zubeschreiben.

Anfanngs nachdem unns anlanget, wie bey dem ortt sein unnser pflegers unnd der andern ambtsverwalltungen, maincherlay würrungen in religions-sachen einreissen, das so von aller christlich unnd wol herkommen mit grosser ergernus veracht, unnd zum tail gar abgestellt werden wulle, das sy demnach sovil inen khundbar unnd wissentlich seye,

von demselben allen iren lauttern bericht thuen. Als nemblich ob unnd was sy bey gemainer burgerschafft für verchert oder neu ding sehen, die der christlichen gehorsam allten herkhommen und khirchen gebrechlich, enntgegen unnd zuwider seyen.

(2.) Insonderhait aber dieweil jeziger zeit sovil verdamblicher secten im schwange geen, ob inen nit wissennt, wie vil derselben, auch was die für secten unnd welliche raths-personen derselben anhenngig sein sollen.

(3.) Und wann sy geleich derhalben nichts gewundtlichs anzusaigen wissen, denselben zuzesprechen, ob sy nit dergleichen von denen vom rath oder der gemain in hochzeitmalen, badschafften oder andern zusambenkhünfften, der ortten dann yeziger zeit vil von glaubenssachen geredt, disputiert unnd gar gesungenn wirdt, vermerckht, gespürt oder vernommen haben, was das für secten und welliche personen mit denselben befleckht und behafft seyen.

(4.) Item ob sy umb das alles khain eigenntlich wissen haben wollten, sollen sy doch bericht geben, wie sich ein rath unnd yezermellte personen auß unnsere vilmals ausganngene ernstliche mandat unndt bevelch mit besuchung des gotsdiennsts unnd predigen, sonderlicher aber an den hohen vesten, sontagen unnd anderen gebotnen feyrtagen bisherr gehalten haben.

(5.) Ob sy zu anfanng des ambtes der heiligen meß khumen unnd bis zu ennde desselben beleiben oder aber nur zur predig in die khirchen geen unnd nach vollendung derselben widerumb daraus lauffen.

(6.) Wann sy dann biß nach vollendung des gotsdiensts zu khirchen beleiben, wie sy sich bey denselben in elevatione corporis et sanguinis Christi hallten unnd erzaigen, ob sy derselben mit andachtigen geberden, enntblossung des haubts, mit gebogenen khnieen, prustschlagen unnd dergleichen eehrbeweisen oder ob sy nit darwider mit ainander reden, chratzen oder sich sunsten unnd dermassen hallten, als ob sy es nit sehen unnd alß deßimulando furgeen lassen.

(7.) Item ob sy auch die bey inen verstorbenen nach gotsaligem gebrauch allgemainen christlichen khirchen besingen unnd zu dem geweihten erdtreich bestatten, dergleichen auch die gestifften jartag hallten lassen, ob sy zu denselben khumen, mit unnd bey sein und beleiben oder nit.

(8.) Ob sy auch zuvoren, an den hohen festen opfern, an denselben communiciren, auch wie, under ainer- oder bayderlay gestallt, in- oder ausserhalb der meß.

(9.) Ob sy auch sonnderlich an den gemeldten festen die vesper unnd gutten, allgemeinen christlichen und apostolischen gotsdienst besuchen oder nit.

(10.) Deßgleichen ob sy nach in festo corporis Christi unnd dann alle pfintztage durch das ganntz jar hinaus den circuitum mit denen christlichen ceremonien, wie vor allter gotseliglich herkhommen, hallten; ob sy auch zu denselben khumen unnd den mit irer gegenwart in schuldiger christlicher andacht verrichten helffen.

(11.) Ob sy in verrichtung desselben dem hochwirdigen sacrament des leibs unnd bluets Christi dergleichen der hostien in ciborio eer erbieben oder nit.

Auch die Antworten der Geistlichkeit sind in den Akten überliefert – und zeigen eine große Mauer der Unwissenheit.³⁰⁶ Nein, Protestanten gebe es in Wasserburg nicht! Und wenn doch, dann wisse man nichts davon. Da antwortet beispielsweise Pfarrer Hans, der die Kapelle *auf der purg* betreute und Konventuale des Klosters Attl war, dass *er für sein person khain wissen hab, das sich newerung in religions-sach alhie eingerissen. Er hab unndter der bürgerschaft, so hierauf pfärt sein, wenig, darunder aber khainen, der sich dem aller*

³⁰⁶ Es würde sich sicher lohnen, diese Visitationsaussagen noch einmal an anderer Stelle vollständig im Druck zugänglich zu machen; hier folgen nur einige exemplarische Auszüge.

*christenlich catholisch gespräch noch zu wider hallte.*³⁰⁷ Auch ob irgendwelche *raths-personen den secten anhengig sein sollen*, wisse er nicht. Das Hochamt und das *opffer zu hohen vasten* werde von allen Ratsmitgliedern und der ganzen Gemeinde stets so gehalten wie *von allters her*.

Spitalspfarrer Cosman gibt ähnliches zu Protokoll: er *wiß von neuerungen oder secten, die sich alhie zue Wasserburg bey denen vom rhat oder der gemain einreissen sollen, nichts oder das die alten cristenlich-catholischen gebreuch veracht*. Das sei er sogar bereit, mit seinem Eid zu bezeugen, mit dem er großzügig umgeht: denn auch, dass *die vom rhat über den gotzdiennst vleissig halten, das der wie von allters her treulich gehalten werd unnd er darin keinen unfleiß durch sy gespürt*, will er gern jederzeit beeden. Selbst eine Jugenderinnerung von vor 46 Jahren, als er Chorschüler in Wasserburg war, kramt Cosman hervor und *khündt bey seinem gewissen anderst nit sagen, dann das alle begengkhnusse mit vigilien und auch die bestetzung zu geweihtem erderich treulich und vleissig verichtet* worden sei.

Der Gesellpriester Augustin von St. Jacob wußte ebenfalls *bey seinem gewissen nit zu sagen, das sych die zeit er alhie gewest einiche neue sect oder zwispalt inn religions-sachen, darauß ergernuß oder verachtung entstanden, weder bey hohen oder nidern personen, deß raths, bürgern oder gemaindt eingerissen*. Allerdings gibt er zu, *das opffer an den hohen vasten werde die vom rath unnd meniglich verricht, auch das hochwirdige sacrament von etlich una, von etlichen utraque specie, doch annderst nit, begert oder empfangen. Dann sub missa, das beschech doch mit vorgewonder weise, cristenlich und andechtig*. Christoph Schneider, Benefiziant an St. Jacob, bestätigt diese Darstellung im Wesentlichen; auch die anderen Befragten geben keine überraschend abweichenden Antworten. Wer allerdings bei genauem Hinsehen fehlt, ist der eigentliche Pfarrer an St. Jacob.

³⁰⁷ Dieses und die folgenden Zitate alle aus: Wasserburg, StadtA, I1b199.

Ein entschuldigendes Beischreiben des Rates erklärt das: Michael Schmelzl,³⁰⁸ dem Priester an St. Jacob, habe man *in den pfarrhof nachgeschickht unnd durch unnsern diener anzuzaiigen bevelch geben*, ihn aber nie zu greifen bekommen. Als man seiner dann doch habhaft werden konnte, habe er sich *mit worten unnd geperthen trützlich und unhöfflich gnug empörth unnd darwider gestellt*, sich den Fragen der Visitation zu stellen. Gleichsam entschuldigend fügen die Ratsherren hinzu, Schmelzl habe schlechte Erfahrungen gemacht, sei er doch mehrmals mit Briefen nach München zitiert und dort befragt worden – es handelt sich also wohl vielleicht um jenen Priester, dessen Bücher und Schriften zuvor insgeheim untersucht worden waren. Damals seien *durch die landthofmeister und räthen zu hof durch jeden innsonderheit erfahrung und berichte eingezogen worden*, und er sehe keine Veranlassung, diese *wider herfür bringen* zu wollen.

Der Ärger um Schmelzl zog sich ausweislich der umfänglicheren Schreiben, die sich im Wasserburger Stadtarchiv erhalten haben, noch weit bis in das nächste Jahr. *Ich hab so vil schmacheit empfangen van denen van Wasserburg, das gar zu vil ist unnd unneidlich und kain ent will haben*, klagt Schmelzl brieflich dem landesherrlich Kastner.³⁰⁹ Dabei geht es wohl auch um die eingezogenen Bücher, denn Schmelzl klagt auch, er könne keine Messe mehr lesen weil ihm die Wasserburger *das [s]einig nit wöllen geben*. Der Kastner sollte dabei offenbar als Schlichter fungieren, denn Schmelzl schließt seinen Brief mit der Drohung: *Kan ichs nit mit guetten bekennen, so bin ich verursacht, mein clag unnd unterricht, den ir von mir begert habt, mit ain ander zu thun*.

³⁰⁸ Die zeitgenössische Schreibung des Namens variiert naturgemäß mit e/ö und lz/z. Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1966), S. 87f. erwähnt den Pfarrer kurz; seiner Schreibweise passe ich mir hier an.

³⁰⁹ Wasserburg, StadtA, I1b199.

Ich dem Vetter für Capten J. G. G. G.
 so viel Mangel an Bequemen von dem
 von Wasserburg. Das zur Zeit nicht und
 unbillig und von dem mit sehr
 wolle mir dem von dem sehr G. G. G.
 Das si' mit dem abfertig was mein
 begehrt ist, für d' Bürgermeister ein
 Zettel von mir, das ich dem mit sehr
 sehr gern g. G. G. G. G. G. G. G. G. G.
 mich mit dem sehr, wolle mich antwort
 lassen, ob si' mit d' wenig willen
 ich od' mit, so was ich meine sehr
 Das nach zu dem und sehr, das
 ich sehr mit mit g. G. G. G. G. G. G. G. G. G.
 die ich sehr sehr mein sehr sehr
 unterricht von der von sehr sehr
 sehr mit einander zu dem sehr
 sehr si' werden sehr du sehr mit
 sehr sehr und weiter mit sehr
 nach dem was sehr von mir sehr
 und sehr ist

Michael Schmelzl
 Pfarrer

Abb. 22: Beschwerde des Pfarrers Michael Schmelzl an St. Jakob über den
 Wasserburger Stadtrat, undatiert, Ende 1565 (Wasserburg, StadtA, I1b199).

Irgendwann zwischen diesem Brief, der um den Jahreswechsel 1565/66 geschrieben worden sein muss, und dem 18. Februar 1566, muss Schmelzl als Pfarrer entlassen worden sein. Denn ein langer Bericht des Wasserburger Pflegers an die herzogliche Regierung in München mit diesem Datum nennt ihn bereits einen *gewesen pfarrer*.³¹⁰ Das Schreiben berichtet – offenbar auf Anfrage –, wie Schmelzl *sich die zeit er alhier gewest in der lehr unnd seinem wannndl gehalten, was auch die ursachen, das er sich mit den priestern, prediger, schulmaister und anndern so gar nit vergehen noch vergleichen khunen*. Konfessionellen Streit habe es dabei, so der Bericht des Pflegers, zwar nicht gegeben: man habe *der Lehr halben unnd auch in den khirchen-gebreuchen von ime nichts unrechts geherdt*. In der Bürgerschaft aber, bei *vilen laien und der priesterschafft* habe er *wandels halben* keinen guten Ruf besessen, habe sich oft dem *trunkh* hingegeben und dann mit *grobe worden* geschimpft und sich des *ungepürlichen gsangs* hingegeben. Es folgen noch eine ganze Reihe, teils episodischer Vorwürfe, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können, weil sie ausführlicher Kommentierung bedürften.³¹¹ Den herzoglichen Befehl jedenfalls, dass *der pfarr halben stillstandt ze hallten [...] bis auf weitten bescheidt*, scheinen die Wasserburger umgangen zu haben. Und auch über die Einkommen der Pfarrstelle scheint es Unklarheiten gegeben zu haben. Dass an der Neuwahl hingegen an zentraler Stelle der Wasserburger Magistrat zu beteiligen sei, das hatten *buergermaister und radtsich* beeilt, gegenüber dem Pfleger deutlich zu machen.

Herzog Albrecht missfielen also die Wasserburger, die ihre kirchlichen Verhältnisse offenbar nicht dem obrigkeitlichen Zugriff aussetzen wollten. Schon

³¹⁰ Wasserburg, StadtA, I1b230.

³¹¹ Nur ein Beispiel: Die Wasserburger beschwerten sich, dass der Pfarrer *wan er die frue meß lesen hat wollen unnd in die khirchen ganngen mit ainer grossen prinnendten fackheln, so ime ainer seiner khnaben vorgetragen, darzu der khnab ain lange brayde wehr unnder den jegen, dergleich der pfarrer ain härkhel mit ainem lanngen still in die khirchen getragen*. Problematisch ist hier also das Waffentragen – im Grunde natürlich schon im Stadtraum, insbesondere dann aber auch noch in der Kirche.

1568 instruierte er abermals seine Pfleger für eine landesherrliche Visitation in Wasserburg. Diesmal sollten sie insbesondere

- *den auslauff zu den sectischen praedicanten und besuechung des sacraments des altars auß̄er lannds,*
- *gleichfalß das arbaitten an gebotnen feyrtagen,*
- *item das fleischspeißen an verbottnen teḡen,*
- *die winckhelschuelen*
- *und haimblichen zusammenkhonfften, darinnen sectische postillen und anndere verfuerische püecher gelößen werden,*
- *und dann das ergerlich unbeschaiden rōden und disputiern von unnser heyligen catholischen religion sachen*

*ganntzlich und sovil immer m̄glich ist abstellen und verwöhren, und die verprechen [...] nach dem innhalt unserer mandaten ohne alles ansehen unnachleßlich straffen sollen.*³¹²

Diese Visitation führte offensichtlich für die Regierung in München zu keinem sehr erfreulichen Ergebnis. Außerdem zeigte sich auch, wie man den Quellen deutlich entnehmen kann, die Bürgerschaft wenig kooperativ – einige natürlich mehr als andere. Das wiederum ließ der Herzog sich nicht gefallen. Die *bürger, die sich gegen unnsern rāthen unnd abgesandten unbeschaiden unnd frōlich erziigt haben*, wurden von den Visitatoren namentlich aufgezeichnet. Sie sollten nach München in den Falkenturm, geführt werden, *allda sy nach gelegenheit beschaidt finden werden.*³¹³

Dabei war vor allem ein Wasserburger den herzoglichen Kommissaren ein Dorn im Auge: Stefan Ettlinger, ein Mitglied des Rates. Er tauchte bereits bei der Visitation von 1564 auf der Liste jener auf, die noch immer das Abendmahl unter

³¹² Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände (1842), S. 78.

³¹³ Wasserburg, StadtA, I1b230.

beiderlei Gestalt einnahmen.³¹⁴ Nun wurde immer noch befunden, dass er *einige christliche vermanung noch underweisung nit annemen unnd strackhs auf seinen khopf, unangesehen wie fälschlich er in vilen articuln unnd sonderlich in dem puncten des hochwürdigen sacraments des altars zum tail zwnglich unnd calvinisch, zum tail nach anderen sectenmeistern verführerischen meinung beredt wordt ist, beharren will.*³¹⁵ Und so wurde er des Landes verwiesen: er solle dahin ziehen, *do man im nach seinem will schwermen lasset.*

5.6 1568/69: CASPAR FRANK AUF HERZOGLICHER MISSION IN WASSERBURG

Im März 1569 forderte Albrecht V. ganz offen die Loyalität der Wasserburger *in religions sachen* nicht nur in ihrer eigenen, innerstädtischen Politik, sondern auch nach außen, durch ihre Vertreter auf den Landtagen, ein:

Wir haben euch verschiener zeit auf unsers hofpredigers magister Casparn Franckhens relation unnder annderm gnedigelich geschrieben, weil ir euch in religionis sachen zum christlichen, billichen unnd schuldigen gehorsam gegen unns erklet habt, das ir unns gleichsfalls schriftlichen verstendigen sollt, ob ir in khünfftigen lanndschaften dabey gleichsfals bleiben und euwre gsanndten darauf abfertigen wellet, das ir unns in religions-sachen eure unnd gemeiner unnserer bürgerschaft wegen bey euch weiter nit anlanngen unnd, ob es ander thun wollten, sich derselben nit anhengig machen sollen. Unnd ob ir wol auf unnsere bevelch yeder zeit herwider schriftlich geantwortet, so khönnen wir doch diß puncten halben einiche erklerung von euch daraus nit befinden. Aber damit wir wissen, was wir uns hierinn zue euch versehen mögen, bevelen wir euch, das ir unns dessen bey disem potten schrift-

³¹⁴ Wasserburg, StadtA, I1b230.

³¹⁵ Wasserburg, StadtA, I1b230.

*lich berichtet, dann wir wöllen euch nit pergen, das wir dergleichen erklerung von andern unnsern stetten und märckhten gleichfalls haben wöllen, die unns auch von etlichen gehorsamlich ervolgt ist.*³¹⁶

Tatsächlich konnte sich der Rat dann letztlich auch nicht entziehen festzustellen, dass *weil wir unns in religion-sachen zu cristlicher, billichen und schuldigen gehorsam gegen iren f(ürstlichen) gn(aden) erzaigt, das wir in kunfftigen lanndschaftt dabey gleichsfalls bleiben unnd unser gsantten darauff abferttigen wellen.*³¹⁷

Im Mai sandte Herzog Albrecht dann *unnsern rath unnd rentmeister Urban Rauming, auch unsern pflieger zu Wasserburg, Joachim von Siegggenstain, sambt unserm hofprediger magister Casparn Francken [...], sachen bey euch zu üben und anzebringen, wie ir von inen vernemen werdt.* Tatsächlich schweigt sich das Ankündigungsschreiben für den hohen Besuch über den Inhalt der Mission, die *sachen*, die ausgerichtet werden sollen, aus. Man solle den Herren *unwaigerlich nachkommen* in allem, was sie *von unsertwegen* unternähmen.³¹⁸

Tatsächlich wurde bald darauf der Münchner Hofprediger und Ingolstädter Theologieprofessor Caspar Franck (1543-1584) nach Wasserburg geschickt und scheint einige Zeit vor Ort geblieben zu sein, um die konfessionell unruhigen Verhältnisse gemeinsam mit den herzoglichen Amtsleuten zu regeln. Franck stammte aus dem Städtchen Ortrand in der Lausitz und war lutherisch getauft worden, zunächst auch zum lutherischen Pfarrer ausgebildet worden. Seine erste Anstellung erlangte er am Hof des oben schon erwähnten Ladislaus von Fraunberg, Grafen von Haag, der soeben erst die Reformation in seinem Territorium eingeführt hatte. Als die Grafschaft nach dem Tod des Grafen 1566 an Herzog Albrecht V. fiel, war diese kurze protestantische Episode, wie wir gesehen haben, wieder beendet. Franck geriet unter den Einfluss des von Albrecht

³¹⁶ Wasserburg, StadtA, I1b230.

³¹⁷ Wasserburg, StadtA, I1b230.

³¹⁸ Wasserburg, StadtA, I1b230.

am Hof als Kanzler installierten Predigers Martin Eisengrein (1535-1578), der selbst wenige Jahre zuvor zum Katholizismus konvertiert war – wir erinnern uns: etliche Predigten dieses Eisengreins hatte Franck für den Wasserburger Priester kaufen und herbringen lassen.³¹⁹ Franck folgte dem Beispiel Eisengreins, trat 1566 ebenfalls zum Katholizismus über und nahm ein Studium an der Universität Ingolstadt auf. Dort veröffentlichte er 1568 eine Bekenntnisschrift sowohl in einer lateinischen als auch in einer deutschen Fassung mit dem Titel: *die Klare und grundtliche Ursachen, warumb M. Caspar Franck von der Sect zu der allgemainen Christlichen vnd Römischen Kirchen getreten.*³²⁰ Franck macht daraufhin rasch Karriere in München. 1571 –kurz nach seiner Rückkehr aus Wasserburg – veröffentlichte er einen *Beständigen und gegründeten Bericht* von rund 200 Seiten, *wie das pur lautere Wort Gottes, von aller ander verfürischer lehr und mißbrauch zu onderschaiden seyn* – und zwar insbesondere jetzt, *diser zeit, da sich jederman deß Hailigen Evangelii rhümet nützlich zu lesen.*³²¹ Darin dürften auch seine Erfahrungen aus Wasserburg eingeflossen sein.

Im Jahr zuvor 1570 schien der Boden durch die Anwesenheit Franckes so bereitet zu sein, dass man endlich auch zur Wiederherstellung der Einheit innerhalb der Kirche, zur endgültigen Wiederabschaffung des Laienkelches also, schreiten konnte. Und so wurden die Wasserburger Geistlichen wieder einmal angewiesen, sie sollten *unns alßdann auch berichten, welche personen von hi bei euch communiciren unnd wie sy sich gehalt haben.*³²²

Solche Kommunikanten-Listen sind noch heute in größerer Zahl im Stadtarchiv Wasserburg überliefert – die meisten von ihnen leider nicht datiert; sie stammen wohl aber eher aus den 1580er Jahre als aus den 1570er Jahren.³²³ Sie tragen oft den Titel *Verzaichnus der personen, so noch anstendig sind* – womit natürlich nicht „anständig“ im heutigen Sinne, sondern „ausständig“ gemeint

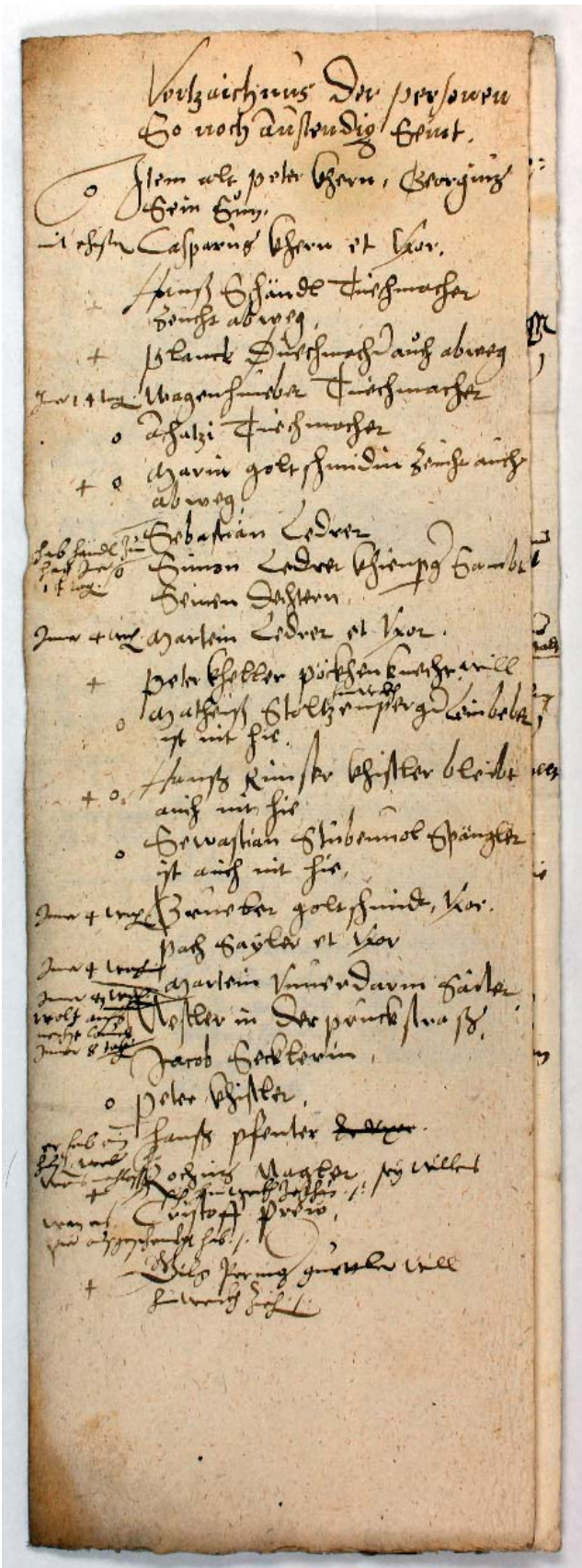
³¹⁹ Siehe oben, bei Anm. 280.

³²⁰ Franck, Klare und grundtliche Ursachen (1568).

³²¹ Franck, Beständiger und gegründeter Bericht (1571).

³²² Wasserburg, StadtA, I1b230.

³²³ Wasserburg, StadtA, I1b199.



ist –, manchmal aber auch *Verzeichneß derer personen, so under ainer gestalt zu communicirn sich bewilligt oder ähnliches.*

Wirklich erfolgreich scheint auch diese denunziatorische Maßnahme nicht gewesen zu sein. Denn trotz Eintragung in das *verzeichnus* scheint sich die Mehrzahl der Eingetragenen weiterhin gegen den Empfang der Beichte nach alten Brauch gewehrt zu haben: *Dysse bürger müest mann für ratt erfordern, wie hie verzaichen ist. Allain Thome Altershaimer und Marthein Püchern wollen alle gehorsam cristen sein*, heißt es in einer der undatierten Kommunikanten-Listen.³²⁴

Abb. 23: Verzeichnus der personen, so noch anstendig sind – eine Kommunikantenliste, die verzeichnet, wer das Abendmahl (natürlich ohne Kelch) eingenommen hat (Wasserburg, StadtA, I1b199).

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, in dem den Landesherren die Entscheidung über die Konfession (*cuius regio, eius religio*), den konfessionsverschiedenen Untertanen aber das freie Abzugsrecht zugesichert worden war, waren die Aufzeichnungen ausgefeilter geworden. Danach

umfassten sie auch ein *Verzeichnuß derer Personen, abweckh ziehen wollen*

³²⁴ Wasserburg, StadtA, I1b199.

sowie eines derjenigen, die diesen Plan bereits umgesetzt hatten und in ein protestantisches Territorium abgewandert waren (*Verzeichnus deren Personen, so schon abweckh gezogen*).

Die letzten beiden in den Quellen greifbaren Religions'flüchtlinge' treten uns in den Quellen 1570/71 mit Michael Kienberger und Kaspar Kern entgegen; beides Mitglieder sehr angesehener Wasserburger Familien, die im Getreide- und Salzhandel reich geworden waren.³²⁵ Sie hatten ihr Bürgerrecht freiwillig aufgesagt.

³²⁵ Rößler, *Geschichte und Strukturen* (1969), S. 90.

Die verschärften gegenreformatorischen Maßnahmen, die regelmäßigen Visitationen und Buchrazzien zeigten seit den 1570er Jahren merklich ihre Wirkung. Zwar wurden noch bis in das 17. Jahrhundert hinein regelmäßig Häuser nach *verpotenen püechern* durchsucht, die wesentlichen Störfaktoren im Auge der katholischen Obrigkeit aber waren offenbar erfolgreich beseitigt worden. Schon 1570 konnte der Herzog mit Genugtuung die Wasserburger – oder vielmehr eigentlich sich selbst – dazu beglückwünschen, bis auf die eben genannten beiden Personen (Kienberger und Kern), alle Bürger der Stadt wieder zurück in den Schoß der Kirche geholt zu haben. Er schickte dafür – seiner Lesart nach natürlich zur Bestätigung dieses Erfolges, nach Lesart mancher Wasserburger sicher vielmehr noch als besondere Demütigung – erneut seinen Hofprediger Franck in die Stadt, um das Osteramt zu zelebrieren.³²⁶

Damit war die evangelische Bewegung in Wasserburg zu ihrem Ende gekommen. Zwar notiert das Rentmeisterumrittprotokoll von 1581 noch, *es mechten zwen im rath verhanden sein, so in religione suspect sein sollen. Aber: doch lassen sie sich nit merkhen.*³²⁷

Im Mai 1582 kam noch einmal ein Mandat aus München, das wir hier zum Schluss ausnahmsweise noch einmal im vollen Text bringen wollen, weil es einen schönen Einblick in die abebbende, aber eben offenbar immer noch vorhandene Widerständigkeit des Wasserburger Magistrats vermittelt:

³²⁶ München, HStA, Staatsverwaltung, Nr. 2783, fol. 259v-260r.

³²⁷ Ebd., Nr. 2787, fol. 270r.

Von Gottes genaden wir Wilhelm, hertzog in Oberen- unnd Niderenbayern etc.

Unseren grues zuvor. Weisen, lieben getreuwn. Wiewol wir euch hiezuvor mermaln genedig unnd gütlich vermanen lassen, euch ains merer unnd andechtiger alls zuvor beschehen an denn heiligen son- und andern feiertagen bey dem gottsdienst mit anherung des ambts und predig, auch erwartung des beschlus unnd segen, sonderlich aber an den heiligen unnsers lieben heren, unnsere lieben frawen unnd zwelfpoten tagen mit dem opffer eyferig zuerzaigen, unnd alls magistrat unnd nachgesetzte bürgerliche obrigkheit, wie sich wol gebürt, der gemain ain loblich guet exempel christlich vorzutragen. Will doch solches, alls unns ain zeit heer durch glaubwürdige erfahrung, mer dann zuviel angehanngt, nicht genueg erscheinen.

Dann ob ir gleich in die kirchen kombt, beleibt ir doch gar sellten bis zum ende oder dem segen darinn, sondern nemet, sobald nach volendter predig, euren weeg wider zu hauß. Alß beschicht auch in der wochen an dem pfinxtäglichen umbgang, da kaum derselb verricht werden mag. Beharren eur uben zween mit in den kirchen bey dem ambt, sondern vilen die anderen all wider davon etc.

Wie ir nun vorderst Gottes ehr, davon der seegen zu zeitlicher und eewiger wolfart herfleusst zubefürderen unnd dann auch unnsern genedigen und vätterlichen vermanungen zu gehorsamen begirig oder was wir euch in annderem vertrauwen sollen, weil wir euch in dem höchsten, so der seelen hail antrift, nachlassig befinden, das ist nit schwer abzunehmen. Wann wir aber dessen von euch billig ganntz ungenedigs mißfallen tragen, so schaffen wir hiemit unnd wellen euch nochmalen vermanet haben, ir gereuchen unnsere vorige gebot unnd eure darüber beschehne unnderthenige erbietungen hinfüren ettwas mer in acht zenehmen unnd demselben mit besuechnus des gottsdienst, opffer geen unnd beharrung bis zum schluß, dermassen zugehorsamen, das wir eure unnd der euren embssigkheit unnd vleiß merers alls bisheer beschehen hirinnen abnehmen unnd verspieren mögen.

Darauf wir dann noch merere achtung zugeben nit unnderlassen werden. Dann wo unns fortan dergleichen weiter fürkhommen soll, würden wir nit umbgeen, solches mit ungnaden gegen euch zuanden, darzue ir es aber nit kommen lassen werden, wollten wir euch zur nachrichtung nit vorhallten und beschicht daran die gebür unnd unser willen.

*Datum München den 5. May, anno. 82.*³²⁸

Vieles davon kennen wir schon aus früheren Beschwerden und Mandaten. Die alte Widerständigkeit, das Selbstbewusstsein insbesondere der Wasserburger Oberschichten gegenüber Kirche und Obrigkeit scheint das Ende der evangelischen Bewegung überdauert zu haben. Ausdrücklich evangelische Praktiken und Riten scheinen aber nach 1570 nicht mehr ausgeübt und auch die alte Kirchenfrömmigkeit schrittweise wieder installiert worden zu sein. Nachdem etwa über Jahrzehnte das Prozessionswesen, der *umbgang*, zu Pfingsten und Fronleichnam darniedergelegt war, wurde es in den 1570er und -80er Jahren wieder nachdrücklich restituiert. 1588 konnte sich dann Herzog Wilhelm V. (1548-1626), der 1579 seinem Vater Albrecht auf den Thron gefolgt war, selbst vom Erfolg dieser Maßnahmen überzeugen und einer Fronleichnam-Prozession mit 44 Figuren in Wasserburg beiwohnen.³²⁹

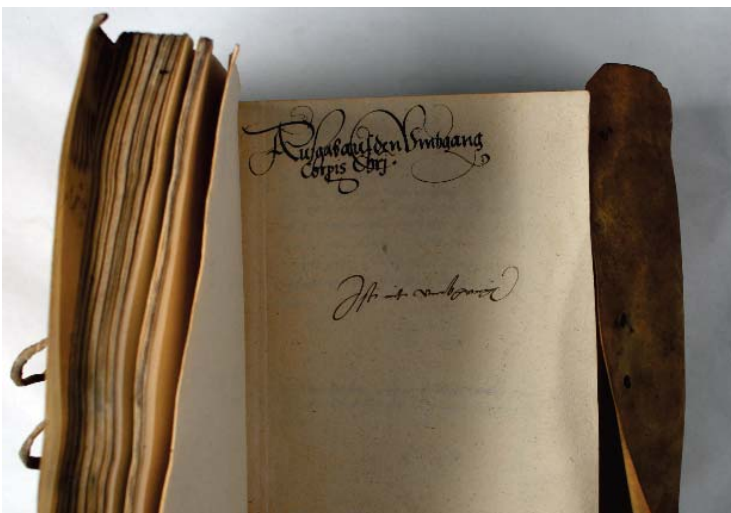


Abb. 24: Stadtkammerbuch von 1537 (Wasserburg, StadtA, I1c621).

Die Fronleichnamsprozession, der *umbgang corporis Christi*, ist – wieder einmal – *nit umbgangen* worden. In den 1570er Jahren wurde diese Frömmigkeitsform wieder stärker eingefordert und durchgeführt.

³²⁸ Wasserburg, StadtA, I1b229, Nr. 1.

³²⁹ Appl, Ausbau geistlicher Zentren (2009), S. 361.

7.1 ABKÜRZUNGEN

BSB	Bayerische Staatsbibliothek
fol.	folium/folia (Blatt)
HStA	Hauptstaatsarchiv
reg.	Regierte
RTA	Reichstagsakten
StadtA	Stadtarchiv
WA	Weimarer Ausgabe [= D. Martin Luthers Werke, 127 Bde., 1883-2009]

7.2 ARCHIVALISCHE QUELLEN UND HANDSCHRIFTEN

München, Bayerische Staatsbibliothek

Cgm 1585: Tegernseer Sammelband mit vorwiegend historischen Dokumenten. Darin, fol. 314r-317v Aufzeichnung über das Gerichtsverfahren gegen drei evangelische Geistliche in Wasserburg 1526 (*ain klain aufzaichnuß, wie die degradierung dreier briester zu Wasserburg gehalten*).

Cgm 1594: Perneder, Andreas, Bayerische Chronik.

Cgm 2536: Sammelhandschrift mit Mandaten, Landgeboten etc.

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Grafschaf Haag, Literalien.

Hochstift Freising, Literalien, Nr. 1: Codex traditionum ecclesiae Frisingensis a tempore Tassilonis ducis usque ad annum 1651.

Kurbayern, Inneres Archiv, Mandatensammlung.

Kurbayern, Inneres Archiv, Urkunden.

Staatsverwaltung.

Wasserburg, Gerichtsliteralien, Nr. 17: Ratswahlordnung für Wasserburg, 1507.

Wasserburg, Gerichtsurkunden.

München, Archiv des Erzbistums München und Freising

Freising, Nrn. 34-35: Schlussrelation der Visitation im Bistum Freising, 1560.

Freising, Nrn. 36-39 und 81: Materialien zur Visitation im Bistum Freising, 1560.

Regensburg, Stadtarchiv

I Ah 15: *Cantiones sacrae Orlandi Lassi*, St. Emmeram, 1567.

Ecclesiastica I, 5, 53: Die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern verbieten ihren Untertanen, die unlängst evangelisch gewordene Reichsstadt Regensburg zu besuchen (Einblattdruck mit zwei Abschriften).

Wasserburg am Inn, Stadtarchiv

I2b199: Akten über die obrigkeitliche Kirchengaufsicht.

I2b204: Sammlung landesfürstlicher Akten zum Pfarrbezirk.

I2b210: Akten der Reichertshamer-Benefiziumstiftung. Darin: Notizen über die Strafe der Anhänger des radikalen Reformators Thomas Müntzer.

I1b229 bis I1b231: Akten des Magistrats in Religionsachen (Teil 1 bis 3).

I1b334: Landesfürstliche Befehle und Anordnungen. Darin u.a.: Verbot reformatorischer Schriften.

I1b397: Ratswahlen, 1508-1549.

I1c-81-82: Ratsprotokolle der Jahre 1537 bis 1600 (mit Lücken in den 1540er Jahren).

Kirmayer, Josef, Chronik der Stadt Wasserburg am Inn, Bd. 1, 1957. Handschriftlich. Maschinenschriftliche Übertragung durch Georg Heinrich Baum, 2005.

7.3 GEDRUCKTE QUELLEN

Aulinger, Rosemarie; Grundmann, Annelies (Hg.), Die Beschwerden der deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformationszeit, 1521-1530 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe 21), Berlin u.a. 2015.

Balan, Petrus, Monumenta reformationis Lutheranae, 1521-1525, Regensburg 1884.

Bayerische Quellen zur deutschen Geschichte (Geschichtliche Quellenhefte 17), Bd. 1, Frankfurt a. M. 1969.

Baumann, Franz Ludwig (Hg.), Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, Tübingen 1876.

Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, Bd. 8, Freiburg i. Br. 1919.

Dalham, Florianus (Hg.), Concilia Salisburgensia, Provincialia et Diocesana, Augsburg 1788.

Denzel, Markus A., Münchens Geld- und Finanzwesen in vormoderner Zeit. Regionales Wirtschaftszentrum im Schatten der Reichsstädte und Satellit der Residenz, in: Hans Pohl (Hg.), Geschichte des Finanzplatzes München, München 2007, S. 1-40.

Der Landtag im Herzogthum Baiern, gehalten zu München im Jahre 1568, o.O. 1807.

Deutinger, Martin von (Hg.), Die älteren Matrikeln des Bisthums Freysing, 3 Bde., München 1849-1850.

- Dirr, Pius (Hg.), Denkmäler des Münchner Stadtrechts, Bd. 1 (Bayerische Rechtsquellen 1), München 1934.
- Döllinger, Ignaz von (Hg.), Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte, Bd. 2, Regensburg 1863.
- Drecoll, Volker Henning (Hg.), Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (Arbeiten zur Kirchengeschichte 79), Berlin u.a. 2000.
- Druffel, August von (Hg.), Beiträge zur Reichsgeschichte, 1546-1551. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, 3 Bde., München 1873-1882.
- Fabisch, Peter; Iserloh, Erwin (Hg.), Dokumente zur Causa Lutheri (1517-1521), Bd. 2 (Corpus Catholicorum 42), Münster 1988.
- Falkenstein, Johann Heinrich von, Vollständige Geschichten der alten, mittlern und neuern Zeiten des großen Herzogthums und ehemaligen Königreichs Bayern, Bd. 3, München u.a. 1763.
- Franck, Caspar, Klare und grundtliche Ursachen, warumb M. Caspar Franck von der Sect zu der allgemainen Christlichen vnd Römischen Kirchen getreten, Ingolstadt 1568.
- , Beständiger und gegründeter Bericht, wie das pur lautere Wort Gottes, von aller ander verfürischer lehr und mißbrauch zu underschaiden seyn, diser Zeit, da sich jederman deß hailigen Evangelii rhümet nützlich zu lesen etc., Weißenhorn 1571.
- Freyberg, Maximilian Prokop von (Hg.), Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., Bd. 3, Leipzig 1838.
- Gebert, Barbara (Hg.), Die bayerische Primogeniturordnung von 1506 (Quellentexte zur bayerischen Geschichte 2), München 2002.
- Goetz, Helmut (Hg.), Nuntiatur Delfinos. Legation Morones. Sendung Lippomanos. (1554-1556) (Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 17), Tübingen 1970.

- Goetz, Walter; Theobald, Leonhard (Hg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563 (Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts 16), Leipzig 1913.
- Held, Wieland; Hoyer, Siegfried (Hg.), Quellen zu Thomas Müntzer (Thomas-Müntzer-Ausgabe 3), Leipzig 2004.
- Kastner, Ruth (Hg.), Quellen zur Reformation, 1517-1555 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 16), Darmstadt 1994.
- Kluckhohn, August, Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1875.
- Kopfmann, Klaus (Hg.), Die Religionsmandate des Herzogtums Bayern in der Reformationszeit (1522-1531). Edition mit Einleitung und Kommentar (Quellentexte zur bayerischen Geschichte 1), München 2000.
- von Krenner, Franz (Hg.), Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 18 Bde., München 1803-1805.
- Kümper, Hiram (Hg.), Quellen zur Kaufbeurer Reformationsgeschichte (Kaufbeurer Schriften 17), Thalhofen 2017.
- Landersdorfer, Anton (Hg.), Das Bistum Freiburg in der bayerischen Visitation des Jahres 1560 (Münchener Theologische Studien I, 26), St. Ottilien 1986.
- Lurz, Karl Georg (Hg.), Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, einschließlich Regensburgs, 2 Bde. (Monumenta Germaniae paedagogica 41 u. 42), Berlin 1907-1908.
- Mecenseffy, Grete (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer, Bd. 13, 2, Heidelberg 1972.
- Mencken, Johann Burkhard (Hg.), Scriptorum rerum Germanicarum [...], Leipzig 1728.
- Müller, Gerhard; Seebass, Gottfried (Hg.), Andreas Osiander d. Ä. Gesamtausgabe, Bd. 5, Gütersloh 1983.

- Oefele, Andreas Felix (Hg.), *Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi*, 2 Bde., Augsburg 1763.
- Pfeilschifter, Georg (Hg.), *Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI: Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570*, Bd. 2, Regensburg 1960.
- Plöse, Detlef, Vogler, Günter (Hg.), *Buch der Reformation. Eine Auswahl zeitgenössischer Zeugnisse (1476-1555)*. Berlin 1989.
- Putherbei, Gabriel, *Tractat Herrn Gabriel Putherbeien von Thuron etc. Von verbot vnnd auffhebung deren Buecher und Schriffthen, so in gemain one nachtheil vnnd verletzung des gewissens auch der frumb vnd erbarkeit nit moegen gelesen oder behalten werden [...]*, München: Adam Berg, 1581.
- Rieth, Theodor, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Bd. 2, Regensburg 1816.
- Schelhorn, Johann Georg, *Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur, in welchen Nachrichten von seltenen Büchern, wichtige Urkunden, merkwürdige Briefe und verschiedene Anmerkungen enthalten sind*, Bd. 2, Ulm u.a. 1763.
- Sehlig, Emil (Hg.), *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 12: Bayern, Teil 2: Schwaben, Tübingen 1963.
- (Hg.), *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 13: Bayern, Teil 3: Altbayern, Tübingen 1966.
- Westenrieder, Lorenz (Hg.), *Aus dem Tagebuch des Abraham Kern von Wasserburg*, in: *Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft* 1 (1788), S. 146-173.
- (Hg.), *Instruction der über beede junge Herzogen Maximilian I. und Philippen aufgestellten Hofmeister und Präceptoren betreffend, 1584*, in: *Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft* 3 (1790), S. 146-165.

- (Hg.), Befehle und Anordnungen Wilhelms Vten, Herzogs aus Baiern, die hohen Fronleichnams-Processionen betreffend, 1580, in: Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft 5 (1794), S. 76-178.
 - (Hg.), Ordnung der Poeten-Schuel, wie es yetziger Poet in allen classibus halten soll, de anno 1560, in: Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft 5 (1794), S. 214-227.
- Wiedemann, Theodor, Beiträge zur Geschichte der Erzdiöcese Wien, in: Oesterreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie (1871), S. 285-292.

7.4 FORSCHUNGSLITERATUR

- Ay, Karl-Ludwig, der Ingolstädter Landtag von 1563 und der bayerische Frühabsolutismus, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 41 (1978), S. 401-416.
- , Land und Fürst im alten Bayern, 16.-18. Jahrhundert, Regensburg 1988.
- von Bary, Roswitha, Herzogsdienst und Bürgerfreiheit. Verfassung und Verwaltung der Stadt München im Mittelalter, 1158-1560 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt München 3), München 1997.
- Beyer, Franz-Heinrich, Bilderflut. Flugblätter und illustrierte Flugschriften als Spiegel der konfessionellen Auseinandersetzung, in: Luther und die Fürsten. Aufsatzband, Dresden 2015, S. 77-87.
- Birkmaier, Willi, Abraham Kern d. Ä. auf Zellerreit und Lerchenhub (1563-1628). Ein Beitrag zur Geschichte Wasserburger Geschlechter, in: Heimat am Inn 8 (1988), S. 167-233.
- Bittmann, Julius, Südostbayerisches Porträt: drei Ketzer von Wasserburg, in: Chiemgau-Blätter 15 (1994), S. 6-7.
- Boshof, Egon u.a. (Hg.), Grenzenlos – Geschichte der Menschen am Inn. Katalog zur ersten Bayerisch-Oberösterreichischen Landesausstellung, Regensburg 2004.

- Bosl, Karl, Typen der Stadt in Bayern. Der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Städte und des Bürgertums in bayerischen Landen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969), S. 1-23.
- Born, Karl Erich, Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V., in: Historische Zeitschrift 191 (1960), S. 18-66.
- Bossert, Gustav, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Religionspolitik in der Reformationszeit, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 15 (1909), S. 1-16.
- Brecht, Martin, Das Wormser Edikt in Süddeutschland, in: Fritz Reuter (Hg.), Der Reichstag von Worms 1521. Reichspolitik und Luthersache, Worms 1971, S. 475-489.
- Bringéus, Nils-Arvid: Der „Heilige Wandel“ im Prozeß der Popularisierung. Zur Ikonographie der „Heiligen Familie“, in: Carola Lipp (Hg.), Medien populärer Kultur. Erzählung, Bild und Objekt in der volkskundlichen Forschung. Rolf Wilhelm Brednich zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. u. a. 1995, S. 362-379.
- Brunhuber, Kaspar, Zur Geschichte der St. Jakobs-Pfarrkirche Wasserburg am Inn und ihrer Denkmäler, Wasserburg am Inn 1911.
- , Eine Degradierung in Wasserburg 1526, in: Heimat am Inn 4, 3 (1930), S. 3.
- Burckhardt, Johannes, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung, 1517-1617, Stuttgart 2002.
- Burkhard, Tertulina, Landgerichte Wasserburg und Kling (Historischer Atlas von Bayern. Altbayern 15), München 1965.
- Burschel, Peter, Sterben und Unsterblichkeit: Zur Kultur des Martyriums in der frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 35), München 2004.
- Clasen, Claus-Peter, The Anabaptists in Bavaria, in: The Mennonite Quaterly Review 39 (1965), S. 243-261.

- Codreanu-Windauer, Silvia, 21. Februar 1519: Die Vertreibung der Juden aus Regensburg, in: Alois Schmid (Hg.), Bayern nach Jahr und Tag, München 2007, S. 193-215.
- Dingel, Irene, Reformation. Zentren – Akteure – Ereignisse, Göttingen 2016.
- Dirr, Pius, Buchwesen und Schrifttum im alten München, 1450-1800 (Kultur und Geschichte 3), München 1929.
- Dixon, Scott C., Contesting the Reformation, Malden/Ma. 2012.
- Drexler, Toni, Die Perwanger von Günzlhofen und Vogach. Hofmarksherren, Täufer und Domherren an der Wende zur Neuzeit, in: Amperland 41/42 (2006), S. 276-288.
- Druffel, August von, Über die Aufnahme der Bulle „Exurge Domine“ – Leo X. gegen Luther – von Seiten einiger süddeutscher Bischöfe, in: Sitzungsberichte der philos.-philolog. und hist. Classe der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1880, S. 571-597.
- , Die bayerische Politik im Beginne der Reformationszeit 1519-1524, in: Abhandlungen der historischen Classe der königlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften 17, 3 (1886), S. 595-706.
- Dünninger, Eberhard, Johannes Aventinus: Leben und Werk des Bayerischen Geschichtsschreibers, Rosenheim 1977.
- Eder, Peter, Die Kelchbewegung des 16. Jahrhunderts im Innviertel, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 111 (1966), S. 317-336.
- Engelhardt, Adolf, Die Reformation in Nürnberg, Bd. 1 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 33), Nürnberg 1936.
- Erlemann, Hildegard, Die Heilige Familie – ein Tugendvorbild der Gegenreformation im Wandel der Zeit. Kult und Ideologie (Schriftenreihe zur religiösen Kultur 1), Münster 1993.
- Etzlstorfer, Hannes, Die Reisen der Habsburger: von Kavaliertouren, Brautschau und hoher Diplomatie, Wien 2013.

- Fischer, Josef, Zwei Stritte um die Gültigkeit der Ländordnung Halls in Tirol aus dem 16. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 14 (1981), S. 445-482.
- Fried, Pankraz, Zur Geschichte der Steuern in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), S. 570-599.
- Glaser, Hubert (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. [Ausstellungskatalog], 2 Bde., München 1980.
- Grabow, Michael, Die Reformation in und um Rosenheim, in: ders. (Hg.), Freiheit und Glaube: Die Geschichte der Evangelischen im Rosenheimer Land, Rosenheim 2008, S. 11-43.
- Greindl, Gabriele, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert. Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation (Miscellanea Bavarica Monacensia 121), München 1983.
- , Die landständische Steuerverwaltung im 16. Jahrhundert unter Einbeziehung der Rittersteuer von 1597, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991), S. 667-730.
- , Luthertum, altbayerischer Hochadel und wittelsbachische Territorialpolitik. Die frühe Phase der Reformation, in: Hubertus Seibert (Hg.), Bayern und die Protestanten, Regensburg 2017, S. 35-57.
- Greving, Josef, Zur Verkündung der Bulle Exsurge Domine 1520 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 21/22), Münster 1912.
- Grundmann, Annelies, Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformation, in: Alfred Kohler (Hg.), Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26), Göttingen 1986, S. 69-129.
- Haustein, Jörg, Der Abendmahlsstreit des 16. Jahrhunderts, sein Hintergrund und seine Bedeutung für die Ökumene der Gegenwart, in: Wolfgang Erich Müller, Enno Konukiewitz (Hg.), Abendmahl heute. Reflexionen zur theologischen Grundlegung und zeitgemäßen Gestaltung, Frankfurt am Main 2002, S. 23-40.

- Heiserer, Joseph, Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn, München 1860.
- Herford, Charls H., Studies in the Literary Relations of England and Germany in the Sixteenth Century, Cambridge 1886.
- Hermann, Hans-Georg, 8. Juli 1506. Das Primogeniturgesetz Albrechts IV., in: Alois Schmid, Katharina Weigand (Hg.), Bayern nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, München 2007, S. 176-192 (Text) und S. 444-447 (Anmerkungen).
- Herold, Gerold, Pankraz von Freiberg und die baierische Kelchbewegung, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 30 (1970), S. 114-126.
- Herzig, Arno, Der Zwang zum wahren Glauben. Rekatholisierung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Göttingen 2000.
- Heydenreuther, Reinhard, Der Magistrat als Befehlsempfänger: Die Disziplinierung der Stadtobrigkeit 1579 bis 1651, in: Richard Bauer (Hg.), Geschichte der Stadt München, München 1992, S. 189-210.
- Heyl, Gerhard, Der Religions- und Geistliche Lehenrat (1556-1559), in: Bayern. Staat und Kirche. Land und Reich. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, München 1961, S. 9-34.
- Hiereth, Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950.
- Hille, Martin, Providentia Dei, Reich und Kirche: Weltbild und Stimmungsprofil altgläubiger Chronisten, 1517-1618, Göttingen 2010.
- Hoeckmayr, J., Zur Geschichte der Stadtpfarrei Wasserburg am Inn, in: Heimat am Inn 12, 6 (1939), S. 2-8.
- Hoffmann, Carl A., Die reformierte Ratswahlordnung für oberbayerische Städte und Märkte vom Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Elisabeth Lukas-Götz u.a. (Hg.), Quellen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bayerischer Städte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Festgabe für Wilhelm Störmer zum 65. Geburtstag (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 11), München 1993, S. 1-16.

- , Landesherrliche Städte und Märkte im 17. und 18. Jahrhundert. Studien zu ihrer ökonomischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung in Oberbayern (Münchner Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte 16), Kallmünz 1997.
- Holtzmann, Robert, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527-1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Übergangs von der Reformation zur Gegenreformation, Berlin 1903.
- Honemann, Volker, Neue Medien für die Stadt. Einblattdrucke, Flugblätter und Flugschriften 1450-1520, in: Gerhard Fouquet u. a. (Hg.), Residenzstädte der Vormoderne. Umriss eines europäischen Phänomens (Residenzenforschung N.F. 2), Ostfildern 2016, S. 349-370.
- Hrosch, Regine C., Das Bild als historische Quelle? Abbildungen zur Reformation in Geschichtsbüchern, Diss. phil. Univ. Oldenburg 2006 (masch.).
- Iserloh, Erwin, Johannes Eck (1486–1543): Scholastiker, Humanist, Kontroverstheologe (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 41), Münster 1981.
- Jedin, Hubert, Katholische Reform und Gegenreformation, in: ders., Josef Glazik, Erwin Iserloh (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1967, S. 449-686.
- Jesse, Horst, Die evangelische Kirche ‚Zu den Barfüßern‘ in Augsburg, Augsburg 1982.
- Joachimsen, Paul, Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte (1930). In vollständiger Verfassung erstmals aus dem Nachlaß hg. von Otto Schottenloher, München 1951.
- Jung, Martin H., Gerhard Hecker und die Anfänge der Reformation in Osnabrück, in: Susanne Tauss, Ulrich Winzer (Hg.), Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück, Münster u. a. 2017, S. 65-98.
- Kaltwasser, Karin, Herzog und Adel in Bayern-Landshut unter Heinrich XVI. dem Reichen (1393-1450), Diss. phil. Univ. Regensburg 2003 (masch.).

- Kaufmann, Thomas, Luthers „Judenschriften“. Ein Beitrag zu ihrer historischen Kontextualisierung, Tübingen 2011.
- Kemperdick, Stephan (Hg.), Das frühe Porträt. Aus den Sammlungen des Fürsten von und zu Liechtenstein und dem Kunstmuseum Basel, München 2006.
- Kink, Barbara, Die Täufer im Landgericht Landsberg, 1527/28 (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 3), St. Ottilien 1997.
- Kjeldgaard-Pedersen, Steffen, Gesetz, Evangelium und Buße: theologiegeschichtliche Studien zum Verhältnis zwischen dem jungen Johann Agricola (Eisleben) und Martin Luther (Acta theologica danica 18), Leiden u.a. 1983.
- Knöpfler, Alois, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des 16. Jahrhunderts aus archivalischen Quellen bearbeitet, München 1891.
- Kohler, Alfred, Von der Reformation zum Westfälischen Frieden (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 39), München 2011.
- Kohnle, Armin, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72), Gütersloh 2001.
- Koller, Fritz, Bayern – Salzburg – Berchtesgaden. Der Streit um den Salzhandel 1587-1611, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 50 (1987), S. 767-822.
- Krey, Hans-Josef, Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), Aachen 2005.
- von Krusenstjern, Benigna, Selbstzeugnisse der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beschreibendes Verzeichnis (Selbstzeugnisse der Neuzeit 6), Berlin 1998.

- Kümper, Hiram, Das „Anderl von Rinn“ – Unterrichtsmaterialien für einen historischen Längsschnitt zum Thema Judenhass und Ritualmordlegende, in: Informationen für Geschichtslehrer 2008, S. 32-45.
- Kurihara, Ken, Celestial Wonders in Reformation Germany (Religious Cultures in the Early Modern World 13), London 2014.
- Leppin, Volker, Die Reformation (Geschichte kompakt), Darmstadt 2013.
- , Die Genese des reformatorischen Schriftprinzips: Beobachtungen zu Luthers Auseinandersetzung mit Johannes Eck bis zur Leipziger Disputation, in: ders. (Hg.), Reformatorische Theologie und Autoritäten. Studien zur Genese des Schriftprinzips beim jungen Luther (Spätmittelalter – Humanismus – Reformation 85), Tübingen 2015, S. 97-139.
- , Der „Thesenanschlag“ – viel Lärm um nichts?, in: Uwe Wolff, Iserloh: der Thesenanschlag fand nicht statt, hg. von Barbara Hallensleben (Studia oecumenica Friburgensia 61), Münster ²2016, S. 239-246.
- Lieberich, Heinz (Hg.), Die evangelische Kirche in Bayern. Dokumente ihrer Geschichte (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern. Sonderheft 2), München 1959.
- , Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), S. 120-189.
- Löhr, Josef, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln, am Ausgang des Mittelalters, Münster 1910.
- Loibl, Richard; Wolf, Peter, Die Landesausstellung zum Reformationsjubiläum in Bayern, in: Peter Wolf u.a. (Hg.), Ritter – Bauern – Lutheraner. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2017 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 66), Darmstadt 2017, S. 12-19.
- Lorentzen, Tim, Deviante Frömmigkeitsformen, differenzierte Glaubensvollzüge: Täufer und Laienkelchbewegung in Bayern, in: Hubertus Seibert (Hg.), Bayern und die Protestanten, Regensburg 2017, S. 96-111.

- Lutz, Heinrich, Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriss Geschichte 10), 5. durchges. u. erg. Aufl., München 2002.
- Matheson, Peter (Hg.), Argula von Grumbach. Schriften (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 83), Gütersloh 2010.
- Matzel, Klaus; Rieke, Jörg, Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 (1988), S. 767-806.
- Mayer, Anton; Westermayer, Georg, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising, Bd. 3, München 1884.
- Mecenseffy, Grete, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz 1956.
- Merz, Johannes, Argula von Grumbach und die Anfänge der Reformation in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 69 (2006), S. 871-886.
- Metz, Josef, Landstädte und Reformation, in: Anton Schilling, Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 7 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 57), Münster 1997, S. 107-135.
- Mitterwieser, Alois, Wasserburg als früherer Innhafen Münchens, in: Der Innlsengau 3, 9 (1925), S. 49-60 und S. 65-80.
- , Aus den alten Pflegegerichten Wasserburg und Kling, Wasserburg am Inn 1927.
- , Rosenheims Handel vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Heimat am Inn 2, 17 (1928).
- Moeller, Bernd, Die deutschen Humanisten und die Anfänge der Reformation, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte vol. 70 (1959), S. 46-61.
- , Deutschland im Zeitalter der Reformation (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1432), Göttingen 1999.
- , Luther-Rezeption. Kirchenhistorische Aufsätze zur Reformationsgeschichte, hg. von Johannes Schilling, Göttingen 2001.

- , „Thesenanschlag“ und kein Ende?, in: Luther 85 (2014), S. 125-129.
- Müller, Rainer A., Ingolstadt – die Universität als Bastion der römischen Kirche, in: Alois Schmid, Katharina Weigand (Hg.), Schauplätze der Geschichte in Bayern, München 2003, S. 184-204.
- Mußnug, Dorothee, Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert (Historische Forschungen 111), Berlin 2016.
- Nadler, Michael, Rosenheim in der Frühen Neuzeit, in: Manfred Treml, Michael Pilz (Hg.), Rosenheim. Geschichte und Kultur (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim 17), Rosenheim 2010, S. 105-129 (Text) mit S. 514-518 (Anmerkungen).
- Neugebauer-Wölk, Monika, Reformation und Krise – oder: Wo liegen die Gründe für den Ausbruch der Reformation?, in: Heiner Lück (Hg.), Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, Köln u.a. 1998, S. 11-3.
- Neumann, Helmut, Staatliche Bücherzensur und -aufsicht in Bayern von der Reformation bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A 9), Karlsruhe 1977.
- Neweklowsky, Ernst, Rosenheim und die Innschiffahrt, in: Bayern im Inn-Oberland 30 (1960), S. 101-148.
- Oelke, Harry, Die frühe Reformation als Medienereignis, in: Hubertus Seibert (Hg.), Bayern und die Protestanten, Regensburg 2017, S. 112-128.
- Osten-Sacken, Peter von der, Martin Luther und die Juden. Neu untersucht anhand von Anton Margarithas 'Der gantz Jüdisch glaub' (1530/31), Stuttgart 2002.
- Panzer, Johann Georg Baptist, Versuch über den Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte in Baiern. Ein Beitrag zum baierischen Staatsrecht, o.O. 1798.
- Pfister, Peter (Hg.), Pfarrmatrikeln im Erzbistum München und Freising. Geschichte – Archivierung – Auswertung (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 19), Regensburg 2015.

- Pfleger, Lucian, Martin Eisengrein 1535-1578. Ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restauration in Bayern, Freiburg i. Br. 1908.
- Plathow, Michael, Martin Luther in Heidelberg: die Heidelberger Disputation, in: Luther-Bulletin 7 (1998), S. 76-93.
- Pohl, Rüdiger, Die „gegenreformatorische“ Politik der bayerischen Herzöge 1522-1528, unter besonderer Berücksichtigung der Bauern- und Wiedertäuferbewegung. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im 16. Jahrhundert, Diss. Univ. Erlangen-Nürnberg 1972 (masch.).
- Prantl, Carl, Geschichte der Ludwig-Maximilian-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, Bd. 2, München 1872.
- Preger, Konrad, Pankraz von Freyberg auf Hohenschau (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 40), Halle 1893.
- Paulus, Nikolaus, Die deutschen Augustiner in der Reformationszeit, Freiburg i. Br. 1891.
- Posset, Franz, The Front-Runner of the Catholic Reformation: The Life and Works of Johann von Staupitz (St. Andrews Studies in Reformation History), London u.a. 2017.
- Rankl, Helmut, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1358-1526) (Miscellanea Bavarica Monacensia 34), München 1971.
- , Gesellschaftlicher Ort und strafrichterliche Behandlung von „Rumor“, „Empörung“, „Aufruhr“ und „Ketzerie“ in Bayern um 1525, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 524-569.
- von Reithofer, Franz, Kurzgefaßte Geschichte der königlich baierischen Stadt Wasserburg. Aus Urkunden und andern guten Quellen verfaßt und nach der Sachen- und Zeitfolge geordnet, Wasserburg 1814.
- , Chronologische Geschichte des Marktes Haag in Baiern. Mit noch einem Anhang, aus Originalhandschriften, o.O. 1818.

- Redlich, Virgil, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 9), München 1931 (Nachdruck Aalen 1974).
- Reppen, Konrad, Reich und Konzil (1521-1566), in: Paolo Prodi (Hg.), Das Konzil von Trient und die Moderne (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16), Berlin 2001, S. 43-78.
- Reinking, Karl F., Die Vormundschaften der Herzöge von Bayern in der Markgrafschaft Baden-Baden im 16. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte der Gegenreformation (Historische Studien 264), Berlin 1935.
- Reithofer, Franz Dionys, Chronologische Geschichte der Königlich baierischen Städte Landsberg und Weilheim, des Fleckens Ebersberg, und des Klosters Ramsau, München 1815.
- Riedl-Valder, Christine, Aventinus: Pionier der Geschichtsforschung (Kleine bayerische Biographien), Regensburg 2015.
- Rischar, Klaus, Johann Eck auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 97), Münster 1968.
- , Das Leben und Sterben der Wiedertäufer in Salzburg und Süddeutschland: Nach einem Schreiben des Prof. Dr. Johannes Eck an Herzog Georg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 108 (1968), S. 197-208.
- Rößler, Hans, Wiedertäufer in und aus München. 1527-1528, in: Oberbayerisches Archiv 85 (1962), S. 42-58.
- , Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 42), Nürnberg 1966.
- , Kontakte und Strukturen als Voraussetzung für die evangelische Bewegung des 16. Jahrhunderts im Herzogtum Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 (1969), S. 355-366.

- , Die Emanzipation der städtischen Pfarrgemeinden von der ländlichen Muttergemeinde im Bistum Freising seit dem Spätmittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70 (2007), S. 389-426.
- Rosendahl, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation, Bd. 2, Würzburg 1906.
- Roth, Friedrich, Zur Lebensgeschichte des M. Michael Keller, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 5 (1899), S. 149-163.
- Rublack, Hans-Christoph, Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 40), Gütersloh 1971.
- Ruf, Paul, Codices bavarici. Handschriften zur Geschichte Bayerns in der Bayerischen Staatsbibliothek, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 18 (1955), S. 1-39.
- Saltzwedel, Ernst Wilhelm; Benker, Sigmund, Die Geschichte des Buchdruckes in Freising, Freising² 1952.
- Schadelbauer, Karl, Der Streit der Kaufleute von Wasserburg mit der Stadt Hall vom Jahre 1546, in: Heimat am Inn 1, 13 und 1, 14 (1927).
- Schinagel, Paul, Die Abtei Attel in der Neuzeit (1500-1803) (Münchener theologische Studien 31), St. Ottilien 1990.
- Schmid, Alois, Stadt und Humanismus. Die bayerische Haupt- und Residenzstadt München, in: Klaus Malettke, Jürgen Voß (Hg.), Humanismus und höfisch-städtische Eliten im 16. Jahrhundert (Pariser historische Studien 27), Bonn 1989, S. 239-278.
- Schmid, Diethard, Regensburg, Teil 1: Das Landgericht Stadtamhof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth (Historischer Atlas von Bayern. Altbayern 41), München 1976.
- Schneider, Karin, Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm 888-4000 (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis 6), Wiesbaden 1991.

- Schottenloher, Karl, Verborgene Münchner Reformationsdrucke des Jahres 1523, in: Der Sammler. Wochenschrift für alte und neue Kunst 12 (1922), S. 438-440.
- , Der Münchner Buchdrucker Karl Schobser, 1500-1530, München 1925.
- , Die Landshuter Buchdrucker des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft 21), Mainz 1930.
- Schultheiß, Werner, Das Rentmeisteramt in Wasserburg (1447-1503), in: Heimat am Inn 7, 5 (1933), S. 1-4; ebd. 7, 6 (1933), S. 3-5; ebd. 7, 7 (1933), S. 5-8; ebd. 7, 8 (1933), S. 6f.; ebd. 7, 9 (1933), S. 4f.; ebd. 7, 10 (1933), S. 5f. und ebd. 7, 11 (1933), S. 4f.
- Schwaiger, Georg, Freisinger Diözesansynoden im ausgehenden Mittelalter, in: Richard Bäumer (Hg.), Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festschrift für E. Iserloh, Paderborn 1980, S. 259-270.
- (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), München 1989.
- Schwarz, Reinhard, Luther und die Reformation in Augsburg, in: ders., Helmut Gier (Hg.), Reichsstadt und Reformation. Luther in Augsburg, Augsburg 1996, S. 5-15.
- Schwarz, W., Der erste Antrag Albrechts V. von Baiern an den apostolischen Stuhl auf Bewilligung des Laienkelches, Zulassung der Priesterehe und Milderung des Fastengebotes (1555), in: Historisches Jahrbuch 13 (1892), S. 144-157.
- Schwennicke, Andreas, „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500-1800) (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 90), Frankfurt a. M. 1996.
- Schwerhoff, Gerd, Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200-1650 (Konflikt und Kultur 12), Konstanz 2005.

- Seibert, Hubertus, München, Bayern und die Protestanten. Zur Einführung, in: ders. (Hg.), Bayern und die Protestanten, Regensburg 2017, S. 12-23.
- Seifert, Arno, Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 115), Münster 1978.
- Selbmann, Rolf, Gegenreformation durch humanistische Bildung. Das Münchener Jesuitenkolleg als konfessionelles Alternativmodell, in: Hubertus Seibert (Hg.), Bayern und die Protestanten, Regensburg 2017, S. 145-153.
- Seresse, Volker, Kirche und Christentum - Grundwissen für Historiker (UTB 3342), Paderborn u.a. 2010.
- Simon, Matthias, Die evangelische Bewegung der Reformationszeit in Wasserburg und das Ketzergerichtsprivileg der bayerischen Herzöge von 1526, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 30 (1961), S. 121-167.
- Stahleder, Helmuth, Beiträge zur Geschichte Münchner Bürgergeschlechter im Mittelalter. Die Ligsalz, in: Oberbayerisches Archiv 117/118 (1993), S. 175-260.
- , Chronik der Stadt München, Bd. 2: Belastungen und Bedrückungen: die Jahre 1506-1705, München 2005.
- Stalla, Gerhard, Der Prozeß gegen drei Geistliche in Wasserburg im Jahre 1526, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 33 (1981), S. 109-113.
- Stange, Alfred, Der Maler Ruprecht Heller, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1970, S. 69-80.
- Steinberg, Sigfrid H., Die zeitgenössischen Bilder der Schlacht von Pavia, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 15 (1935), S. 167-172.
- Stöcklein, Hans, Die „Schlacht bei Pavia“ des Ruprecht Heller, in: Ernst Buchner, Karl Feuchtmayr (Hg.), Oberdeutsche Kunst der Spätgotik und der Reformationszeit (Beiträge zur Geschichte der deutschen Kunst 1), Augsburg 1924, S. 230-239.
- Sugenheim, Samuel, Baierns Kirchen- und Volkszustände im sechszehnten Jahrhundert, Gießen 1842.

- Thomas, Andrew L., *A House Divided: Wittelsbach Confessional Court Cultures in the Holy Roman Empire, ca. 1550-1650* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 150), Leiden u.a. 2010.
- Theobald, Leonhard, *Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ortenburg* (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 17), Leipzig u.a. 1914.
- Timann, Ursula, Ruprecht Heller, Bürgermeister von Wasserburg und seine Frau Barbara. Die Familien Heller und von Hirnkoffen und die „Schlacht bei Pavia“ in Stockholm, in: *Heimat am Inn* 14/15 (1994/95), S. 107-148.
- Toch, Michael, Hauling away in late medieval Bavaria: the economics of inland transport in an agrarian market, in: *The Agricultural History Review* 41 (1993), S. 111-123.
- Tompert, Hella, Die Flugschrift als Medium religiöser Publizistik, in: Josef Nolte (Hg.), *Kontinuität und Umbruch. Theologie und Frömmigkeit in Flugschriften und Kleinliteratur an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 2), Stuttgart 1978, S. 211-221.
- Turchini, Angelo, Visitation als Mittel zur Regierung des Territoriums, in: Paolo Prodi (Hg.), *Das Konzil von Trient und die Moderne* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16), Berlin 2001, S. 261-298.
- Unterburger, Klaus, *Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt* (Münchener Kirchenhistorische Studien 11), Stuttgart 2006.
- Volkert, Wilhelm, Das spätmittelalterliche Städtewesen in Bayern, in: Andreas Kraus, Max Spindler (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 2, München²1988, S. 578-591.
- Volz, Hans, Der Nürnberger Augustinermönch Martin Glaser und seine Beziehung zu Martin Luther, in: *Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte* 40 (1971), S. 38-45.

- Weiss, Dieter J., Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick, Darmstadt 2005.
- , Katholische Reform und Gegenreformation im Herzogtum Bayern. Forschungsgeschichte und Begriffsklärung, in: Peter Wolf u.a. (Hg.), Ritter – Bauern – Lutheraner. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2017 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 66), Darmstadt 2017, S. 67-72.
- Weiß, Ulman (Hg.), Flugschriften der Reformationszeit, Tübingen 1999.
- Werner, Elke Anna, Die Bilder der Schlacht bei Pavia (1525). Zur Bildproduktion und Kunstpatronage im Umkreis Kaiser Karls V., in: Christoph Strosetzki (Hg.), Aspectos históricos y culturales bajo Carlos V. (Studia Hispanica 9), Frankfurt a. M. 2000, S. 412-439.
- Werner, Heinrich, Die Flugschrift “onus ecclesiae” (1519). Mit einem Anhang über sozial- und kirchenpolitische Prophetien. Ein Beitrag zur Sitten- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters, Gießen 1901.
- Weinfurter, Stefan, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 1-39.
- Weitlauff, Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreich-bayerischen Gegensatzes, in: Hubert Glaser (Hg.), Wittelsbach und Bayern, Bd. 2.1, München u. a. 1980, S. 48-76.
- , Die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. und ihre Stellung zur Reformation Martin Luthers, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 45 (2000), S. 59-110.
- Willgruber, Martin, Rentmeister-Umritte, in: Heimat am Inn 13 (1993), S. 29-45.
- Wittmann, Hans, Geschichte des deutschen Buchhandels: ein Überblick, München 1991.

Wittmer, Siegfried, Jüdisches Leben in Regensburg. Vom frühen Mittelalter bis 1519, Regensburg 2001.

Zeeden, Ernst Walther; Molitor, Hansgeorg (Hg.), Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26), Münster²1977.

Zorn, W, Michael Keller (Cellarius), in: Götz Frhr. von Pölnitz (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Bd. 7, München 1959, S. 161-172.

Über den Autor und zur Entstehung dieses Buches:



Hiram Kümper (Jg. 1981) stammt aus Bochum. Dort hat er nach dem Zivildienst studiert: Geschichte, Philosophie und Germanistik. Promoviert worden ist er 2007 in Mannheim mit einer Studie zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit. Danach war er kurz Assistent an der

Hochschule Vechta, zwischen 2009 und 2013 akademischer Rat an der Universität Bielefeld und folgte schließlich von dort einem Ruf auf die neu geschaffene Professur für Geschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit an der Universität Mannheim.

In der Zwischenzeit ist er viel herumgekommen, hat Lehraufträge an den Universitäten Koblenz, Lüneburg und Erfurt, in Bologna und jüngst an der Business School der Universidad EAN in Bogotá wahrgenommen. Fellowships führten ihn u.a. nach Paris, London und Saint Louis/Miss., außerdem war er regelmäßig als Gastforscher an der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel.

Hiram Kümper hat sich vor allem mit den Normensystemen beschäftigt, die das alte Europa strukturiert haben: mit Recht, mit Religion und Frömmigkeit, zuletzt mit Expertendiskursen sexueller Gewalt zwischen dem Hochmittelalter und dem Ende des Ancien Régime. Seit er an der früheren Handelshochschule Mannheim angekommen ist, interessieren ihn besonders die Normen- und Wertesysteme vormodernen Wirtschaftsdenkens. Daneben hat ihn stets die Frage begleitet, wie Geschichte eigentlich produziert, wahrgenommen und vermittelt wird: in der Schule, in der Hochschule und im Museum.

Einzelheiten und ein Schriftenverzeichnis finden sich unter:
<http://hi.uni-mannheim.de>

Die vorgelegte Forschungsarbeit wurde vom Heimatverein Wasserburg als wissenschaftliche Preisauslobung in Zusammenarbeit mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde und dem Stadtarchiv initiiert. Ziel war, das Wissen um die Reformationsgeschichte des hiesigen Raumes zu erweitern.